



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 11

Kiel, 17. August 2023

20.7.2023	Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes	364
	Ändert Ges. vom 10. Februar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2	
30.6.2023	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren des Medizinaluntersuchungsamtes	365
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-71	
13.7.2023	Landesverordnung zur Änderung der Naturschutzzuständigkeitsverordnung	369
	Ändert LVO vom 4. Oktober 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-26	
14.7.2023	Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik	370
	Ändert LVO vom 14. August 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-36	
21.7.2023	Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr im Lande Schleswig-Holstein (LAPVOFeu)	374
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-48	
26.7.2023	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts im Rahmen von Bergbauvorhaben	421
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-417	
26.7.2023	Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (Juristenausbildungsverordnung – JAVO)	422
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 301-11-5	
26.7.2023	Landesverordnung zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes und Regelung der Zuständigkeiten nach der Heizkostenverordnung	443
	Artikel 1 Schleswig-Holsteinische Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gebäudeenergiegesetz und der Verordnung über Heizkostenabrechnung (GEGZustVO-SH) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-53	
	Artikel 2 Schleswig-Holsteinische Landesverordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG-DUVO-SH) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2130-19-1	
	Artikel 3 ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	
27.7.2023	Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweiges gesetzliche Unfallversicherung in der Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt . .	445
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-47	
	Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein	446
	Verkündungen im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.	447

1976/2023

**Gesetz
zur Änderung des Brandschutzgesetzes¹⁾
Vom 20. Juli 2023**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Brandschutzgesetzes**

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 519), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Der Landesfeuerwehrverband ist anerkannter Ausbildungsträger für die Ausbildung der Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilungen.“

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Juli 2023

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

2. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Der Landesfeuerwehrverband darf die für die Durchführung seiner Aufgaben nach § 13 Absatz 6 notwendigen personenbezogenen Daten von den Mitgliedern der Feuerwehren und den Lehrgangsteilnehmern im jeweils erforderlichen Umfang verarbeiten. Es gilt das Landesdatenschutzgesetz.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

¹⁾ Ändert Ges. vom 10. Februar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2

**Landesverordnung
über Verwaltungsgebühren des Medizinaluntersuchungsamtes
Vom 30. Juni 2023**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-71

Aufgrund des § 4 Nummer 6 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 47), in Verbindung mit § 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung vom 19. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 358) und Buchstabe B. der Geschäftsverteilung der Landesregierung vom 17. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), zuletzt geändert durch Erlass vom 30. August 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 800), verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein:

§ 1

Für Amtshandlungen des Medizinaluntersuchungsamtes des Landes Schleswig-Holstein werden Gebühren nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Juni 2023

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

dieser Verordnung erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

(1) Im Interesse des Infektionsschutzes für die Bevölkerung, der Umwelthygiene oder aus sonstigem öffentlichen Interesse kann die oberste Landesgesundheitsbehörde für bestimmte Amtshandlungen Verwaltungsgebühren für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festsetzen.

(2) Für Massenuntersuchungen oder für Untersuchungen bei Auftreten bedrohlicher Krankheiten, wenn diese auf eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit hinweisen, ist Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anl.

Anlage zu § 1**Gebührentarif**

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Prüfung auf Desinfektion und Sterilisation	
1.1	Untersuchung von Bioindikatoren für die Prüfung von Sterilisatoren und Desinfektionsapparaten	
	bis zu 3 Proben	23 bis 43
	jede weitere Probe	8 bis 11
1.2	Quantitativ jede Probe	22 bis 27,50
2	Untersuchung von Wasser	
2.1	Mikrobiologische Untersuchungen in Wasser	
2.1.1	Untersuchung auf Koloniezahl je Bebrütungstemperatur	5,50 bis 13
2.1.2	Untersuchung auf Escherichia coli (E. coli) und coliforme Bakterien	
2.1.2.1	in Trink-, Brauch- und Schwimmbeckenwasser	19 bis 27,50
2.1.2.2	in Oberflächen- und Abwasser sowie in Badegewässern	27,50 bis 50
2.1.3	Untersuchung auf pathogene Mikroorganismen (je Erreger wie zum Beispiel Clostridium perfringens, Pseudomonas aeruginosa, Enterokokken, Legionellen)	
2.1.3.1	Qualitativ	16,50 bis 33
2.1.3.2	Quantitativ	13 bis 75
2.1.3.3	Bestätigung je weitere Differenzierung	20 bis 39
2.1.4	Bakteriologische Untersuchungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, S. 2)	
2.1.4.1	Umfassende bakteriologische Untersuchung: E. coli, Enterokokken, coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 36°C, Koloniezahl bei 20°C bzw. 22°C	22 bis 55
2.1.4.2	Bakteriologische Routineuntersuchung: E. coli, coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 36°C, Koloniezahl bei 20°C bzw. 22°C	16,50 bis 44
2.1.4.3	Bakteriologische Untersuchung der Trinkwasserinstallation: Enterokokken, Koloniezahl bei 36°C, Koloniezahl bei 20°C beziehungsweise 22°C	16,50 bis 44
2.1.5	Bakteriologische Untersuchung von Schwimmbeckenwasser: E. coli, Pseudomonas aeruginosa, Koloniezahl bei 36°C, Koloniezahl bei 20°C	30 bis 66
2.1.6	Bakteriologische Untersuchungen nach der Badegewässerverordnung (BadegewVO) vom 10. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 462): E. coli und Intestinale Enterokokken, Mikrotiterplattenverfahren	33 bis 66
2.2	Physikalisch-chemische Untersuchungen in Wasser	

2.2.1	Bestimmung je Schwermetall/Element (zum Beispiel Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Quecksilber, Selen, Uran, Kupfer, Bor, Antimon, Aluminium, Natrium, Eisen, Mangan)	8 bis 30
2.2.2	Anionen (zum Beispiel Fluorid, Nitrat, Sulfat)	8 bis 30
2.2.3	Freies Chlor	4,50 bis 11
2.2.4	Cyanid	27,50 bis 44
2.2.5	polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (vier Substanzen nach TrinkwV)	55 bis 132
2.2.6	Trihalogenmethane	55 bis 82,50
2.2.7	Sonstige Parameter (zum Beispiel Einzelbestimmungen aus Substanzgemischen wie zum Beispiel Pflanzenschutzmittel), die von den Tarifstellen 2.2.1 bis 2.2.6 nicht erfasst sind	je Substanz und nach Aufwand
2.2.8	Untersuchung der Parameter der Gruppe A gemäß Anlage 6 Teil I TrinkwV für zentrale und dezentrale Wasserversorgungsanlagen im Sinne des § 2 Nummer 2 Buchstaben a und b TrinkwV: Ammonium, elektrische Leitfähigkeit $\mu\text{S/cm}$, Färbung m-1, Geruch, Geschmack, Trübung NTU, pH	15 bis 38,50
2.2.9	Untersuchung für Eigenwasserversorgungsanlagen im Sinne des § 2 Nummer 2 Buchstabe c TrinkwV: Ammonium, elektrische Leitfähigkeit $\mu\text{S/cm}$, Färbung m-1, Geruch, Geschmack, Trübung NTU, pH, Eisen, Mangan, Nitrit, Nitrat, TOC	33 bis 100
2.2.10	Untersuchung der Parameter der Gruppe B gemäß Anlage 6 Teil I TrinkwV für zentrale und dezentrale Wasserversorgungsanlagen im Sinne des § 2 Nummer 2 Buchstaben a und b TrinkwV	770 bis 1.320
2.2.11	Hygienische Kurzanalyse auf physikalisch-chemische Beschaffenheit einschließlich pH, Oxidierbarkeit, Nitrat, Phosphat, Chlorid (Badebeckenwasser); zusätzlich Ammonium und Nitrit bei Oberflächenwasser beziehungsweise Badegewässer	22 bis 60,50
	<i>Anmerkung zu Tarifstelle 2: Die Gebühren zu den Untersuchungen schließen eine untersuchungsbezogene kurze, schriftliche Bewertung ein.</i>	
3	Mikrobiologische oder mykologische Untersuchung von Medien, soweit nicht von den Tarifstellen 1.1 bis 2.2.11 erfasst (zum Beispiel Bedarfsgegenstände, Spielsand, Baumaterialien), ohne BSL-3-Bedingungen	
3.1	Untersuchung auf Koloniezahl	11 bis 33
3.2	Untersuchung auf E. coli, coliforme Bakterien und andere	15 bis 27,50
3.3	Untersuchung auf pathogene Bakterien	
3.3.1	Qualitativ	15 bis 33
3.3.2	Quantitativ	15 bis 137,50
4	Schimmelpilze:	
4.1	aus Materialproben oder Abstrichen	44 bis 70
4.2	aus Luft: quantitativ und Differenzierung	73 bis 110

5	Mikrobiologische, mykologische, parasitologische und virologische Untersuchungen von Patientenproben und von Medien, soweit diese nicht von den Tarifstellen 1 bis 4 erfasst sind	
5.1	Kulturelle Untersuchungen	1-facher Satz der GOÄ
5.2	Infektionsserologische Untersuchungen und auf Antigene von Infektionserregern	1-facher Satz der GOÄ
5.3	Nukleinsäurediagnostik von Infektionserregern	1-facher Satz der GOÄ
	<i>Anmerkung zu den Tarifstellen 5.1 bis 5.3: Bei der GOÄ handelt es sich um die Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1470).</i>	
5.4	Untersuchungen von Proben des Menschen, aus Materialien oder der Umwelt auf hoch pathogene Erreger unter BSL3-Bedingungen (bei besonderer Gefährdungslage oder Verdacht auf Bioterrorismus - zum Beispiel Anthrax)	200 bis 1.000
6	Leistungen, die von den vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst sind	je Substanz und nach Aufwand
7	Gutachten	
7.1	Kurzes Gutachten, Stellungnahme oder Formgutachten, die nicht nach der Tarifstelle 2 berechnet werden	55 bis 110
7.2	Ausführliches, wissenschaftlich begründetes Gutachten, je nach Art und Umfang	110 bis 2.000
8	Probenahme, Beratung und/oder Ortsbesichtigung (ohne Fahrtkosten) für alle Bereiche (zum Beispiel Wasser, Luft, Boden, Materialien, Krankenhaus, Wasserversorgungsanlagen, Schwimmbecken, Badegewässer); Bestimmung von Vor-Ort-Parametern (ohne Material- und Fahrtkosten)	nach Zeitaufwand

*Anmerkungen zu den Tarifstellen 1 bis 8:
Alle angegebenen Preise sind Nettopreise.
Zeitaufwände werden je nach Expertise mit 50 bis 300 Euro pro Stunde abgerechnet.*

**Landesverordnung
zur Änderung der Naturschutzzuständigkeitsverordnung*)**

Vom 13. Juli 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 3 i.V.m. Absatz 1 Nummer 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), verordnet das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur:

Artikel 1

Die Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 4. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 Nummer 9 der Verordnung vom 21. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 956, 958), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist“, ersetzt.
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird nach der Angabe „(GVOBl. Schl.-H. S. 223)“ die Angabe „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1408),“ eingefügt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Juli 2023

T o b i a s G o l d s c h m i d t
Minister
für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

b) In Nummer 22 wird nach dem Wort „entgegenzunehmen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Es wird folgende Nummer 23 angefügt:

„23. für die Abgabe artenschutzrechtlicher und -fachlicher Stellungnahmen nach § 10 Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) und § 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), soweit diese sich auf Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land beziehen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2023 in Kraft.

*) Ändert LVO vom 4. Oktober 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-26

Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik*)

Vom 14. Juli 2023

Aufgrund § 135 Absatz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 279), verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Artikel 1 Änderung der Gemeindehaushalts- verordnung-Doppik

Die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 14. August 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 433), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 990), wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Verordnung erhält folgende Fassung:
„Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO)“
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 32 Aufgaben der Finanzbuchhaltung“ wird durch die Angabe „§ 32 Weitere Aufgaben der Finanzbuchhaltung und fremde Finanzbuchhaltung“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 44 Jahresabschluss“ wird durch die Angabe „§ 44 Unterzeichnung und Vorlage des Jahresabschlusses“ ersetzt.
 - c) In der Angabe „§ 61 Inkrafttreten, Befristung“ entfallen das Komma und das Wort „Befristung“.
3. In § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird nach dem Wort „Gesellschaften“ ein Komma eingefügt.
4. § 2 wird wie folgt geändert
 - a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Bei Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 zum Haushaltsausgleich sind zusätzlich die Positionen
 1. Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 zum Haushaltsausgleich und
 2. der Saldo aus Jahresergebnis und Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 zum Haushaltsausgleich als Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auszuweisen.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Finanzplan

(1) Im Finanzplan sind mindestens als einzelne Positionen auszuweisen

die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

1. Steuern und ähnliche Abgaben,
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen,
3. sonstige Transfereinzahlungen,
4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
5. privatrechtliche Leistungsentgelte,
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
7. sonstige Einzahlungen,
8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen, die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
9. Personalauszahlungen,
10. Versorgungsauszahlungen,
11. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen,
12. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen,
13. Transferauszahlungen,
14. sonstige Auszahlungen, aus Investitionstätigkeit die Einzahlungen
15. aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
16. aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden,
17. aus der Veräußerung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens,
18. aus der Veräußerung von Finanzanlagen,
19. aus der Abwicklung von Baumaßnahmen,
20. aus Rückflüssen von Ausleihungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter,
21. von Beiträgen und ähnlichen Entgelten,
22. sonstige Investitionseinzahlungen, aus Investitionstätigkeit die Auszahlungen
23. von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
24. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
25. für den Erwerb von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens,
26. für den Erwerb von Finanzanlagen,

*) Ändert LVO vom 14. August 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-36

27. für Baumaßnahmen,
28. für die Gewährung von Ausleihungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter,
29. sonstige Investitionsauszahlungen, aus fremden Finanzmitteln
30. Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln beschränkt auf die Darstellung des Ist-Ergebnisses des Vorvorjahres,
31. Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln beschränkt auf die Darstellung des Ist-Ergebnisses des Vorvorjahres, aus Finanzierungstätigkeit
32. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
33. Rückflüsse von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel,
34. Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent) beschränkt auf die Darstellung des Ist-Ergebnisses des Vorvorjahres,
35. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
36. Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel.

Im Finanzplan eines Amtes sind ferner die Ein- und Auszahlungen für amtsangehörige Gemeinden auszuweisen,

37. Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent) beschränkt auf die Darstellung des Ist-Ergebnisses des Vorvorjahres.

(2) Im Finanzplan sind für jedes Haushaltsjahr der voraussichtliche Anfangsbestand, die geplante Änderung des Bestandes und der voraussichtliche Endbestand der Finanzmittel durch

1. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit,
2. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit,
3. den Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln,
4. die Summe der Salden nach den Nummern 1 bis 3 als Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag,
5. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit,
6. die Summe aus Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag und aus dem Saldo nach Nummer 5 als Finanzmittelsaldo sowie
7. die Summe aus Nummer 6 und dem Bestand am Anfang des Haushaltsjahres abzüglich des Anfangsbestands sowie zuzüglich des Endbestands an Kassenkrediten aus Kontokorrent

als Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres.

Im Finanzplan eines Amtes muss in die Summe in Satz 1 Nummer 4 ferner der Saldo aus Ein- und Auszahlungen für amtsangehörige Gemeinden einfließen. Soweit eine Gemeinde im Rahmen einer Sonderfinanzbuchhaltung die Durchführung des Zahlungsverkehrs über ein ihr wirtschaftlich zuzuordnendes Konto vornimmt, muss im Finanzplan in die Summe in Satz 1 Nummer 4 ebenfalls der Saldo dieser Ein- und Auszahlungen einbezogen werden.

(3) Die Zuordnung von Einzahlungen und Auszahlungen zu den Positionen des Finanzplans ist auf der Grundlage des durch das für Inneres zuständige Ministerium im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemachten Kontenrahmens vorzunehmen.“

6. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Insbesondere“ wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
 - b) In Nummer 8 werden in Buchstabe c) nach dem Wort „Jahren“ das Komma gestrichen, und es werden die Worte „oder die Ergebnisrücklage im neuesten Jahresabschluss weniger als 10 Prozent der Allgemeinen Rücklage beträgt“ gestrichen.
 - c) In Nummer 9 wird die Angabe „14. September 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 832)“ durch die Angabe „2. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1415)“ ersetzt.
 - d) In Nummer 11 werden die Worte „für übergemeindliche Aufgaben“ durch die Worte „an die Zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben“ ersetzt.
 - e) In Nummer 17 wird das Wort „voraussichtlichen“ durch das Wort „voraussichtliche“ ersetzt.
7. In § 9 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Beamtenstellen“ durch die Worte „Stellen für Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.
8. In § 22 Absatz 2 werden nach dem Wort „Einwohnern“ die Worte „,die nicht die Geschäfte des Amtes führen,“ eingefügt.
9. In § 24 Absatz 1 Nummer 8 werden die Worte „Fehlbedarf im Ergebnisplan erwartet wird oder ein erwarteter Fehlbedarf“ durch die Worte „Jahresfehlbetrag erwartet wird oder ein erwarteter Jahresfehlbetrag“ ersetzt.
10. § 25 wird wie folgt geändert
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Rücklagen der Gemeinde sind die allgemeine Rücklage, die Sonderrücklage und die Ausgleichsrücklage.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die allgemeine Rücklage muss bei Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 einen Bestand in Höhe von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweisen.“

11. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Haushaltsausgleich, dauernde
Leistungsfähigkeit

(1) Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (fiktiver Haushaltsausgleich).

(2) Jahresüberschüsse, die nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, sind unter Berücksichtigung von § 25 Absatz 3 der Ausgleichsrücklage oder der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

(3) Ein Haushaltsausgleich nach Absatz 1 Satz 2 ist unter Berücksichtigung von § 25 Absatz 3 zulässig, soweit im Rahmen der Haushaltsplanung ein positiver Finanzmittelbestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesen wird. Bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses ist ein Haushaltsausgleich nach Absatz Satz 2 unter Berücksichtigung von § 25 Absatz 3 zulässig, wenn bilanziell kein Bestand an Kassenkrediten vorhanden ist oder ein vorhandener Bestand an Kassenkrediten innerhalb von vier Wochen nach Ende des Jahres, für den der Jahresabschluss aufgestellt worden ist, vollständig abgedeckt wurde.

(4) Jahresfehlbeträge sollen durch Umbuchung aus Mitteln der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden.

(4) Soweit ein Ausgleich nach Absatz 4 nicht möglich ist, wird der Jahresfehlbetrag vorgetragen. Ein vorgetragener Jahresfehlbetrag kann nach fünf Jahren zu Lasten der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden.

(5) Die dauernde Leistungsfähigkeit ergibt sich aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Ausgleichsrücklage. Die mittelfristige Ergebnisplanung soll in jedem Jahr in Erträgen und Aufwendungen mindestens ausgeglichen sein und möglichst einen Jahresüberschuss ausweisen. Dabei sind das Haushaltsjahr, die drei nachfolgenden Jahre sowie die beiden vorangegangenen Haushaltsjahre, hier die Ergebnisrechnung, soweit sie vorliegt, zu betrachten.“

12. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Weitere Aufgaben der Finanzbuchhaltung
und fremde Finanzbuchhaltung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann der Finanzbuchhaltung weitere Aufgaben übertragen, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und die Erledigung der Aufgaben nach § 90 Absatz 1 GO nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Finanzbuchhaltung darf Aufgaben nach § 90 Absatz 1 GO für andere (fremde Finanzbuchhaltung) nur erledigen, wenn dies durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag bestimmt oder durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister angeordnet ist.“

13. In § 34 Absatz 7 wird Satz 1 gestrichen.

14. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Zahlungsmitteln“ das Komma gestrichen.

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 32 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 1“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe f) werden die Worte „Krediten zur Liquiditätssicherung“ durch das Wort „Kassenkrediten“ ersetzt.

15. In § 37 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „gleich bleibenden“ durch das Wort „gleichbleibenden“ ersetzt.

16. In § 39 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „insbesondere“ ein Doppelpunkt eingefügt.

17. In § 40 Absatz 1 wird die Angabe „Vermögensrechnung (Bilanz)“ durch das Wort „Bilanz“ ersetzt.

18. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Unterzeichnung und Vorlage
des Jahresabschlusses

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(2) Die Gemeinde legt bis spätestens 1. Mai eines jeden Jahres der für sie zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und Prüfungsbehörde den Jahresabschluss und den Lagebericht im Original oder als elektronisches Dokument vor.“

19. § 48 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben

„1.2 Ergebnissrücklage,

1.3 Vorgetragener Jahresfehlbetrag,

1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag,“

werden durch die Angaben:

„1.3 Ausgleichsrücklage,
1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag,
1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag,“
ersetzt.

- b) Die Angabe „2.7 für sonstige Sonderposten“ wird durch die Angabe „2.7 Sonstige Sonderposten“ ersetzt.

20. In § 50 Absatz 3 wird das Wort „Ergebnisrücklage“ durch das Wort „Ausgleichsrücklage“ ersetzt.

21. § 51 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:
„die Höhe der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 zum Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung,“
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 10 werden die Nummern 3 bis 11.

22. In § 52 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 zum Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung ist ein Vorgang von besonderer Bedeutung.“

23. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Gesamtabschluss hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde einschließlich ihrer Aufgabenträger zu vermitteln.“
- b) In Absatz 2 werden die Angaben „§ 95 o“ durch die Angaben „§ 93“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 95o Absatz 2“ durch die Angabe „§ 93“ ersetzt.

24. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Eröffnungsbilanz ist entsprechend § 48 Absatz 1 und 2 zu gliedern. Die Gemeindevertretung beschließt über die Aufteilung auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage. Die allgemeine Rücklage soll einen Bestand in Höhe von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage ausweist.“
- b) In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Eröffnungsbilanz“ das Komma gestrichen.

25. § 56 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wertänderungen aus einer Berichtigung nach Absatz 1 sind unter Berücksichtigung von § 25 Absatz 3 ergebnisneutral entsprechend dem Anteil nach § 54 Absatz 3 mit der allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage zu verrechnen. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Wertberichtigungen oder Wertnachholungen sind im Anhang zu erläutern.“

26. § 59 Nummer 25 erhält folgende Fassung:

„Signatur
qualifizierte elektronische Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 S. 73, ber. ABl. 2015 L 23 S. 19 und ABl. 2016 L 155 S. 44) Celex-Nr. 3 2014 R 0910, zuletzt geändert durch Art. 42 RL (EU) 2022/2555 vom 14. Dezember 2022 (ABl. L 333 S. 80), soweit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nicht abweichend die Verwendung der einfachen elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 oder der fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 zugelassen hat.“

27. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60
Übergangsregelungen

(1) Soweit eine Gemeinde zur Ermittlung des Barwerts der Pensionsrückstellungen die Regelung in § 24 Absatz 3 Satz 8 in Anspruch genommen hat, ist einmalig ein Wechsel auf Grundlage von individuellen Daten zulässig. Die hieraus entstehenden Differenzen sind ergebnisneutral unter Berücksichtigung von § 25 Absatz 3 entsprechend dem Anteil nach § 54 Absatz 3 Satz 4 mit der allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage zu verrechnen.

(2) Für Jahres- und Gesamtabchlüsse bis einschließlich denen für das Haushaltsjahr 2023 sind die Regelungen in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung maßgeblich.

(3) Nach Beschluss gemäß § 92 Absatz 3 Satz 2 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 wird der Bestand der allgemeinen Rücklage und der Ergebnisrücklage entnommen. Soweit ein vorgetragener Jahresfehlbetrag vorhanden ist, ist dieser Betrag in Abzug zu bringen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Aufteilung des entsprechenden Bilanzwertes auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage mit Wirkung

zum 1. Januar 2024. Die allgemeine Rücklage soll einen Bestand in Höhe von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde aufweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage ausweist. Der Beschluss nach Satz 3 ist bereits im Jahr 2023 nach dem Beschluss über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 zulässig, so dass eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs.1 Satz 2 bereits für die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigt werden kann.

(4) Für Gemeinden, die die Verhältnisse nach § 54 Absatz 3 Satz 3 beziehungsweise nach

§ 60 Absatz 3 Satz 4 nicht erfüllen, muss bei Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 abweichend von § 25 Absatz 3 Satz 1 die allgemeine Rücklage mindestens im folgenden Verhältnis zur Bilanzsumme des Jahresabschlusses stehen 15 Prozent für Jahresabschlüsse bis einschließlich dem für das Haushaltsjahr 2025.

28. § 61 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift entfallen das Komma und das Wort „Befristung“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Juli 2023

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr im Lande Schleswig-Holstein (LAPVOFeu)

Vom 21. Juli 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-48

Aufgrund

1. des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 551), und

2. des § 26 Absatz 1 LBG

verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport im Einvernehmen zu Nummer 1 mit dem Ministerpräsidenten:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Laufbahnen

§ 3 Erwerb der Laufbahnbefähigung

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst

§ 5 Einstellungsverfahren

§ 6 Auswahl

§ 7 Einstellung

§ 8 Rechtsstellung

Abschnitt 2 Allgemeine Regelungen und Ausbildungsgrundsätze

§ 9 Ziel der Ausbildung

§ 10 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen, Ausbildungsleitung, Ausbildungsbeauftragte

§ 11 Prüfungsamt, Prüfungskommissionen

§ 12 Ausbildungsausschuss

§ 13 Dauer der Ausbildung

§ 14 Urlaub

§ 15 Ausbildungsgänge

§ 16 Ziel, Inhalt und Ablauf der berufspraktischen Ausbildung

§ 17 Leistungsnachweise

§ 18 Befähigungsberichte

§ 19 Abschnittsarbeit

§ 20 Schriftliche Prüfungsarbeiten

§ 21 Aufsicht bei schriftlichen Prüfungsarbeiten, Niederschrift, Täuschungsversuch, Störung

§ 22 Kennzeichnung und Abgabe der schriftlichen Prüfungsarbeiten

- § 23 Anonymität
- § 24 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 25 Praktische Prüfungen
- § 26 Mündliche Prüfungen
- § 27 Bewertung der Leistungen
- § 28 Erkrankung, Versäumnisse
- § 29 Folgen bei Unregelmäßigkeiten
- § 30 Folgen bei Nichtbestehen
- § 31 Prüfungszeugnis
- § 32 Elektronische Prüfungsformen
- § 33 Prüfungsakten
- § 34 Rücknahme der Prüfungsentscheidung

Abschnitt 3 Ausbildung der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

- § 35 Ablauf der Ausbildung Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
- § 36 Grundausbildungslehrgang, Abschlusslehrgang, Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter
- § 37 Leistungsnachweise und Grundausbildungsprüfung
- § 38 Abschlussprüfung Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
- § 39 Bestehen und Ergebnis der Laufbahnprüfung Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
- § 40 Anerkennung beruflicher Ausbildungen

Abschnitt 4 Gruppenführungsausbildung

- § 41 Ablauf und Organisation der Gruppenführungsausbildung
- § 42 Zulassung zur Gruppenführungsausbildung
- § 43 Prüfung Gruppenführung
- § 44 Ergebnis und Bestehen der Prüfung Gruppenführung

Abschnitt 5 Ausbildung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

- § 45 Ablauf und Organisation der Ausbildung Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt
- § 46 Ausbildung Zug- und Verbandsführung
- § 47 Zulassung zur Ausbildung Zug- und Verbandsführung
- § 48 Leistungsnachweise im fachtheoretischen Teil der Zug- und Verbandsführungsausbildung
- § 49 Bestehen und Ergebnis der Prüfung Zug- und Verbandsführung
- § 50 Praktische und mündliche Abschlussprüfung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt
- § 51 Bestehen und Ergebnis der Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

Abschnitt 6 Ausbildung der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

- § 52 Ablauf und Organisation der Ausbildung Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt
- § 53 Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

Abschnitt 7 Aufstieg und Übertragung von Beförderungssämtern ab Besoldungsgruppe A 10 BesO

- § 54 Regelaufstieg in die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt
- § 55 Bewährungsaufstieg in die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt
- § 56 Praxisaufstieg in die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt
- § 57 Qualifizierung für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14

Abschnitt 8 Schlussvorschriften

- § 58 Anlagen
- § 59 Übergangsregelung
- § 60 Inkrafttreten

Anlage 1 Ausbildungsgang für die Laufbahn Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

Anlage 2 Ausbildungsgang für die Laufbahn Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

Anlage 3 Befähigungsbericht

Anlage 4 Niederschrift über die schriftliche Abschlussprüfung

Anlage 5 Niederschrift über die praktische Abschlussprüfung

Anlage 6 Niederschrift über die mündliche Abschlussprüfung

Anlage 7 Zeugnis Abschlussprüfung/Laufbahnprüfung

Anlage 8 Grundausbildungslehrgang für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt: Lehrfächer und Lehrgangsumfang

Anlage 9 Abschlusslehrgang für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt: Lehrfächer und Lehrgangsumfang

Anlage 10 Niederschrift über die Ermittlung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung in der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

Anlage 11 Führungslehrgang Gruppenführung für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr,

Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt:
Lehrfächer und Lehrgangsumfang

Anlage 12 Zeugnis Prüfung Gruppenführung

Anlage 13 Führungslehrgang Zug- und Verbandführung für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt: Lehrfächer und Lehrgangsumfang

Anlage 14 Niederschrift über die Ermittlung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung in der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

Anlage 15 Ausbildungsgang für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte in die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

Anlage 16 Zeugnis Grundausbildungsprüfung

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. die Gestaltung der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr,
2. den Zugang, die Ausbildung, Prüfung und den Aufstieg in den Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr,
3. die Ausbildung und Prüfung von Angehörigen von hauptamtlichen Wachabteilungen,
4. die Anerkennung der Werkfeuerwehrausbildung zum Befähigungserwerb.

§ 2

Laufbahnen

(1) Die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr umfassen den Vorbereitungsdienst, die Probezeit und alle Ämter dieser Laufbahnen.

(2) Die Beamtinnen und Beamten führen in der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

- a) im Vorbereitungsdienst:
Brandmeisteranwärterin, Brandmeisteranwärter,
- b) im Einstiegsamt (Besoldungsgruppe A7):
Brandmeisterin, Brandmeister,
- c) in den Beförderungssämtern
 - der Besoldungsgruppe A 8:
Oberbrandmeisterin, Oberbrandmeister und
 - der Besoldungsgruppe A 9:
Hauptbrandmeisterin, Hauptbrandmeister.

(3) Die Beamtinnen und Beamten führen in der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2,

erstes Einstiegsamt folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

- a) im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt:
Oberbrandinspektorin, Oberbrandinspektoranwärterin, Oberbrandinspektoranwärter,
- b) im Einstiegsamt als Aufstiegsbeamtin oder Aufstiegsbeamter (Besoldungsgruppe A 9):
Brandinspektorin, Brandinspektor,
- c) im ersten Einstiegsamt als Laufbahnbeamtin oder Laufbahnbeamter oder als Aufstiegsbeamtin oder Aufstiegsbeamter, wenn das für den Zugang zur Laufbahn geforderte abgeschlossene Hochschulstudium nachgewiesen wurde / im ersten Beförderungssamt nach dem Aufstieg (Besoldungsgruppe A 10):
Oberbrandinspektorin, Oberbrandinspektor,
- e) in den Beförderungssämtern
 - der Besoldungsgruppe A 11:
Brandamtfrau, Brandamtman, n,
 - der Besoldungsgruppe A 12:
Brandamtsrätin, Brandamtsrat,
 - der Besoldungsgruppe A 13:
Brandoberamtsrätin, Brandoberamtsrat.

(4) Die Beamtinnen und Beamten führen in der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

- h) im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt:
Brandreferendarin, Brandreferendar,
- i) im Einstiegsamt (Besoldungsgruppe A 13):
Brandrätin, Brandrat,
- j) in den Beförderungssämtern
 - der Besoldungsgruppe A 14:
Oberbrandrätin, Oberbrandrat,
 - der Besoldungsgruppe A 15:
Branddirektorin, Branddirektor und
 - der Besoldungsgruppe A 16:
Leitende Branddirektorin, Leitender Branddirektor.
 - der Besoldungsgruppe B2:
Leitende Branddirektorin der Besoldungsgruppe B 2 SHBesO, Leitender Branddirektor der Besoldungsgruppe B 2 SHBesO.

(4) Die Ämter der jeweiligen Laufbahngruppe sind regelmäßig zu durchlaufen. Beim Regelaufstieg müssen die noch nicht durchlaufenen Ämter der bisherigen Laufbahn nicht durchlaufen werden.

§ 3

Erwerb der Laufbahnbefähigung

Die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für die jeweilige Laufbahn

und das jeweilige Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr

1. durch Erfüllung der Bildungsvoraussetzungen, Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Laufbahnprüfung,
2. durch Erfüllung der Bildungsvoraussetzungen und Nachweis einer geeigneten hauptberuflichen Tätigkeit nach § 14 Allgemeine Laufbahnverordnung (ALVO) vom 19. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), und Bestehen der Laufbahnprüfung,
3. nach den Vorschriften über den Regelaufstieg entsprechend § 54,
4. nach den Vorschriften über den Bewährungsaufstieg entsprechend § 55,
5. nach den Vorschriften über den Praxisaufstieg entsprechend § 56,
6. nach den Vorschriften über den Laufbahnwechsel,
7. nach den Vorschriften dieser Verordnung für die Ausbildung Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt,
8. nach den Vorschriften über die Qualifizierung für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 entsprechend § 57,
9. durch Anerkennung der bei einem anderen Dienstherrn erworbenen Befähigung oder
10. durch Anerkennung von Berufsqualifikationen nach der Richtlinie 2005/36/EG¹.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt,
2. den Anforderungen des Feuerwehrdienstes körperlich gewachsen ist,
3. die Fahrerlaubnis Klasse B besitzt,
4. das Deutsche Jugendschwimmabzeichen in Bronze oder ein anderes mindestens gleichwertiges Schwimmabzeichen besitzt und
5. die jeweiligen Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 erfüllt.

Angehörige hauptamtlicher Wachabteilungen brauchen nicht die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 zu erfüllen, wenn sie in einem Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses ausgebildet werden.

(2) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt,
2. als Bildungsvoraussetzung
 - a) mindestens den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss nachweist oder
 - b) einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist und
3. eine für den Feuerwehrdienst geeignete
 - a) Gesellenprüfung gemäß § 31 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009), nachweist oder
 - b) Abschlussprüfung im Sinne des § 37 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), nachweist oder
 - c) Abschlussprüfung einer schulischen Ausbildung an einer Berufsfachschule, einem Berufskolleg, einer Fachakademie oder anderen beruflichen Schulen, soweit hiermit ein mittlerer Bildungsabschluss, ein Realschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsstand erreicht und eine Berufsausbildung abgeschlossen wird, nachweist oder
 - d) eine abgeschlossene Spezialausbildung nachweist, über deren Anerkennung die Dienstbehörde entscheidet.

(3) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und
2. die notwendigen fachlichen Kenntnisse in einer für die Laufbahn geeigneten Fachrichtung durch ein mindestens mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist.

(4) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und
2. die notwendigen fachlichen Kenntnisse in einer für die Laufbahn geeigneten Fachrichtung durch ein mindestens mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium nachweist.

§ 5

Einstellungsverfahren

(1) Bewerbungen um Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind an die Einstellungsbehörde des

¹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 vom 25. August 2021 (ABl. L 444 S. 16).

Dienstherrn zu richten. Bewerbungen um Einstellung in den Dienst des Landes sind an das für Feuerwehrwesen zuständige Ministerium zu richten.

(2) Die Einstellungsbehörde des jeweiligen Dienstherrn legt in der Ausschreibung fest, welche Zeugnisse und Nachweise im Bewerbungsverfahren vorzulegen sind.

§ 6

Auswahl

(1) Der Entscheidung über die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber geht ein Auswahlverfahren voraus.

(2) Die Auswahl trifft die Einstellungsbehörde des jeweiligen Dienstherrn aufgrund der vorliegenden Zeugnisse und sonstigen Unterlagen und des Ergebnisses eines Eignungstestes. Er umfasst einen schriftlichen, praktisch-sportlichen und mündlichen Teil. Das Nähere regelt die jeweilige Einstellungsbehörde. Eine Vorauswahl nach festzulegenden Kriterien aufgrund der vorliegenden Zeugnisse und sonstigen Unterlagen ist zulässig.

(3) Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt kann die Vorauswahl auch aufgrund der Leistungsmessung der Informations- und Beratungsstelle für die Ausbildung bei der Berufsfeuerwehr des Deutschen Städtetages (IBS-Feu) erfolgen und auf einen Eignungstest verzichtet werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nach den vorliegenden Unterlagen die Voraussetzungen für eine Einstellung nicht erfüllen oder nach dem Ergebnis der Vorauswahl oder nach ihren Leistungen im Eignungstest für eine Einstellung nicht in Betracht kommen, erhalten in angemessener Frist einen entsprechenden Bescheid.

§ 7

Einstellung

(1) Die nach § 6 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden von der zuständigen Behörde des Dienstherrn eingestellt.

(2) Vor der Einstellung haben die Bewerberinnen und Bewerber mindestens folgende weitere Unterlagen beizubringen:

1. ein ärztliches Gesundheitszeugnis entsprechend § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 44 Landesbeamtengesetz (LBG) über die Feuerwehrdiensttauglichkeit im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 2,
2. den Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit,
3. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Ehe- oder die Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,
4. eine schriftliche Erklärung über etwaige Vorstrafen oder schwebende Ermittlungs- oder Strafverfahren.

§ 8

Rechtsstellung

(1) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamtinnen

und Beamte auf Widerruf eingestellt. Die nach Abschnitt 6 auszubildenden Brandreferendarinnen und Brandreferendare werden von ihrer jeweiligen Dienststelle zu jedem der jeweiligen Ausbildungsabschnitte an das Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen abgeordnet, soweit der Ausbildungsabschnitt nicht in Schleswig-Holstein stattfindet.

(2) Anstelle des Beamtenverhältnisses auf Widerruf kann der Vorbereitungsdienst auch in einem Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden. Auf die Auszubildenden sind mit Ausnahme von § 7 Absatz 1 Nummer 2 und § 33 Absatz 1 Satz 3 Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), die für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt wird. Wer sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt, darf nicht in dieses Ausbildungsverhältnis aufgenommen werden. Anstelle des Dienstes ist eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), abzugeben.

Abschnitt 2

Allgemeine Regelungen und Ausbildungsgrundsätze

§ 9

Ziel der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung in den Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr ist es, Fach- und Führungskräfte für die jeweiligen Laufbahnen fachtheoretisch und berufspraktisch so auszubilden, dass sie den Anforderungen der in ihrem Beruf anfallenden Aufgaben gewachsen sind.

(2) Zugleich dient die Ausbildung einer Persönlichkeitsbildung. Die Fähigkeit, sich auf die sich ständig wandelnden Arbeits- und Umweltbedingungen einzustellen, soll gefördert werden. Außerdem soll die Ausbildung auf ein verantwortliches Handeln in einem freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereiten.

§ 10

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen, Ausbildungsleitung, Ausbildungsbeauftragte

(1) Ausbildungsbehörde ist

1. für Anwärtnerinnen und Anwärtler, Aufsteigerinnen und Aufsteiger, Brandreferendarinnen und Brandreferendare und die nach § 57 zu qualifizierenden Personen (im folgenden „Auszubildende“) der kommunalen Dienstherren das verwaltungsleitende Organ ihres Dienstherrn,

2. für Anwärterinnen und Anwärter sowie Aufsteigerinnen und Aufsteiger des Landes die Landesfeuerwehrschule,
3. für Brandreferendarinnen und Brandreferendare und die nach § 57 zu qualifizierenden Personen des Landes das für Feuerwehrwesen zuständige Ministerium.

(2) Ausbildungsstellen sind Einrichtungen der Feuerwehr, die Landesfeuerwehrschule und andere geeignete Ausbildungseinrichtungen. Die zuständige Ausbildungsbehörde weist die Auszubildenden den Ausbildungsstellen zu. Die Auszubildenden unterliegen in den Ausbildungsstellen auch den Weisungen und Anordnungen der dortigen Vorgesetzten.

(3) Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Ausbildungsleitung. Sie muss für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt mindestens die Befähigung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt Fachrichtung Feuerwehr besitzen. Für die Ausbildung in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt muss sie die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt Fachrichtung Feuerwehr besitzen. Die Ausbildungsleitung hat sich über den Ablauf der Ausbildung regelmäßig zu informieren und die Auszubildenden zu betreuen.

(4) In den Ausbildungsstellen sind bei Bedarf Ausbildungsbeauftragte zu bestellen, die für die fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung während des jeweiligen Ausbildungsabschnitts verantwortlich sind. Sie müssen mindestens die Befähigung besitzen, die durch die Ausbildung erworben werden soll. Sie sollen dazu beitragen, den ordnungsgemäßen Ablauf der berufspraktischen Ausbildung zu gewährleisten, und als Bindeglied zwischen den Auszubildenden, der Ausbildungsstelle und der Ausbildungsleitung tätig sein.

§ 11

Prüfungsamt, Prüfungskommissionen

(1) Die Landesfeuerwehrschule nimmt die Aufgaben eines Prüfungsamtes für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt wahr, soweit sie die Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsamtes nicht nach Absatz 2 auf eine andere Ausbildungsbehörde überträgt. Die Aufgaben eines Prüfungsamtes für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt werden von dem Prüfungsausschuss gemäß § 15 Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 (VAP2.2-Feu) vom 4. Juni 2021 (GV. NRW. S. 730) wahrgenommen.

(2) Für die Abschluss- und Laufbahnprüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt nach § 38 und 39 und die theoretische Abschlussprüfung Zugführung

für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt nach § 49 kann auch eine von der Landesfeuerwehrschule bestimmte Ausbildungsbehörde die Aufgaben eines Prüfungsamtes wahrnehmen.

(3) Das Prüfungsamt führt Prüfungen durch und entscheidet in Prüfungsangelegenheiten. Dies gilt auch für Widerspruchsverfahren. Für die Durchführung von Prüfungen der Auszubildenden der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt bzw. die Auszubildenden der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt bildet es Prüfungskommissionen. Diese führen die Bezeichnung betreffend die

1. Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

- a) "Prüfungskommission für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, bei der Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein" oder
- b) im Falle des Absatzes 2 "Prüfungskommission für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, bei der –Name der Ausbildungsbehörde–";

2. Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

- a) "Prüfungskommission für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, bei der Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein" oder
- b) im Falle des Absatzes 2 "Prüfungskommission für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, bei der –Name der Ausbildungsbehörde–".

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in ausreichender Anzahl werden für die Dauer von sechs Jahren berufen. Sie können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden.

(4) Die Prüfungskommission für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt sowie für die Prüfung Gruppenführung besteht aus:

1. der Leiterin oder dem Leiter der Landesfeuerwehrschule oder einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, als das den Vorsitz führende Mitglied,
2. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt,
3. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt oder Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt die oder der Führungsaufgaben wahrnimmt, aus dem Bereich eines anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes,

4. zwei weiteren Mitgliedern, die dem Kreis der Lehrkräfte der Landesfeuerweherschule oder ausbildenden Dienststelle angehören sollen.

Die Prüfungskommission für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt besteht aus:

1. der Leiterin oder dem Leiter der Landesfeuerweherschule oder einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, als das den Vorsitz führende Mitglied,
2. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt aus dem Bereich eines anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes,
3. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt aus dem Bereich eines anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes,
4. zwei weiteren Mitgliedern der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, die dem Kreis der Lehrkräfte der Landesfeuerweherschule oder ausbildenden Dienststelle angehören sollen.

Um beschlussfähig zu sein, müssen die Prüfungskommissionen aus mindestens drei Mitgliedern, darunter das jeweilige Mitglied nach Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 Nummer 1, bestehen. Zwei Mitglieder der Prüfungskommission können anstelle von Beamtinnen oder Beamten auch Beschäftigte mit jeweils entsprechender Befähigung sein.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Die Prüfungskommissionen führen das Dienstsiegel des durchführenden Prüfungsamtes.

(7) Mitglieder von Personalvertretungen, der Schwerbehindertenvertretung sowie die Gleichstellungsbeauftragte der an der Prüfung der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt bzw. der an der Prüfung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt teilnehmenden Auszubildenden können beratend ohne Stimmrecht an den Prüfungen teilnehmen.

§ 12

Ausbildungsausschuss

(1) An der Landesfeuerweherschule wird folgender Ausbildungsausschuss zur Beratung und regelmäßigen Fortentwicklung der Ausbildung gebildet: "Ausbildungsausschuss für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt".

(2) Die Landesfeuerweherschule regelt in der Schulordnung die Aufgaben und Geschäftsordnung des Ausbildungsausschusses.

§ 13

Dauer der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst für

1. die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt dauert 19 Monate;
2. die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt dauert 25 Monate;
3. die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt dauert 24 Monate.

Der jeweils erste Monat kann für die Einweisung und individuelle Aus- und Fortbildung bei der Einstellungsbehörde genutzt werden. Im Einzelfall kann beim Vorliegen von Ausbildungsinhalten die Dauer des Vorbereitungsdienstes nach Satz 1 Nummer 1 um bis zu einen Monat, nach Satz 1 Nummer 2 und 3 um bis zu sechs Monate verkürzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Ausbildungsbehörde des betreffenden Dienstherrn, bei Brandreferendarinnen und Brandreferendaren im Einvernehmen mit dem Institut der Feuerwehr des Landes Nordrhein-Westfalen, schriftlich.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall bei längerer Erkrankung, Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung oder aus anderen zwingenden Gründen verlängert werden, wenn andernfalls das Erreichen des Ausbildungszieles gefährdet ist. Die Entscheidung hierüber trifft die Ausbildungsbehörde des betreffenden Dienstherrn, bei Brandreferendarinnen und Brandreferendaren im Einvernehmen mit dem Institut der Feuerwehr des Landes Nordrhein-Westfalen, schriftlich.

(3) Der Vorbereitungsdienst endet außer in den in § 15 Absatz 3 der Allgemeinen Laufbahnverordnung (ALVO) vom 19. Mai 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVBl. Schl.-H. S. 551), genannten Gründen auch durch Entlassung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes endet auch das Beamtenverhältnis auf Widerruf.

§ 14

Urlaub

Die Auszubildenden der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt bzw. die Auszubildenden der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sollen ihren Erholungsurlaub während der berufspraktischen Ausbildungszeiten nehmen. Die Ausbildungsbehörde kann den Zeitraum des Erholungsurlaubs festlegen. Sonderurlaub und Dienstbefreiung während der fachtheoretischen Ausbildungszeiten sind nur in Ausnahmefällen möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Ausbildungsbehörde.

§ 15 Ausbildungsgänge

(1) Der Vorbereitungsdienst der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt besteht aus berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildungszeiten und richtet sich nach § 35 in Verbindung mit Anlage 1 zu dieser Verordnung.

(2) Der Vorbereitungsdienst der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt besteht aus berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildungsgängen und richtet sich nach § 45 in Verbindung mit Anlage 2 zu dieser Verordnung.

(3) Vorbereitungsdienst und Prüfungen in der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt richten sich nach den Regelungen des Abschnittes 6.

§ 16

Ziel, Inhalt und Ablauf der berufspraktischen Ausbildung

(1) In den berufspraktischen Ausbildungszeiten sind die Auszubildenden in die für ihre Laufbahn typischen Arbeitsvorgänge einzuführen. Ihnen ist unter Berücksichtigung ihres Ausbildungsstandes Gelegenheit zu geben, bei allen Tätigkeiten mitzuwirken. Eine Dokumentation der Ausbildung ist sicherzustellen.

(2) Die Auszubildenden dürfen unter Berücksichtigung ihres Ausbildungsstandes während des Urlaubs, der Erkrankung oder der Beurlaubung von Beamtinnen oder Beamten zeitweise deren Vertretung übernehmen. Es ist unzulässig, die Auszubildenden ausschließlich zur Entlastung anderer Beschäftigter heranzuziehen.

(3) Die Ausbildungsbehörden wählen unter Beteiligung der Ausbildungsbeauftragten die Ausbildungsstellen unter Berücksichtigung der Ausbildungsziele und der organisatorischen, personellen und räumlichen Verhältnisse aus. Für jeden Auszubildenden oder jede Auszubildende soll der vorgesehene Ausbildungsgang im Voraus festgelegt werden. Dabei kann vorgesehen werden, dass die Auszubildenden auch bei Ausbildungsstellen anderer Dienstherren ausgebildet werden.

(4) Die berufspraktische Ausbildung Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt soll an unterschiedlichen Ausbildungsorten in zwei- bis viermonatigen Ausbildungsabschnitten stattfinden.

§ 17

Leistungsnachweise

(1) Während der gesamten Ausbildung sind Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Leistungsnachweise sind

1. Befähigungsberichte (§ 18),
2. Abschnittsarbeiten (§ 19),

3. Schriftliche Prüfungsarbeiten (§§ 20 und 37 LAPVOFeu),

4. Klausuren (§ 21 VAP2.2-Feu),

5. Praktische Prüfungen (§ 25),

6. Mündliche Prüfungen (§ 26),

7. Facharbeit (§ 18 VAP2.2-Feu).

(3) Die Ergebnisse der Leistungsnachweise sind den Auszubildenden in angemessener Frist bekannt zu geben. Brandreferendarinnen und Brandreferendaren ist das Ergebnis der Leistungsnachweise jeweils spätestens am letzten Tag eines Moduls mitzuteilen und im Rahmen eines Beurteilungs- beziehungsweise Abschlussgespräches zu erläutern (§ 13 Absatz 5 VAP2.2-Feu).

§ 18

Befähigungsberichte

(1) Unmittelbar vor Ablauf eines jeden praktischen Ausbildungsabschnittes haben die Ausbildungsbeauftragten einen Befähigungsbericht über die Auszubildende oder den Auszubildenden nach dem Muster der Anlage 3 zu dieser Verordnung zu fertigen. Von der Abgabe eines Befähigungsberichtes kann abgesehen werden, wenn die Anwesenheit in dem Ausbildungsabschnitt weniger als 20 Arbeitstage oder im Rahmen von Schichtdienst weniger als 192 Schichtdienststunden betragen hat. Für den Zeitraum zwischen dem Ende des Abschlusslehrganges und dem Ende des Vorbereitungsdienstes ist kein Befähigungsbericht zu fertigen. Brandreferendarinnen und Brandreferendaren ist der Befähigungsbericht jeweils spätestens am letzten Tag eines Moduls mitzuteilen (§ 13 Absatz 5 VAP2.2-Feu).

(2) Der Befähigungsbericht ist von den Ausbildungsbeauftragten mit den Auszubildenden zu besprechen. Brandreferendarinnen und Brandreferendaren ist der Befähigungsbericht im Rahmen eines Beurteilungs- beziehungsweise Abschlussgespräches zu erläutern (§ 13 Absatz 5 VAP2.2-Feu).

(3) Der Befähigungsbericht wird den Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleitern vorgelegt und zur Ausbildungsakte genommen. Dem Prüfungsamt ist eine Durchschrift zuzuleiten, die zur Prüfungsakte zu nehmen ist. Die Auszubildenden erhalten eine Durchschrift.

§ 19

Abschnittsarbeit

Im Rahmen der berufspraktischen Ausbildungszeiten haben die Auszubildenden der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt eine Abschnittsarbeit im Umfang von 20-25 Seiten anzufertigen, mit der sie den Nachweis über eine selbständige, wissenschaftlich orientierte Problemlösungskompetenz in den Fachrichtungen Feuerwehr oder Rettungsdienst oder Katastrophenschutz erbringen. Die Abschnittsarbeit wird durch die jeweilige Ausbildungsleitung des Abschnitts gestellt und bewertet.

Anl. 1

Anl. 2

Anl. 3

§ 20

Schriftliche Prüfungsarbeiten

(1) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungsarbeiten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und die schriftlichen Prüfungsarbeiten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt wählt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission aus jeweils mindestens zwei Vorschlägen der Mitglieder der Prüfungskommission oder der Lehrkräfte aus. Stellt die oder der Vorsitzende die Aufgaben selbst, bestimmt sie oder er für die Auswahl ein anderes Mitglied der Prüfungskommission. Die ausgewählten Prüfungsaufgaben werden bis zum Beginn der jeweiligen Prüfung vom Prüfungsamt unter Verschluss gehalten. Soll dieselbe schriftliche Prüfungsarbeit von mehreren Prüfungsgruppen angefertigt werden, trifft das Prüfungsamt die Auswahl aus den vorliegenden Vorschlägen.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Grundausbildungslehrgang von der Ausbildungsbehörde bestimmt.

(4) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden nicht öffentlich abgelegt.

(5) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeiten ist schriftlich festzuhalten und den Auszubildenden vor der praktischen Prüfung durch das Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 21

Aufsicht bei schriftlichen Prüfungsarbeiten, Niederschrift, Täuschungsversuch, Störung

(1) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt, welche Personen während der Anfertigung von Prüfungsarbeiten die Aufsicht führen. Den aufsichtführenden Personen werden die Aufgaben jeweils in einem versiegelten Umschlag übergeben. Sie öffnen den Umschlag erst zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Auszubildenden.

(2) Bei der Anfertigung von schriftlichen Prüfungsarbeiten dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Während der schriftlichen Prüfungsarbeiten dürfen die Auszubildenden den Prüfungsraum nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung der Aufsichtführenden verlassen. Es darf höchstens eine Person zur selben Zeit abwesend sein. Die Aufsichtführenden vermerken auf jeder Prüfungsarbeit den Zeitpunkt der Abgabe und bestätigen diese Angabe mit dem Namenszeichen.

(3) Die Aufsichtführenden treffen Maßnahmen, die einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung gewährleisten. Sie können Auszubildende, die schuldhaft einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung (Störung) begehen, von der Fortsetzung dieser Prüfungsarbeit ausschließen, wenn diese das störende Verhalten trotz Ermahnung nicht einstellen.

(4) Unternehmen Auszubildende einen Täuschungsversuch, wird die Fortsetzung der Prüfung nicht gestattet.

(5) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfungsarbeiten fertigen die Aufsichtführenden eine Niederschrift gemäß Anlage 4 zu dieser Verordnung, in der jede Täuschungshandlung oder Störung, das Fernbleiben von Auszubildenden und sonstige Unregelmäßigkeiten vermerkt werden. Wenn die Aufsichtführenden Täuschungsversuche feststellen und in die Niederschrift aufnehmen, haben sie die Täuschenden unverzüglich darüber zu informieren. Die Beweismittel sind sicherzustellen. Über die weiteren Folgen entscheidet die Prüfungskommission gemäß § 29.

Anl. 4

§ 22

Kennzeichnung und Abgabe der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die Auszubildenden versehen die schriftliche Prüfungsarbeit mit einer Kennzahl. Die Kennzahl ist in einer Niederschrift festzuhalten, die beim Prüfungsamt bis zur endgültigen Bewertung der Prüfungsarbeiten unter Verschluss zu halten ist. Die Prüfungsarbeiten dürfen keinen sonstigen Hinweis auf die Person der oder des Auszubildenden enthalten.

(2) Nach Ablauf der für die Lösung der Aufgabe bestimmten Zeit haben die Auszubildenden die schriftliche Prüfungsarbeit abzugeben, auch wenn sie unvollständig ist. Die Bearbeitungsfrist darf nicht verlängert werden.

(3) Die Aufsichtführenden verschließen die schriftlichen Prüfungsarbeiten in einem Umschlag und übermitteln diesen mit der nach § 21 Absatz 5 zu fertigenden Niederschrift unverzüglich an das den Vorsitz führende Mitglied der Prüfungskommission.

§ 23

Anonymität

Die Identität der Auszubildenden darf der Prüfungskommission und den Korrektorinnen und Korrektoren erst nach Bewertung aller schriftlichen Prüfungsarbeiten bekannt gegeben werden. Kenntnisse über die Person einer oder eines Auszubildenden, die ein Mitglied der Prüfungskommission oder eine Korrektorin oder ein Korrektor vorher bei der Durchführung des Prüfungsverfahrens oder sonst erlangt, stehen der Mitwirkung nicht entgegen.

§ 24

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit der Auszubildenden ist von zwei Lehrkräften oder Mitgliedern der Prüfungskommission in der von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Reihenfolge zu bewerten. Bei Abnahme von Leistungsnachweisen in elektronischer Form entfällt im Falle einer automatischen Auswertung die Zweitkorrektur. Bei der Bewertung ist nach § 27 zu verfahren.

(2) Bei abweichender Bewertung derselben Prüfungsarbeit von mehr als einem Punkt entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ein von ihr oder ihm zu benennendes anderes Mitglied der Prüfungskommission. Bei einer geringeren Abweichung wird der Durchschnitt der beiden Bewertungen gewertet.

(3) Wird eine Prüfungsarbeit ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund nicht abgegeben oder versäumt, gilt diese Prüfungsarbeit als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet. Wird eine Prüfungsarbeit ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund abgebrochen, ist sie zu bewerten.

(4) Abweichend von Absatz 1 werden die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Grundausbildungslehrgang von einer Prüferin oder einem Prüfer der Ausbildungsbehörde bewertet.

(5) Die bewerteten Arbeiten sind zur Prüfungsakte zu nehmen.

§ 25

Praktische Prüfungen

(1) Die Aufgaben für praktische Prüfungen der Auszubildenden wählt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission aus jeweils mindestens zwei Vorschlägen der Mitglieder der Prüfungskommission oder der Lehrkräfte aus. Stellt die oder der Vorsitzende die Aufgaben selbst, bestimmt sie oder er für die Auswahl ein anderes Mitglied der Prüfungskommission. Die ausgewählten Prüfungsaufgaben werden bis zum Beginn der jeweiligen Prüfung vom Prüfungsamt unter Verschluss gehalten. Soll dieselbe Prüfungsarbeit von mehreren Prüfungsgruppen angefertigt werden, trifft das Prüfungsamt die Auswahl aus den vorliegenden Vorschlägen.

(2) Die Prüfungskommission bewertet die einzelnen Prüfungsaufgaben. Bei der Bewertung ist nach § 27 zu verfahren.

(3) Über die praktischen Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der mindestens der Verlauf der Prüfung und die Einzelergebnisse zu erkennen sein müssen (Anlage 5 zu dieser Verordnung). Zu diesem Zweck bestimmt das Prüfungsamt eine Niederschriftführerin oder einen Niederschriftführer. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Ein Auszug aus der Niederschrift mit den Angaben über die einzelne Teilnehmerin oder den einzelnen Teilnehmer ist zur jeweils betroffenen Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist schriftlich festzuhalten und den Auszubildenden in einem angemessenen Zeitraum durch das Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 26

Mündliche Prüfungen

(1) Die Aufgaben für mündliche Prüfungen der Auszubildenden wählt die oder der Vorsitzende der Prü-

fungskommission aus jeweils mindestens zwei Vorschlägen der Mitglieder der Prüfungskommission oder der Lehrkräfte aus. Stellt die oder der Vorsitzende die Aufgaben selbst, bestimmt sie oder er für die Auswahl ein anderes Mitglied der Prüfungskommission. Die ausgewählten Prüfungsaufgaben werden bis zum Beginn der jeweiligen Prüfung vom Prüfungsamt unter Verschluss gehalten. Soll dieselbe Prüfungsaufgabe von mehreren Prüfungsgruppen bearbeitet werden, trifft das Prüfungsamt die Auswahl aus den vorliegenden Vorschlägen.

(2) Die Prüfungskommission kann Lehrkräfte zur mündlichen Prüfung hinzuziehen.

(3) Die Prüfungskommission bewertet auf Vorschlag der prüfenden Personen die mündliche Prüfung. Bei der Bewertung ist nach § 27 zu verfahren.

(5) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der mindestens der Verlauf der Prüfung und das Einzelergebnis zu erkennen sein müssen (Anlage 6 zu dieser Verordnung).

(6) Die mündlichen Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit der oder dem Auszubildenden zulassen, dass folgende Personen als Zuhörer oder Zuhörerinnen an der Prüfung teilnehmen:

1. Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsbehörden;
2. Lehrkräfte;
3. Mitglieder des Personalrats;
4. Gleichstellungsbeauftragte und
5. Vertretung der Schwerbehinderten.

(7) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist schriftlich festzuhalten und nach Beendigung des Abschnittes den Auszubildenden durch das Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 27

Bewertung der Leistungen

(1) Die erbrachten Leistungsnachweise und Prüfungen der Auszubildenden sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

14 bis 15 Punkte	= sehr gut (1)	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
11 bis 13 Punkte	= gut (2)	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
8 bis 10 Punkte	= befriedigend (3)	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
5 bis 7 Punkte	= ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

Anl. 5

Anl. 6

2 bis 4 Punkte	= mangelhaft (5)	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
0 bis 1 Punkte	= ungenügend (6)	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Note „ausreichend“ darf erst erteilt werden, wenn die gestellten Anforderungen mindestens zur Hälfte erfüllt worden sind. Die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Leistungsnachweise oder Prüfungen gelten als bestanden.

(3) Punktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 14 und mehr	sehr gut
von 11 bis 13,99	gut
von 8 bis 10,99	befriedigend
von 5 bis 7,99	ausreichend
von 2 bis 4,99	mangelhaft
von 0 bis 1,99	ungenügend.

§ 28

Erkrankung, Versäumnisse

(1) Sind Auszubildende unter Angabe eines ausreichenden Entschuldigungsgrundes aufgrund einer Erkrankung oder sonstiger von ihnen nicht zu vertretender Umstände verhindert, zur Prüfung zu erscheinen oder die Prüfung vollständig und fristgerecht abzulegen, haben sie die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Bei Verhinderung der Teilnahme an der Prüfung durch Erkrankung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden, ansonsten ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die oder der Vorsitzende kann von der Vorlage des Zeugnisses absehen, wenn die Erkrankung offensichtlich ist.

(2) Versäumen Auszubildende aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe die schriftliche Prüfung teilweise, sind die abgelieferten Prüfungsarbeiten als für die Abschlussprüfung gültig anzusehen. Dies gilt nicht für Prüfungsarbeiten, deren Bearbeitung aus Gründen des Absatzes 1 abgebrochen wurde. Anstelle der nicht bearbeiteten oder der nach Satz 2 nicht vollständig bearbeiteten Prüfungsarbeiten haben die Auszubildenden andere Aufgaben zu lösen. Den Zeitpunkt hierfür bestimmt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(3) Eine aus den Gründen des Absatzes 1 versäumte oder abgebrochene praktische oder mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfungsarbeit gilt als nicht abgelegt. Sie ist in angemessener Frist nachzuholen. Den Zeitpunkt hierfür bestimmt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Versäumen Auszubildende die praktische oder mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfungsarbeit ganz oder teilweise aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen, wird die versäumte praktische oder mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfungsarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Soweit das Bestehen der jeweiligen Prüfungsleistung Voraussetzung für die Zulassung oder das Bestehen der Abschlussprüfung oder der Laufbahnprüfung ist, ist die Abschlussprüfung oder die Laufbahnprüfung nicht bestanden. Diese Feststellung trifft das Prüfungsamt. Die Auszubildenden und die betreffende Ausbildungsbehörde erhalten darüber eine schriftliche Mitteilung vom Prüfungsamt.

§ 29

Folgen bei Unregelmäßigkeiten

Im Falle eines Täuschungsversuches zum eigenen oder fremden Vorteil oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung (Störung) kann die Prüfungskommission je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung anordnen oder die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewerten.

§ 30

Folgen bei Nichtbestehen

(1) Wer eine Abschnittsprüfung ihres oder seines jeweiligen, in § 15 Absatz 1 und 2 beschriebenen Ausbildungsganges nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung, die von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Die Ausbildungsbehörde erhält eine Durchschrift. Eine weitere Ausfertigung der Mitteilung ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(2) Hat eine Auszubildende oder ein Auszubildender eine Abschnittsprüfung nicht bestanden, so kann diese Abschnittsprüfung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der nicht bestandenen Abschnittsprüfung ist auch in Teilen möglich; hierüber entscheidet das Prüfungsamt, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Die Wiederholung kann zeitlich auch während eines nachfolgenden Ausbildungsabschnitts erfolgen. Den Termin bestimmt das Prüfungsamt.

(3) Das Prüfungsamt kann bestimmen, dass die oder der Auszubildende zusätzlich zur Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsarbeit des nicht bestandenen Abschnitts mündlich von der Prüfungskommission geprüft wird. Zur Ermittlung der mündlichen Leistung wird ein Prüfungsgespräch von der jeweils zuständigen Lehrkraft geführt, welches 15 Minuten pro Modul nicht überschreiten soll. In diesem Fall wird als Note

das arithmetische Mittel der Note der schriftlichen Prüfungsarbeit und der zusätzlichen mündlichen Prüfung gebildet.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote des jeweiligen Ausbildungsabschnitts ist das Ergebnis der Wiederholungsprüfung maßgebend.

(5) Entspricht das Gesamtergebnis der Abschnittsprüfung auch nach Wiederholungsprüfung nicht mindestens den Anforderungen des § 27 Absatz 2, ist die Abschnittsprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Auszubildende erhält darüber eine schriftliche Mitteilung, die von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Kann die Laufbahnprüfung aufgrund des endgültigen Nichtbestehens der Abschnittsprüfung nicht mehr bestanden werden, enden Vorbereitungsdienst, Beamtenverhältnis auf Widerruf oder Ausbildungsverhältnis gemäß § 15 Absatz 3 ALVO.

(6) Wird die Abschlussprüfung der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt bzw. die Abschlussprüfung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt nicht bestanden, soll die Frist bis zur erneuten Prüfung mindestens drei Monate betragen. Den Termin bestimmt das Prüfungsamt. Der Vorbereitungsdienst oder das Ausbildungsverhältnis ist in diesen Fällen entsprechend zu verlängern. Kann die Laufbahnprüfung aufgrund des endgültigen Nichtbestehens der Abschlussprüfung nicht mehr bestanden werden, enden Vorbereitungsdienst, Beamtenverhältnis auf Widerruf oder Ausbildungsverhältnis gemäß § 15 Absatz 3 ALVO.

§ 31

Prüfungszeugnis

Nach bestandener Abschnitts- oder Laufbahnprüfung erhalten die Auszubildenden der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt bzw. die Auszubildenden der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt ein Zeugnis, aus welchem das Ergebnis der Abschnitts- und Laufbahnprüfung zu ersehen ist (Anlage 7 und Anlage 16 zu dieser Verordnung). Es wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. Die Ausbildungsbehörde erhält eine Durchschrift. Eine weitere Ausfertigung des Zeugnisses ist zu den Prüfungsakten zu nehmen. Dies gilt nicht für Zeugnisse über die Lehrgänge im Rettungswesen.

§ 32

Elektronische Prüfungsformen

(1) Nach Entscheidung der Prüfungskommission können Abschnittsprüfungen oder einzelne Prüfungsleistungen in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation (elektronische Prüfungsformen) abgenommen werden, soweit die Prüfungsart dadurch nicht verändert wird.

(2) Die elektronischen Prüfungsformen nach Absatz 1 können in von der Prüfungskommission bestimmten geeigneten Räumlichkeiten stattfinden.

(3) Wird eine elektronische Prüfungsform angeboten, ist dies in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung festzulegen. Ein Zeitraum von zwei Wochen soll nicht unterschritten werden.

(4) Gleichzeitig werden die Auszubildenden informiert über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen und
3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

(5) Den Auszubildenden soll die Möglichkeit gegeben werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(6) Bei elektronischen Prüfungsformen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfungsleistung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation ist nach der Prüfung möglich.

(7) Soweit erforderlich kann vor Beginn einer Prüfung in elektronischer Form die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapieres, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens erfolgen.

(8) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Prüfung in elektronischer Form können die Auszubildenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Abnahme der Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(9) Soweit im selben Prüfungszeitraum eine alternative Präsenzprüfung von der Ausbildungsbehörde

angeboten wird, besteht für die Auszubildenden eine Wahlfreiheit zwischen der Teilnahme an der elektronischen Prüfung nach Absatz 2 und der alternativen Präsenzprüfung.

(10) Ist bei der Abnahme einer schriftlichen Prüfungsarbeit die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung des Bearbeitungsergebnisses oder die Videoaufsicht im Zeitraum der Abnahme der Prüfungsleistung technisch nicht durchführbar, wird die Abnahme der Prüfungsleistung vorzeitig beendet. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Die Abnahme der Prüfungsleistung ist in diesen Fällen in einem angemessenen Zeitraum nachzuholen. Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. Kann den Auszubildenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, wird der Prüfungsversuch als „ungenügend“ (0 Punkte) gewertet.

(11) Ist bei der Abnahme einer mündlichen Prüfung die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Abnahme der Prüfungsleistung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Abnahme der Prüfungsleistung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, gilt Absatz 10 entsprechend. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden.

§ 33

Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsakten der Auszubildenden der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt bzw. der Auszubildenden der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt werden bei dem Prüfungsamt geführt.

(2) Die Prüflinge können innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung die sie betreffende Prüfungsakte einsehen.

(3) Die Prüfungsakten sind zehn Jahre, die Leistungsnachweise zwei Jahre aufzubewahren. Die Frist rechnet vom Beginn des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Kalenderjahres.

§ 34

Rücknahme der Prüfungsentscheidung

Wird innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses eine Täuschungshandlung einer oder eines Auszubildenden der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt oder der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt bekannt, kann das Prüfungsamt die Abschluss- und Laufbahnprüfung für ungültig erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig, nachdem das Prüfungsamt von dem zugrundeliegenden Tatbestand

Kenntnis erlangt hat. Die Entscheidung ist der oder dem Betroffenen zuzustellen.

Abschnitt 3

Ausbildung der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

§ 35

Ablauf der Ausbildung Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

Die Ausbildung der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt richtet sich nach den in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellten Inhalten. Der Ausbildungsausschuss entscheidet über die detaillierte Ausgestaltung.

§ 36

Grundausbildungslehrgang, Abschlusslehrgang, Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter

(1) Die für die Laufbahn erforderliche fachtheoretische Ausbildung wird durch die Landesfeuerwehrschule oder die von ihr bestimmten Ausbildungsbehörden der kommunalen Dienstherren in einem Grundausbildungslehrgang vermittelt.

(2) Im Grundausbildungslehrgang wird feuerwehertechnisches Grundwissen vermittelt. Die Grundausbildung schließt mit einer Abschnittsprüfung über die Qualifikation zur Truppfrau oder zum Truppmann ab (Grundausbildungsprüfung; § 37). Inhalt und Umfang der Grundausbildung ergeben sich aus der Anlage 8 zu dieser Verordnung. Die Ausbildungsinhalte der einzelnen Fächer und sonstigen Lehrveranstaltungen legt die Landesfeuerwehrschule in Ausbildungsplänen fest.

(3) Die erforderliche fachtheoretische Ausbildung im Abschlusslehrgang wird durch die Landesfeuerwehrschule oder die von ihr bestimmten Ausbildungsbehörden der Berufsfeuerwehren gelehrt.

(4) Im Abschlusslehrgang werden die Ausbildungsinhalte des Grundausbildungslehrganges wiederholt und vertieft. Inhalt und Umfang des Abschlusslehrganges ergeben sich aus der Anlage 9 zu dieser Verordnung. Der Abschlusslehrgang endet mit einer Abschnittsprüfung über die Qualifikation zur Truppführung (Abschlussprüfung, § 38).

(5) Soweit die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter nach dieser Verordnung vorgeschrieben ist, organisiert die Ausbildungsbehörde die Durchführung nach der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (Rettsan-APrVO) vom 19. Oktober 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 763).

(6) Die Stundenzahlen in den Lehrgängen nach Absatz 2 (Anlage 8) und Absatz 4 (Anlage 9) sind Richtwerte. Der zuständige Ausbildungsausschuss und die Landesfeuerwehrschule können zur Anpassung der fachtheoretischen Ausbildung an die sich wandelnden Anforderungen in den typischen Einsatzbereichen der

Anl. 8

Anl. 9

Feuerwehr die danach erforderlichen Anpassungen zulassen. Die Anpassungen dürfen das Erreichen der Ausbildungsziele nicht gefährden und bedürfen der Genehmigung durch das für Feuerwehrwesen zuständige Ministerium. Die Verteilung der Stunden auf die einzelnen Lehrfächer und innerhalb der Lehrfächer hat die Ausbildungsziele und die Anforderungen von Grundausbildungs- und Abschlussprüfung zu berücksichtigen.

§ 37

Leistungsnachweise und Grundausbildungsprüfung

(1) Im Grundausbildungslehrgang sind von den Auszubildenden sechs schriftliche Prüfungsarbeiten mit jeweils 90 Minuten Dauer zu schreiben, welche aus den Themenbereichen der Anlage 8 zu dieser Verordnung ausgewählt werden.

(2) In jedem der in Anlage 8 zu dieser Verordnung benannten Themenbereiche sind die Leistungen mündlich und wenn möglich praktisch zu beurteilen. Die Gesamtbeurteilung wird als Kopfnote in dem Befähigungsbericht gemäß § 18 Absatz 1 festgehalten. In die Bewertung der mündlichen Leistungen sollen neben der Mitarbeit der Auszubildenden auch Lernerfolgskontrollen und die Leistungen in Diskussionen mit einbezogen werden. Wird in einem Themenbereich eine praktische Übung durchgeführt, sind die Auszubildenden bezüglich der sicheren Handhabung der Geräte, des einsatztaktisch richtigen Verhaltens und der Zusammenarbeit in der jeweiligen taktischen Einheit zu beurteilen.

(3) Aus der Durchschnittspunktzahl der sechs Klausuren sowie dem Durchschnittsergebnis der Punktzahl für mündliche Leistungen und praktische Übungen aus dem Befähigungsbericht gemäß Anlage 3 zu dieser Verordnung wird eine Vornote im Verhältnis 2:1 gebildet. Die Vornote ist den Auszubildenden bekannt zu geben.

(4) Für die Zulassung zur praktischen Grundausbildungsprüfung ist

1. eine Vornote mit mindestens 5 Punkten erforderlich;
2. müssen fünf der sechs Klausuren bestanden werden und
3. es darf keine Klausur mit 0 oder 1 Punkt bewertet sein.

Um zur praktischen Grundausbildungsprüfung zugelassen zu werden, ist eine Wiederholung von maximal zwei der Klausuren frühestens zwei Wochen nach dem Zeitpunkt des Klausurtermins möglich.

(5) Die Grundausbildung endet mit einer praktischen Prüfung, die einen mündlichen Anteil enthält. Die praktische Prüfung dient zum Nachweis der feuerwehrtechnischen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(6) Die praktische Prüfung wird in sechs Teilprüfungen als Trupp- oder Einzelübung durchgeführt. Von der Prüfungskommission werden aus den Themenberei-

chen der technischen Hilfe drei Teilprüfungen, der Brandbekämpfung zwei Teilprüfungen und CBRN eine Teilprüfung bestimmt. Zu bewerten ist die Handhabung der Geräte, in der Truppübung zusätzlich die Zusammenarbeit im Trupp sowie das einsatztaktische Verhalten.

(7) Die Gesamtnote der praktischen Prüfung ist die Durchschnittsnote aller praktischen Teilprüfungen. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn fünf der sechs Teilprüfungen nach Absatz 6 bestanden sind und in der Gesamtnote der praktischen Prüfung mindestens fünf Punkte erreicht sind.

(8) Ist die praktische Prüfung nicht bestanden, ist nur der betreffende Themenbereich oder die Teilprüfung der praktischen Prüfung zu wiederholen.

(9) Das Ergebnis der Grundausbildungsprüfung ergibt sich aus der

1. Vornote nach Absatz 3 und
 2. der Punktzahl in der praktischen Prüfung
- im Verhältnis 1:1.

(10) Die Prüfungskommission stellt die Gesamtnote der Grundausbildung (Abschnittsprüfung) nach § 27 fest.

§ 38

Abschlussprüfung Laufbahngruppe 1,
zweites Einstiegsamt

(1) Am Ende der Ausbildung haben die Auszubildenden die Abschlussprüfung (Abschnittsprüfung) abzulegen. Sie dient der Feststellung, ob sie über die Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden verfügen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

(2) Die Abschlussprüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt besteht jeweils aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Sie soll spätestens mit dem Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit beendet sein. Ort und Zeit der Abschlussprüfung bestimmt das Prüfungsamt.

(3) Zur Abschlussprüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt ist zugelassen, wer

1. die Grundausbildungsprüfung (§ 37) bestanden hat,
2. die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter bestanden oder eine höherwertige rettungsdienstliche Ausbildung absolviert hat (Abschnittsprüfung),
3. in den Befähigungsberichten im Durchschnitt mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden ist,
4. die Prüfung zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C bestanden hat,
5. das Deutsche Sportabzeichen und
6. das Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze erworben hat.

(4) In der schriftlichen Abschlussprüfung der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt sind zwei schriftliche Prüfungsarbeiten abzuleisten, welche aus den Themenbereichen der Anlagen 8 und 9 ausgewählt werden. Die Bearbeitungszeit der Prüfungsarbeiten soll jeweils bis zu zwei Zeitstunden in Anspruch nehmen. Für das Ergebnis der schriftlichen Abschlussprüfung wird das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der schriftlichen Prüfungsarbeiten gebildet.

(5) Die praktische Abschlussprüfung der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt umfasst je eine Einsatzübung auf dem Gebiet der Brandbekämpfung sowie der technischen Hilfe. Die Prüfung kann als Gruppenübung, als Trupp- oder als Einzelübung erfolgen. Zu bewerten sind die Handhabung der Geräte sowie die Zusammenarbeit in der Einheit und das einsatztaktische Verhalten. Für das Ergebnis der praktischen Abschlussprüfung wird das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der Einsatzübungen gebildet.

(6) Die mündliche Abschlussprüfung der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt ist eine Einzelprüfung als Prüfungsgespräch über feuerwehrtechnisches Wissen. Die Prüfungsdauer soll 20 Minuten nicht überschreiten.

(7) Das Ergebnis der Abschlussprüfung ergibt sich aus den Noten der schriftlichen, der praktischen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1 : 1 : 1. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche, die praktische und die mündliche Prüfung bestanden wurden und in der Gesamtnote mindestens fünf Punkte erreicht sind.

§ 39

Bestehen und Ergebnis der Laufbahnprüfung Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

(1) Die Laufbahnprüfung umfasst die von den Auszubildenden während des gesamten Vorbereitungsdienstes erbrachten Leistungen einschließlich der bestandenen staatlichen Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter. Hierüber ist eine Niederschrift gemäß Anlage 10 zu dieser Verordnung zu fertigen, von der oder dem Prüfungskommissionsvorsitzenden zu unterzeichnen und zur Prüfungsakte zu nehmen).

(2) Die Prüfungskommission ermittelt die Gesamtnote der Laufbahnprüfung aus:

1. dem Ergebnis der Grundausbildungsprüfung mit 35 %,
2. der durchschnittlichen Punktzahl der Befähigungsberichte aus der berufspraktischen Ausbildung mit 10 %,
3. dem Ergebnis der Abschlussprüfung mit 35 %,
4. der staatlichen Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter eine höhere rettungsdienstliche Ausbildung mit 20 %, dieses gilt auch

für den Fall, dass rettungsdienstliche Prüfung vor Beginn der Ausbildung absolviert wurde.

(3) Das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter nach Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt ermittelt:

1. die Benotungen des schriftlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung nach § 8 der RettSan-APrVO werden in Punktzahlen entsprechend § 27 Absatz 1 wie folgt umgerechnet:

Benotung	Punktzahl
sehr gut	14,5
gut	12,0
befriedigend	9,0
ausreichend	6,0;

2. aus den zwei Punktzahlen wird eine Endpunktzahl errechnet, die in die Ermittlung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung einfließt. § 27 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Prüfungskommission kann von dem nach Absatz 2 ermittelten Ergebnis bis zu einem Punkt nach oben abweichen, wenn dadurch die Gesamtleistung während des Vorbereitungsdienstes zutreffender gekennzeichnet wird. Die Abweichung ist in der Prüfungsniederschrift zu begründen.

(5) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn im Ergebnis der Laufbahnprüfung mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (5 Punkte) erreicht wurde.

§ 40

Anerkennung beruflicher Ausbildungen

Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Werkfeuerwehrfrau oder zum Werkfeuerwehrmann gemäß der Werkfeuerwehrausbildungsverordnung vom 22. Mai 2015 (BGBl. I S. 830) gilt als eine dem Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt entsprechende Ausbildung im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b LBG, soweit ein Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur staatlich geprüften Rettungssanitäterin oder zum staatlich geprüften Rettungssanitäter von mindestens dreimonatiger Dauer und eine berufspraktische Ausbildung oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung im Rettungsdienst erbracht wird und der Führerschein Klasse C erworben wurde. Die Auszubildenden haben darüber hinaus die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 zu erfüllen. Gleiches gilt für eine dem Vorbereitungsdienst entsprechende, bei der hauptamtlichen Wachabteilung erfolgreich abgeschlossene Ausbildung. Zur Herstellung der Vergleichbarkeit entsprechender Bewerberinnen und Bewerber ist in diesen Fällen ein fiktives Gesamtergebnis der Prüfungen in entsprechender Anwendung des § 39 zu erstellen. Die Befähigungsvoraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn das so ermittelte Gesamtergebnis mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) lautet.

Abschnitt 4 Gruppenführungsausbildung

§ 41

Ablauf und Organisation der Gruppenführungsausbildung

(1) In der Gruppenführungsausbildung soll die Befähigung zum Führen einer taktischen Einheit bis zur Stärke einer Gruppe erlangt werden. Inhalt und Umfang der Ausbildung ergeben sich aus Anlage 11.

(2) Die Gruppenführungsausbildung wird an der Landesfeuerweherschule durchgeführt.

§ 42

Zulassung zur Gruppenführungsausbildung

(1) Zur Gruppenführungsausbildung ist zugelassen, wer

1. die Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt erfolgreich abgeschlossen hat,
2. eine Dienstzeit von fünf Jahren im Einstiegsamt nachweisen kann oder ein Beförderungssamt erreicht hat und
3. durch Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung dies rechtfertigt.

(2) Zur Gruppenführungsausbildung ist auch zugelassen, wer

1. sich im Vorbereitungsdienst, im Bewährungs-, oder Praxisaufstieg oder im Ausbildungsverhältnis für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt befindet,
2. erfolgreich den Grundausbildungslehrgang bestanden hat und
3. mindestens die theoretische Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter absolviert hat.

§ 43

Prüfung Gruppenführung

(1) Die Prüfung Gruppenführung (Abschnittsprüfung) besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind drei Prüfungsarbeiten aus den Themenbereichen der Anlage 11 zu verfassen. Die Bearbeitungszeit der Prüfungsarbeiten soll jeweils bis zu 90 Minuten in Anspruch nehmen.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn im Durchschnitt aller Prüfungsarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ (5 Punkte) erreicht wurde, zwei von drei Klausuren als bestanden gewertet wurden und keine Prüfung schlechter als 2 Punkte bewertet wurde.

(4) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist schriftlich festzuhalten und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Wunsch vor der praktischen Prüfung durch das Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) In der praktischen Prüfung sind zwei Einzelprüfungen in der Funktion als Gruppenführung in den Bereichen abwehrender Brandschutz und technische Hilfe durchzuführen. Beide Prüfungsbestandteile müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) bestanden sein. Die Note der praktischen Prüfung ist aus der Punktzahl der beiden Einzelprüfungen zu ermitteln.

(6) Die mündliche Prüfung soll eine Einzelprüfung als Planübung sein. Die Prüfungsdauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 44

Ergebnis und Bestehen der Prüfung Gruppenführung

(1) Das Ergebnis der Prüfung Gruppenführung ergibt sich aus den Noten der schriftlichen, der praktischen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis:

1. Schriftliche Prüfung: 40 %,
2. Praktische Prüfung: 40 %,
3. Mündliche Prüfung: 20 %.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die schriftliche, die praktische und die mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) bestanden wurden.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten (Anlage 12 zu dieser Verordnung).

Abschnitt 5 Ausbildung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

§ 45

Ablauf und Organisation der Ausbildung Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

(1) Die Ausbildung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt richtet sich nach den in der Anlage 2 zu dieser Verordnung dargestellten Inhalten. Die Landesfeuerweherschule entscheidet in Abstimmung mit dem Ausbildungsausschuss über die detaillierte Ausgestaltung.

(2) Die fachtheoretische Ausbildung gemäß Abschnitt 6 der Anlage 2 zu dieser Verordnung wird durch die Landesfeuerweherschule zentral organisiert.

(3) Der Abschnitt Zug- und Verbandsführung und die Abschluss- und Laufbahnprüfung werden an der Landesfeuerweherschule durchgeführt.

§ 46

Ausbildung Zug- und Verbandsführung

(1) In der Ausbildung Zug- und Verbandsführung soll die Befähigung zum Führen einer taktischen Einheit bis zur Stärke eines Verbandes erlangt werden. Inhalt und Umfang der Ausbildung ergeben sich aus Anlage 13 zu dieser Verordnung.

(2) Die Ausbildung zur Zug- und Verbandsführung besteht aus zwei fachtheoretischen und einem berufspraktischen Ausbildungsteil:

Anl. 11

Anl. 12

Anl. 13

1. Der erste fachtheoretische Teil an der Landesfeuerweherschule endet mit der Qualifikation zur Führung eines Zuges;
2. Im Anschluss folgt der zweite Teil mit der berufspraktischen Ausbildung im Einsatzführungsdienst einer Feuerwehr, über welchen die Ausbildungsbeauftragten einen Befähigungsbericht über die Auszubildende oder den Auszubildenden nach dem Muster der Anlage 3 zu dieser Verordnung zu fertigen haben (vgl. § 18);
3. Den dritten Teil stellt der Verbandsführungslehrgang dar.

§ 47

Zulassung zur Ausbildung zur Zug- und Verbandsführung

Zur Ausbildung Zug- und Verbandsführung ist zugelassen, wer

1. sich im Vorbereitungsdienst, im Bewährungs- oder Praxisaufstieg oder im Ausbildungsverhältnis für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt befindet und
2. die Prüfung Gruppenführung gemäß § 44 bestanden hat.

§ 48

Leistungsnachweise im fachtheoretischen Teil der Zug- und Verbandsführungsausbildung

(1) In der Ausbildung Zug- und Verbandsführung sind drei schriftliche Prüfungsarbeiten mit jeweils 120 Minuten Dauer zu schreiben, welche aus den Themenbereichen der Anlage 13 zu dieser Verordnung ausgewählt werden.

(2) Die Ergebnisse der Leistungsnachweise sind den Auszubildenden in angemessener Frist bekannt zu geben.

(3) Am Ende des fachtheoretischen Teils der Zug- und Verbandsführungsausbildung wird eine weitere schriftliche Prüfungsarbeit als theoretische Abschlussprüfung geschrieben. Die Bearbeitungszeit der Prüfungsarbeit soll bis zu 180 Minuten in Anspruch nehmen und sich theoretisch mit einer Einsatzlage als Zug- und Verbandsführung beschäftigen, in der durch den Prüfungsteilnehmer Inhalte aus verschiedenen Fachbereichen zusammengeführt werden müssen.

§ 49

Bestehen und Ergebnis der Prüfung Zug- und Verbandsführung

(1) Der Lehrgang Zug- und Verbandsführung ist bestanden, wenn jede der schriftlichen Prüfungen nach Absatz 1 und § 48 Absatz 1 mit mindestens der Note „ausreichend“ (5 Punkte) bestanden wurde und die berufspraktische Ausbildung und der Verbandsführungslehrgang gemäß § 46 Absatz 2 Nr. 2 und 3 erfolgreich absolviert wurden.

(2) Eine Wiederholung von maximal einer schriftlichen Prüfungsarbeit ist frühestens zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der schriftlichen Prüfungsarbeit möglich.

(3) Das Ergebnis der Prüfung Zug- und Verbandsführung ergibt sich aus

- den drei schriftlichen Prüfungsarbeiten nach § 48 Absatz 1 zu je 20% und
- der theoretischen Abschlussprüfung nach Absatz 1 zu 40 %.

§ 50

Praktische und mündliche Abschlussprüfung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

(1) Am Ende der Ausbildung haben die Auszubildenden eine Abschlussprüfung (Abschnittsprüfung) abzulegen. Die Prüfung dient der Feststellung, ob sie über die Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden verfügen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind und soll spätestens mit dem Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit beendet sein. Ort und Zeit der Abschlussprüfungen bestimmt das Prüfungsamt.

(2) Zur Abschlussprüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt ist zugelassen, wer

1. die Grundausbildung der Laufbahn 2, erstes Einstiegsamt gemäß Abschnitt 3 erfolgreich bestanden hat,
2. die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter bestanden oder eine höherwertige rettungsdienstliche Ausbildung absolviert hat,
3. die Leistungsnachweise entsprechend dem Befähigungsbericht gemäß Anlage 3 zu dieser Verordnung bestanden hat und im Durchschnitt mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden ist,
4. die Prüfung Gruppenführung (§ 44) bestanden hat,
5. den Lehrgang Zug- und Verbandsführung (§ 49) bestanden hat,
6. die Qualifikation zum organisatorischen Leiter Rettungsdienst erworben hat,
7. das Deutsche Sportabzeichen,
8. das Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze erworben hat und
9. die Abschnittsarbeit nach § 19 mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden ist.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus drei praktischen und einer mündlichen Prüfung.

(4) In zwei der praktischen Prüfungen sind virtuelle Einsatzübungen in der Funktion als Zugführung jeweils in den Bereichen abwehrender Brandschutz und technische Hilfe durchzuführen.

(5) Die Aufgabe für die dritte praktische Prüfung ist eine Verbandsführungslage, die durch die zu Prüfende oder den zu Prüfenden vorzubereiten und vorzutragen

ist. Sie umfasst die Bearbeitung einer taktischen Aufgabe, bei der nach einer Vorbereitungszeit von 15 Minuten ein 15- minütiger Vortrag zu der Lage gehalten werden muss, der sowohl feuerwehrtechnische als auch rettungsdienstliche Aspekte umfasst. Im Anschluss sind bis zu 10 Minuten Fragen zu der Lage zu beantworten.

(6) Die mündliche Prüfung soll eine Einzelprüfung als Prüfungsgespräch sein, in der ein Mitarbeitergespräch mit einer Problemstellung aus dem Feuerwehralltag simuliert wird. Die Prüfungsdauer soll 30 Minuten nicht überschreiten und setzt sich aus einer Vorbereitungszeit, dem simulierten Mitarbeitergespräch und einer abschließenden Fragerunde durch die Prüfungskommission mit jeweils einer Länge von 10 Minuten zusammen. Die Prüfungskommission kann Lehrkräfte zur mündlichen Prüfung hinzuziehen.

(7) Die drei praktischen Prüfungen und die mündliche Prüfung werden zu je 25 % in der Gesamtnote der Abschlussprüfung gewertet. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in jeder der Prüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (5 Punkte) erreicht wurde.

§ 51

Bestehen und Ergebnis der Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

(1) Die Laufbahnprüfung umfasst die von den Auszubildenden aufgrund der während des gesamten Vorbereitungsdienstes erbrachten Leistungen einschließlich der bestandenen staatlichen Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter. Hierüber ist eine Niederschrift gemäß Anlage 14 zu dieser Verordnung zu fertigen, von der oder dem Prüfungskommissionsvorsitzenden zu unterzeichnen und zur Prüfungsakte zu nehmen.

(2) Die Prüfungskommission ermittelt die Gesamtnote der Laufbahnprüfung als gewichtete Gesamtnote aus:

1. der nach Absatz 3 zu bildenden Note der Ausbildung bis zur Abschlussnote Gruppenführung sowie der Abschnitsarbeit mit insgesamt 40 %;
2. der nach Absatz 4 zu bildenden Note der Zugführungsausbildung und der Abschlussprüfung mit 60 % der Gesamtnote.

(3) Die Einzelnoten der Ausbildung bis zur Abschlussnote Gruppenführung sowie die Abschnitsarbeit werden wie folgt gewichtet:

1. das Ergebnis der Grundausbildungsprüfung mit 25 %,
2. die staatliche Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter mit 20 %,
3. das arithmetische Mittel aller Befähigungsberichte mit 15 %,
4. das Ergebnis der Gruppenführungsprüfung mit 25 % und
5. das Ergebnis der Abschnitsarbeit mit 15 %.

(4) Die Einzelnoten der Zugführungsausbildung mit der Abschlussprüfung werden wie folgt gewichtet:

1. der Lehrgang Zugführung mit schriftlicher Abschlussprüfung mit 40 %,
2. die Abschlussprüfung mit 60 %.

(5) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden ist.

Abschnitt 6

Ausbildung der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

§ 52

Ablauf und Organisation der Ausbildung Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

(1) Vorbereitungsdienst und Prüfungen in der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt richten sich nach der VAP2.2-Feu.

(2) Für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt ist von der jeweils entsendenden Behörde eine Ausbildungsbeauftragte oder ein Ausbildungsbeauftragter zu bestellen, welcher für den ordnungsgemäßen Ablauf der Ausbildung verantwortlich ist. Die oder der Ausbildungsbeauftragte muss die Befähigung nach Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr besitzen.

§ 53

Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

Mit erfolgreichem Abschluss der Laufbahnprüfung nach den Vorschriften der VAP 2.2-Feu erwerben die Auszubildenden die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Feuerwehr in Schleswig-Holstein.

Abschnitt 7

Aufstieg

§ 54

Regelaufstieg in die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Feuerwehr können zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt Fachrichtung Feuerwehr zugelassen werden, wenn

1. ihre Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung dies rechtfertigen. Dazu gehört mindestens eine dienstliche Beurteilung mit der zweithöchsten Bewertungsstufe,
2. sie das erste Beförderungsjahr der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt erreicht haben.

(2) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten werden in die Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert 18 Monate.

Anl. 15

(3) Die Einführungszeit für den Regelaufstieg besteht aus berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildungszeiten. Inhalt und Umfang der Ausbildung ergeben sich aus Anlage 15 zu dieser Verordnung. Verfügt die Aufstiegsbeamtin oder der Aufstiegsbeamte bereits über Teile der Führungsausbildung, wird die betreffende Ausbildung durch eine berufspraktische Ausbildung ersetzt.

(4) Als Aufstiegsprüfung ist die Abschluss- und Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt abzuleisten. Beamtinnen und Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in ihre frühere Beschäftigung zurück.

(5) § 25 Absatz 5 ALVO bleibt unberührt.

§ 55

Bewährungsaufstieg in die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, die neben den Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 ALVO die Prüfung Gruppenführung nach § 44 bestanden haben, können zum Aufstieg zugelassen werden, wenn ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen und sie den Nachweis einer mindestens 2-jährigen erheblichen Mitwirkung an Tätigkeiten in Sachgebieten und Projekten, die über die Wahrnehmung der Aufgaben des regelmäßigen Einsatzdienst (regulärer Dienstposten) hinausgehen, erbracht haben.

(2) Die Beamtinnen und Beamten müssen nach der Zulassung zum Aufstieg entsprechend § 27 ALVO mindestens zwei Jahre selbständig Aufgaben der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr wahrnehmen und sich dabei bewähren. In dieser Zeit müssen die Beamtinnen und Beamten an geeigneten Veranstaltungen zur Aufstiegsfortbildung von insgesamt mindestens 400 Stunden Dauer teilnehmen.

(3) Die inhaltliche Gestaltung der Aufstiegsfortbildung für den Bewährungsaufstieg soll eine breite Grundlage für verschiedene Führungsaufgaben innerhalb der Feuerwehr bieten und den Schwerpunkt auf die Themen Methodenkompetenzen, Betriebswirtschaftslehre, Kommunikationskompetenz sowie Recht und Verwaltungshandeln legen. Abhängig von der vorgeesehenen anschließenden Verwendung können auch feuerwehrspezifische Themen wie z.B. vorbeugender Brandschutz, Feuerwehertechnik, Vergaberecht, Menschenführung oder Pädagogik eingebunden werden.

(4) Von der Aufstiegsfortbildung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn innerhalb von fünf Jahren vor der Zulassung zum Aufstieg bereits Fortbildungen entsprechend Absatz 2 absolviert wurden.

(5) Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte, welche die Ausbildung Zug- und Verbandsführung nach § 46 abschließen wollen, müssen neben den Leis-

tungsnachweisen nach § 48 und der theoretischen Prüfung nach § 49 zwei praktische Prüfungen entsprechend § 50 Absatz 4 bestehen und ein mindestens sechswöchiges berufspraktisches Praktikum der Zug- und Verbandsführung nachweisen. Das Ergebnis der Zug- und Verbandsführungsprüfung ergibt sich abweichend von § 49 aus

1. den drei schriftlichen Prüfungsarbeiten entsprechend § 48 zu je 20 % und
2. der schriftlichen Prüfungsarbeit nach § 49 Absatz 1 zu 20 % sowie
3. zwei praktischen Prüfungen als virtuelle Einsatzübungen nach § 50 Absatz 4 zu insgesamt 20 %.

(6) Beamtinnen und Beamte, die den Praxisaufstieg nach § 56 absolviert und sich mindestens ein Jahr in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 bewährt haben, können zum Bewährungsaufstieg nach Absatz 1 bis 7 zugelassen werden. Die Bewährungszeit nach § 56 Absatz 2 Satz 1 kann im Umfang von bis zu zwölf Monaten auf die Bewährungszeit nach Absatz 2 Satz 1 angerechnet werden. Fortbildungsmaßnahmen nach § 56 Absatz 2 Satz 2 können mit bis zu 200 Stunden auf den Umfang der Aufstiegsfortbildung nach Absatz 2 Satz 2 angerechnet werden, wenn sie den Inhalten der Aufstiegsfortbildung entsprechen.

(7) Die Ausbildungsbehörde stellt den Erfolg der Aufstiegsfortbildung durch eine geeignete Prüfung selbst fest. Die Inhalte der Prüfung müssen sich auf die Aufstiegsfortbildung beziehen. Entsprechende Prüfungsergebnisse von Lehrgängen, die innerhalb der Aufstiegsfortbildung absolviert wurden, sowie die Ergebnisse einer durchgeführten Zug- und Verbandsführungsausbildung, können als Prüfung der Aufstiegsfortbildung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(8) Die oberste Dienstbehörde stellt den erfolgreichen Abschluss der Bewährung fest. Bei der Entscheidung ist das Ergebnis der Prüfung zu berücksichtigen. Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Beamtinnen und Beamte, die sich nicht bewährt haben, treten in ihre frühere Beschäftigung zurück.

§ 56

Praxisaufstieg in die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, welche die Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 ALVO erfüllen, können zum Aufstieg nach § 27a ALVO zugelassen werden, wenn ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen. Zum Nachweis der breiten Verwendung nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ALVO sollen mindestens zwei Dienstposten unterschiedlicher Aufgabengebiete

für eine Dauer von jeweils mindestens zwei Jahren wahrgenommen werden.

(2) Die Beamtinnen und Beamten müssen nach der Zulassung zum Aufstieg entsprechend § 27a ALVO mindestens zwei Jahre selbständig Aufgaben der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr wahrnehmen und sich dabei bewähren. In dieser Zeit müssen die Beamtinnen und Beamten an geeigneten Veranstaltungen zur Aufstiegsfortbildung von insgesamt mindestens 200 Stunden Dauer teilnehmen.

(3) Die inhaltliche Gestaltung der Aufstiegsfortbildung für den Praxisaufstieg soll sich speziell auf die Themen der vorgesehenen anschließenden Verwendung beziehen, wie z. B. vorbeugender Brandschutz, Vergaberecht, Menschenführung oder Pädagogik.

(4) Von der Aufstiegsfortbildung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn innerhalb von fünf Jahren vor der Zulassung zum Aufstieg bereits Fortbildungen entsprechend Absatz 3 absolviert wurden. Eine Teilnahme am Gruppenführungslehrgang entsprechend Abschnitt 4 ist möglich und kann teilweise auf die Aufstiegsfortbildung angerechnet werden.

(5) Die Ausbildungsbehörde stellt den Erfolg der Aufstiegsfortbildung durch eine geeignete Prüfung selbst fest. Die Inhalte der Prüfung müssen sich auf die Aufstiegsfortbildung beziehen. Die Prüfungsergebnisse von Lehrgängen, die innerhalb der Aufstiegsfortbildung absolviert wurden, sowie die Ergebnisse einer evtl. durchgeführten Gruppenführungsausbildung können als Prüfung der Aufstiegsfortbildung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(6) Die oberste Dienstbehörde stellt den erfolgreichen Abschluss der Bewährung fest. Bei der Entscheidung ist das Ergebnis der Prüfung zu berücksichtigen. Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Beamtinnen und Beamte, die sich nicht bewährt haben, treten in ihre frühere Beschäftigung zurück.

§ 57

Qualifizierung für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14

(1) Die Zulassung zum Auswahlverfahren für die Übertragung eines Amtes ab der Besoldungsgruppe

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. Juli 2023

Für die
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
J ö r g S i b b e l
Staatssekretär

pe A 14 an Beamtinnen und Beamte, die unterhalb des zweiten Einstiegsamtes ihrer Laufbahn eingestellt worden sind setzt die durch die berufliche Entwicklung nachgewiesene erforderliche Eignung voraus. Dazu gehören mindestens eine dienstliche Beurteilung mit der höchsten Bewertungsstufe, sowie das Bestehen eines Eignungsfeststellungsverfahrens der jeweils entsendenden Dienststelle.

(2) Die Qualifizierung erfolgt durch das erfolgreiche Absolvieren einer Qualifizierungsmaßnahme gemäß Teil 3 der VAP2.2-Feu.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss der Laufbahnprüfung nach den Vorschriften der VAP 2.2-Feu erfüllen die Auszubildenden die Voraussetzungen für die Übertragung von Ämtern der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Feuerwehr.

Abschnitt 8 Schlussvorschriften

§ 58

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 16 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 59

Übergangsregelung

Auf die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung von Auszubildenden, die ihren Vorbereitungsdienst, Ausbildung oder Aufstiegsverfahren vor dem 1. Januar 2023 begonnen haben, ist die Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr im Lande Schleswig-Holstein vom 16. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 882) weiterhin anzuwenden.

§ 60

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr im Lande Schleswig-Holstein vom 16. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 882^{*)}) außer Kraft.

^{*)} GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-41

- Anlage 1** Ausbildungsgang für die Laufbahn Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
- Anlage 2** Ausbildungsgang für die Laufbahn Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt
- Anlage 3** Befähigungsbericht
- Anlage 4** Niederschrift über die schriftliche Abschlussprüfung
- Anlage 5** Niederschrift über die praktische Abschlussprüfung
- Anlage 6** Niederschrift über die mündliche Abschlussprüfung
- Anlage 7** Zeugnis Abschlussprüfung/Laufbahnprüfung
- Anlage 8** Grundausbildungslehrgang für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt: Lehrfächer und Lehrgangsumfang
- Anlage 9** Abschlusslehrgang für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt: Lehrfächer und Lehrgangsumfang
- Anlage 10** Niederschrift über die Ermittlung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung in der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
- Anlage 11** Führungslehrgang Gruppenführung für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt: Lehrfächer und Lehrgangsumfang
- Anlage 12** Zeugnis Prüfung Gruppenführung
- Anlage 13** Führungslehrgang Zug- und Verbandführung für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt: Lehrfächer und Lehrgangsumfang
- Anlage 14** Niederschrift über die Ermittlung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung in der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt
- Anlage 15** Ausbildungsgang für Aufstiegsbeamtinnen und –beamte in die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt
- Anlage 16** Zeugnis Grundausbildungsprüfung

Anlage 1
(zu § 15 Absatz 1, zu § 35 LAPVOFeu)

Ausbildungsgang für die Laufbahn Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

Der Vorbereitungsdienst der Laufbahn Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt besteht aus berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildungszeiten.

Die Ausbildung ist gegliedert in

1. Einführung

1 Monat

Während der Einführungszeit sind den Auszubildenden dienststellenspezifische Kenntnisse zu vermitteln.

2. Grundausbildungslehrgang und Grundausbildungsprüfung

5 Monate

Die Grundausbildung vermittelt

- das Fachwissen, um innerhalb einer taktischen Einheit eingesetzt werden zu können,
- Kenntnisse und Fähigkeiten für Sonderfunktionen: Atemschutzgeräteträgerin oder Atemschutzgeräteträger, Sprechfunkerin oder Sprechfunker, Motorsägenführerin oder Motorsägenführer, Maschinistin oder Maschinist,
- Grundkenntnisse im Bereich der chemischen, biologischen, radioaktiven und nuklearen Gefahren (CBRN-Gefahren) sowie
- eine sportliche Ausbildung, die mit dem Erwerb des Deutschen Sportabzeichens und des Rettungsschwimmabzeichens in Bronze abschließt.

Die Grundausbildung schließt mit der Abschnittsprüfung (Grundausbildungsprüfung) ab.

3. Fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung im Feuerwehrwesen, Ausbildung zum Erwerb des Führerscheins mindestens der Klasse C einschließlich Erholungsurlaub

5 Monate

Während der berufspraktischen Ausbildung sollen die in der Grundausbildung vermittelten Kenntnisse vertieft und Einsatzerfahrungen gesammelt werden. Die berufspraktische Ausbildung umfasst:

- Teilnahme am Dienstbetrieb der Wachsicht, wie Wachunterricht, Dienstsport, Feuersicherheitswache und soweit möglich am Einsatzgeschehen,
- Hospitieren in der Feuerwehrleitstelle,
- Mitarbeit in den Werkstätten der Feuerwehr,
- Ausbildung für die Sonderfunktion einer Maschinistin oder eines Maschinisten für Feuerwehrfahrzeuge und
- Erwerb des Führerscheines mindestens der Klasse C.

4. Ausbildung zur staatlich geprüften Rettungssanitäterin oder zum staatlich geprüften Rettungssanitäter (Abschnittsprüfung) von mindestens dreimonatiger Dauer und berufspraktische Ausbildung

7,5 Monate

Die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter nach § 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (RettSan-APrVO) vom 19. Oktober 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 763) schließt mit der staatlichen Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter nach § 7 RettSan-APrVO ab. Auszubildende, die eine Ausbildung nach Satz 1 oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung im Rettungsdienst bereits absolviert haben, werden für diesen Zeitraum berufspraktisch ausgebildet.

5. Abschlusslehrgang und Abschlussprüfung

0,5 Monate

Im Abschlusslehrgang werden die Ausbildungsinhalte des Grundausbildungslehrganges vertieft und ergänzt. Der Abschlusslehrgang endet mit der Abschnittsprüfung (Abschlussprüfung).

Anlage 2

(zu § 15 Absatz 2, zu § 45 Absatz 1 LAPVOFeu)

**Ausbildungsgang für die Laufbahn Fachrichtung Feuerwehr,
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt**

Der Vorbereitungsdienst der Laufbahn Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt besteht aus berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildungszeiten.

Die Ausbildung ist gegliedert in

1. Einführung**1 Monat**

Während der Einführungszeit sind den Auszubildenden dienststellenspezifische Kenntnisse zu vermitteln.

2. Grundausbildung und Zwischenprüfung**5 Monate**

Die Grundausbildung vermittelt

- die Ausbildung, um innerhalb einer taktischen Einheit eingesetzt werden zu können,
- die Ausbildung für Sonderfunktionen: Atemschutzgeräteträgerin oder Atemschutzgeräteträger, Sprechfunkerin oder Sprechfunker, Motorsägenführerin oder Motorsägenführer, Maschinistin oder Maschinist,
- Grundkenntnisse im Bereich der chemischen, biologischen, radioaktiven und nuklearen Gefahren (CBRN-Gefahren) sowie
- eine sportliche Ausbildung, die mit dem Erwerb des Deutschen Sportabzeichens und des Rettungsschwimmabzeichens in Bronze abschließt.

Die Grundausbildung schließt mit der Grundausbildungsprüfung (Abschnittsprüfung) ab.

3. Ausbildung zur staatlich geprüften Rettungssanitäterin oder zum staatlich geprüften Rettungssanitäter (Abschnittsprüfung) von mindestens dreimonatiger Dauer und berufspraktische Ausbildung.**3,5 Monate**

Die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter nach § 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (RettSan-APrVO) vom 19. Oktober 2020 (GVBl. Schl.-H. S. 763) schließt mit der staatlichen Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter nach § 7 RettSan-APrVO ab. Anwärterinnen oder Anwärter, die eine Ausbildung nach Satz 1 oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung im Rettungsdienst bereits absolviert haben, werden für diesen Zeitraum berufspraktisch ausgebildet.

4. Lehrgang Gruppenführung

2,75 Monate

Im Lehrgang Gruppenführung werden die Ausbildungsinhalte des Grundausbildungslehrganges vertieft und ergänzt sowie fachtheoretisches und berufspraktisches Wissen zum Führen einer Gruppe vermittelt.

Mit der Ausbildung werden Fähigkeiten zur Führung einer Gruppe oder einer Staffel vermittelt, insbesondere:

- Führen einer taktischen Einheit bis zur Stärke einer Gruppe im Einsatz und einer Feuersicherheitswache,
- Ausbildung in feuerwehrspezifischen Themen,
- Erweiterte Kenntnisse über Gefahren im CBRN- Bereich.

5. Führungsausbildung in der Feuerwehr (Zugführung, Verbandsführung, Organisatorische Leitung Rettungsdienst)

3,5 Monate

Der Abschlusslehrgang vermittelt die notwendigen Kenntnisse für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt.

Schwerpunkt ist die Ausbildung zur Zugführung und Verbandsführung.

Die Inhalte sind:

- Führung einer taktischen Einheit bis zur Stärke eines Zuges,
- Führung einer taktischen Einheit bis zur Stärke eines Verbandes,
- Führungsorganisation,
- Einsatzrecht,
- Organisation des Feuerwehrwesens,
- Feuerwehrtechnik,
- Grundlagen des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes sowie
- Psychologie für den Einsatzfall (Stressbewältigung, Nachsorge).
- Grundlagen des Führungssystems bei Großschadenlagen bzw. Katastrophen,
- Führung taktischer Einheiten im CBRN-Einsatz

- organisatorisch-taktische Führungs- und Koordinationsaufgaben in der rettungsdienstlichen Infrastruktur

6. Fachtheoretische Ausbildung in den Themen Recht, Menschenführung sowie feuerwehrspezifische Fachthemen

2,25 Monate

- Informations- und Kommunikationstechniken sowie Digitalisierung,
- Feuerwehrtechnik und Ausschreibung,
- Rechtsgrundlagen, Verwaltungs- und Haushaltsrecht,
- Gesprächsführung sowie
- Mitarbeiterführung und -beurteilung.

7. Berufspraktische Ausbildung und Erholungsurlaub

6,5 Monate

Die berufspraktische Ausbildung umfasst 3 Abschnitte:

- Tätigkeit im Einsatzdienst in der Funktion als Truppmann/Truppfrau sowie im Rettungsdienst
1 Monat
- Tätigkeit im Einsatzdienst in der Funktion als Trupp-, Staffel- oder Gruppenführung (Nach Einarbeitung soll Gelegenheit gegeben werden, diese Funktionen eigenverantwortlich auszuüben.)
2,75 Monate
- Tätigkeiten im Einsatzdienst in der Funktion einer Zugführerin oder eines Zugführers (Nach Einarbeitung soll Gelegenheit gegeben werden, diese Funktion eigenverantwortlich auszuüben.)
2,75 Monate

8. Abschlusslehrgang und Abschlussprüfung

0,5 Monate

Im Abschlusslehrgang werden die Ausbildungsinhalte der Führungsausbildung vertieft und ergänzt. Der Abschlusslehrgang endet mit der Abschlussprüfung.

Anlage 3
(zu § 18 Absatz 1 LAPVOFeu)

Befähigungsbericht

über die/den

für den Ausbildungsabschnitt

von

bis

bei

	Punkte
1. Allgemeine Befähigung	
1.1 Auffassungsgabe	_____
1.2 Beurteilungsfähigkeit	_____
1.3 Selbständigkeit	_____
1.4 Fleiß	_____
1.5 Praktische Befähigung	_____
1.6 Sprachliche Ausdrucksfähigkeit	_____
1.6.1 mündlich	_____
1.6.2 schriftlich	_____
2. Leistungen	
2.1 Fachliche Leistungen	_____
2.2 Erledigung übertragener Arbeiten	_____
2.2.1 nach dem Arbeitstempo	_____
2.2.2 nach der Güte der Arbeit	_____
3. Persönlichkeitsmerkmale	
3.1 Führungseigenschaft	_____
3.2 Zuverlässigkeit / Gründlichkeit	_____
3.3 Bereitschaft zu Zusammenarbeit und Einordnung	_____

4. Es wurden folgende Lücken in der Ausbildung festgestellt:

5. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt worden sind:

Punkte ____

Note ____

Zusammenfassendes Urteil:

Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung der/des Ausbildungsbeauftragten

Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung der Auszubildenden / des Auszubildenden

Datum, Unterschrift der Ausbildungsleiterin/des Ausbildungsleiters

Anlage 4
(zu § 21 Absatz 5 LAPVOFeu)

Niederschrift

über die schriftliche Abschlussprüfung / Prüfung¹ der Fachrichtung Feuerwehr,
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt im Lande Schleswig-Holstein /
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt im Lande Schleswig-Holstein¹

am _____ in der Zeit von _____ bis _____

Prüfungsarbeit / Prüfungsthema: _____

Die Aufsicht führte: _____

Es nahmen folgende Auszubildende teil (ggf. Anlage):

Vor Beginn der Prüfung wurde den Auszubildenden das erforderliche Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag mit der Prüfungsarbeit wurde zu Beginn der Prüfung in Anwesenheit der Auszubildenden geöffnet. Jeder Auszubildenden und jedem Auszubildenden wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe übergeben.

Die erlaubten Hilfsmittel sind auf der jeweiligen Prüfungsarbeit vermerkt.
Die Auszubildenden wurden auf § 29 der LAPVOFeu hingewiesen.

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen (ggf. Anlage):

Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Bemerkungen:

Ich versichere pflichtgemäß, dass

- keine Unregelmäßigkeiten
 Unregelmäßigkeiten (siehe Anlage)

festgestellt worden sind.

Datum, Unterschrift, Aufsichtsführende/r

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 5
(zu § 25 Absatz 3 LAPVOFeu)

Niederschrift

über die praktische Abschlussprüfung / Prüfung¹ der Fachrichtung Feuerwehr,
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt/Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt¹ im
Lande Schleswig-Holstein
am _____ in der Zeit von _____ bis _____

Anwesend für die Prüfungskommission:

Vorsitzende(r) der Prüfungskommission:

Mitglieder der Prüfungskommission:

Für die Auszubildende/den Auszubildenden¹ _____

wurde heute die praktische Abschlussprüfung / Prüfung¹ nach der Landesverordnung
über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr im Lande
Schleswig-Holstein durchgeführt.

Die praktische Abschlussprüfung / Prüfung¹ erstreckte sich auf folgende Fächer:

Datum, Unterschrift, Vorsitzende/r der Prüfungskommission und Mitglieder der Prüfungskommission

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 6

(zu § 26 Absatz 5 LAPVOFeu)

Niederschrift

über die mündliche Abschlussprüfung / Prüfung¹ der Fachrichtung Feuerwehr,
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt/Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt¹ im
Land Schleswig-Holstein

am _____ in der Zeit von _____ bis _____

Anwesend für die Prüfungskommission:

Vorsitzende(r) der Prüfungskommission:

Mitglieder der Prüfungskommission:

Für die Auszubildende/den Auszubildenden¹

wurde heute die mündliche Abschlussprüfung / Prüfung¹ nach der Landesverordnung
über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr im Lande
Schleswig-Holstein durchgeführt.

Die mündliche Abschlussprüfung / Prüfung¹ erstreckte sich auf folgende Fächer:

Anlage 7
(zu § 31 LAPVOFeu)

Zeugnis

Die Prüfungskommission
für die Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt /
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt¹
im Lande Schleswig-Holstein

Die die Auszubildende /der Auszubildende¹ _____
geboren am _____ in _____, hat am _____
die in der Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der
Fachrichtung Feuerwehr im Lande Schleswig-Holstein vorgeschriebene
Abschlussprüfung/Laufbahnprüfung¹ mit der Bewertung

Punkte _____

Note _____

bestanden.

Ort, Datum, Siegel des Prüfungsamtes, Unterschrift, Vorsitzende/r der Prüfungskommission

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 8

(zu § 36 Absatz 2 und 6, zu § 37 Absatz 1, zu § 38 Absatz 4 LAPVOFeu)

**Grundausbildungslehrgang für die Laufbahn
der Fachrichtung Feuerwehr,
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt****Lehrfächer und Lehrgangsumfang**

	Stunden
1. Rechtsgrundlagen und Organisation	20
2. Menschenführung	20
3. Öffentlichkeitsarbeit und Brandschutzerziehung	10
4. Abwehrender Brandschutz (aus diesem Bereich kommt die Sperrklausur)	140
5. Allgemeines taktisches Wissen	45
6. Einsatzlehre	70
7. Technischer Hilfeleistungseinsatz	190
8. CBRN-Einsatz	85
9. Gesundheitsvorsorge und Sport	125
10. Atemschutz	35
11. Verfügungsstunden	20
12. Leistungsnachweis	<u>40</u>
	<u>800</u>

Anlage 9

(zu § 36 Absatz 4 und 6, zu § 38 Absatz 4 LAPVOFeu)

**Abschlusslehrgang für die Laufbahn
der Fachrichtung Feuerwehr,
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt:****Lehrfächer und Lehrgangsumfang**

	Stunden
1. Einsatzlehre	2
2. Allgemein taktisches Wissen	2
3. Abwehrender Brandschutz	15
4. Technischer Hilfeleistungseinsatz	15
5. Klausuren	4
6. Verfügungsstunden	2
7. Leistungsnachweis / Prüfung	<u>40</u>
	<u>80</u>

Anlage 10

(zu § 39 Absatz 1 LAPVOFeu)

Niederschrift

über die Ermittlung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung
in der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
im Lande Schleswig-Holstein

Anwesend für die Prüfungskommission:

Vorsitzende(r) der Prüfungskommission:

Mitglieder der Prüfungskommission:

Die Brandmeisteranwärterin / Der Brandmeisteranwärter

wurde vom _____ bis _____ nach der Landesverordnung
über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr im Lande
Schleswig-Holstein geprüft.

Das Ergebnis der Laufbahnprüfung ermittelt sich wie folgt:

Grundlage	Anteil x durchschnittl. Punktzahl	= Summe
Grundausbildungsprüfung	35 x _____	= _____
Befähigungsberichte aus der berufspraktischen Ausbildung	10 x _____	= _____
Ergebnis Abschlussprüfung	35 x _____	= _____
Rettungssanitäter	20 x _____	= _____

Gesamt _____ : 100 = _____

Abweichung (gem. § 39 Abs. 4 LAPVOFeu):

Laufbahnergebnis:

Punkte _____

Note _____

Die Laufbahnprüfung ist bestanden / nicht bestanden¹.

Datum, Unterschrift, Vorsitzende/r der Prüfungskommission und Mitglieder der Prüfungskommission

¹Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 11

(zu § 41 Absatz 1, zu § 43 Absatz 2 LAPVOFeu)

**Führungslehrgang Gruppenführung für die Laufbahn
der Fachrichtung Feuerwehr****Lehrfächer und Lehrgangsumfang**

	Stunden
1. Rechtsgrundlagen und Organisation	25
2. Menschenführung	27
3. Ausbilden	20
4. Öffentlichkeitsarbeit	5
5. Einsatzlehre	50
6. Allgemein taktisches Wissen	20
7. Abwehrender Brandschutz	80
8. Vorbeugender Brandschutz	20
9. Technischer Hilfeleistungseinsatz	65
10. CBRN-Einsatz	58
11. Gesundheitsvorsorge	30
12. Verfügungsstunden	30
13. Leistungsnachweis / Prüfung	<u>50</u>
	<u>480</u>

Anlage 12
(zu § 31 und § 44 Absatz 3 LAPVOFeu)

Zeugnis

Die Prüfungskommission
für die Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites
Einstiegsamt/Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt¹
im Lande Schleswig-Holstein

Die Teilnehmerin / Der Teilnehmer _____,

geboren am _____ in _____, hat am _____

die in der Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der
Fachrichtung Feuerwehr im Lande Schleswig-Holstein vorgeschriebene Prüfung der
Gruppenführungsausbildung mit der Bewertung

Punkte _____

Note _____

bestanden.

Mit dem Bestehen der Prüfung hat die Teilnehmerin / der Teilnehmer¹
die Qualifikation zum Führen einer taktischen Einheit
bis zur Stärke einer Gruppe (Gruppenführung) erworben.

Ort, Datum, Siegel des Prüfungsamtes, Unterschrift, Vorsitzende/r der Prüfungskommission

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 13

(zu § 46 Absatz 1 LAPVOFeu)

Führungslehrgang Zug- und Verbandsführung für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt**Lehrfächer und Lehrgangsumfang**

	Stunden
1. Einführung und Organisation	6
2. Führungsorganisation	5
3. Einsatztaktik zur Führung eines Zuges	191
4. Einsatzrecht	18
5. Zusammenarbeit mit anderen Behörden	14
6. Presse und Medien	18
7. PSNV und Ethik	9
8. Vorbeugender Brandschutz	39
9. Führen im ABC Einsatz	78
10. Einsatztaktik zur Führung eines Verbandes	39
11. Einführung in die Stabsarbeit	39
12. Schriftliche Prüfungen	9
13. Exkursion	9
14. Verfügungsstunden	<u>16</u>
	<u>490</u>

Anlage 14

(zu § 51 Absatz 1 LAPVOFeu)

Niederschrift

über die Ermittlung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung
in der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt
im Lande Schleswig-Holstein

Anwesend für die Prüfungskommission:

Vorsitzende(r) der Prüfungskommission:

Mitglieder der Prüfungskommission:

Die Oberbrandinspektoranwärterin / Der Oberbrandinspektoranwärter/ Die
Auszubildende / Der Auszubildende¹

wurde vom _____ bis _____ nach der Landesverordnung
über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr im Lande
Schleswig-Holstein geprüft.

Das Ergebnis der Laufbahnprüfung ermittelt sich wie folgt:

Der Lehrgang Gruppenführung mit schriftlicher Abschlussprüfung wird mit 40 % und
der Lehrgang Zugführungsausbildung mit schriftlicher Abschlussprüfung mit 60 %
bewertet.

Laufbahnergebnis:

Punkte _____

Note _____

Die Prüfung ist bestanden / nicht bestanden¹.

Datum, Unterschrift, Vorsitzende/r der Prüfungskommission und Mitglieder der Prüfungskommission

¹Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 15

(zu § 54 Absatz 3 LAPVOFeu)

**Ausbildungsgang für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte
in die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr,
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt**

Die Einführungszeit für den Aufstieg in die Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt besteht aus berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildungszeiten.

Die Ausbildung ist gegliedert in

1. Berufspraktische Ausbildung im Feuerwehrwesen, Dienste in den Funktionen bis zur Zugführerin oder zum Zugführer einschl. Erholungsurlaub

6,75 Monate

Die berufspraktische Ausbildung umfasst 3 Abschnitte:

— **Einführungspraktikum**

Es soll in die Sachgebiete der Feuerwehr eingewiesen und Gelegenheit zur Information bei externen Behörden und Dienststellen, wie beispielsweise die für den Brandschutz zuständige Landesdienststelle, Polizei, Bauaufsicht, Umweltschutz oder mit technischen Prüf- und Überwachungsaufgaben betraute Unternehmen, gegeben werden (Nach Einarbeitung soll Gelegenheit gegeben werden, diese Funktionen eigenverantwortlich auszuüben.)

2,25 Monate

— **Tätigkeit im Einsatzdienst in der Funktion als Staffel- oder Gruppenführerin und Staffel- oder Gruppenführer (Nach Einarbeitung soll Gelegenheit gegeben werden, diese Funktionen eigenverantwortlich auszuüben.)**

1,75 Monate

— **Tätigkeiten im Einsatzdienst in der Funktion einer Zugführerin oder eines Zugführers (Nach Einarbeitung soll Gelegenheit gegeben werden, diese Funktion eigenverantwortlich auszuüben.)**

2,75 Monate

Die praktische Tätigkeit in der Zugführung soll möglichst erst nach Absolvierung des Abschlusslehrgangs Teil I erfolgen.

Während der berufspraktischen Ausbildung ist eine schriftliche Abschnitsarbeit über ein mit dem Feuerwehrwesen im Zusammenhang stehendes Thema anzufertigen.

2. Lehrgang Gruppenführung

2,75 Monate

Im Lehrgang Gruppenführung werden die Ausbildungsinhalte des Grundausbildungslehrganges vertieft und ergänzt sowie fachtheoretisches und berufspraktisches Wissen zum Führen einer Gruppe vermittelt.

Mit der Ausbildung werden Fähigkeiten zur Führung einer Gruppe oder einer Staffel vermittelt, insbesondere:

- Führen einer taktischen Einheit bis zur Stärke einer Gruppe im Einsatz und einer Feuersicherheitswache,
- Ausbildung in feuerwehrspezifischen Themen,
- Erweiterte Kenntnisse über Gefahren im CBRN- Bereich.

Anwärterinnen oder Anwärter, die die Ausbildung zur Gruppenführung bereits absolviert haben, werden für diesen Zeitraum berufspraktisch ausgebildet.

3. Allgemeine Grundlagenausbildung

2,25 Monate

Es sollen vermittelt werden:

- Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Feuerwehr und
- Fachbezogene naturwissenschaftlich-technische Grundlagen des vorbeugenden und abwehrenden Brand- und Gefahrenschutzes sowie
- Methodenkompetenz im Verfassen von Dokumenten und Projektmanagement.

4. Führungsausbildung in der Feuerwehr (Zugführung, Verbandsführung, Organisatorische Leitung Rettungsdienst)

3,5 Monate

Der Abschlusslehrgang vermittelt die notwendigen Kenntnisse für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt.

Schwerpunkt ist die Ausbildung zur Zugführung und Verbandsführung

Die Inhalte sind:

- Führung einer taktischen Einheit bis zur Stärke eines Zuges,
- Führung einer taktischen Einheit bis zur Stärke eines Verbandes,
- Führungsorganisation,
- Einsatzrecht,
- Organisation des Feuerwehrwesens,
- Feuerwehrtechnik,
- Grundlagen des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes sowie
- Psychologie für den Einsatzfall (Stressbewältigung, Nachsorge).
- Grundlagen des Führungssystems bei Großschadenlagen bzw. Katastrophen,
- Führung taktischer Einheiten im CBRN-Einsatz
- organisatorisch-taktische Führungs- und Koordinationsaufgaben in der rettungsdienstlichen Infrastruktur

5. Fachtheoretische Ausbildung in den Themen Recht, Menschenführung sowie feuerwehrspezifische Fachthemen

2,25 Monate

- Informations- und Kommunikationstechniken,
- Verwaltungs- und Haushaltsrecht,
- Gesprächsführung sowie
- Mitarbeiterführung und -beurteilung.

6. Abschlusslehrgang und Abschlussprüfung

0,5 Monate

Im Abschlusslehrgang werden die Ausbildungsinhalte der Führungsausbildung vertieft und ergänzt. Der Abschlusslehrgang endet mit der Abschlussprüfung.

Anlage 16
(zu § 31 LAPVOFeu)

Zeugnis

Die Prüfungskommission
für die Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
im Lande Schleswig-Holstein

Die Auszubildende / Der Auszubildende¹ _____
geboren am _____ in _____, hat am _____
die in der Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der
Fachrichtung Feuerwehr im Lande Schleswig-Holstein vorgeschriebene
Grundausbildungsprüfung mit der Bewertung

Punkte _____

Note _____

bestanden.

Ort, Datum, Siegel des Prüfungsamtes, Unterschrift, Vorsitzende/r der Prüfungskommission

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen

**Landesverordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts im Rahmen von Bergbauvorhaben
Vom 26. Juli 2023**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-417

Aufgrund des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörde

(1) Die nach § 1 Absatz 2 der Bergrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 444), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), als Bergamt bestimmte Behörde ist zuständig

1. in Bezug auf Anlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 5), die im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplanes errichtet und betrieben werden, für
 - a) die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG,
 - b) die Anordnung der Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 WHG und Bestimmungen über deren Aufgaben nach § 65 Absatz 3 WHG und
 - c) die Durchführung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1358),
2. für die Gewässeraufsicht nach § 107 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl.

Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), in Verbindung mit § 100 WHG in Bezug auf die in Nummer 1 bezeichneten Anlagen,

3. die Anordnung der Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten nach § 64 Absatz 2 Nummer 4 WHG und Bestimmungen nach § 65 Absatz 3 WHG in Bezug auf Gewässerschutzbeauftragte, die im Zusammenhang mit Anlagen nötig sind, die als Rohrleitungsanlagen nach Nummer 19.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nummer 88), einer Zulassung durch die nach § 1 Absatz 2 der Bergrechts-Zuständigkeitsverordnung als Bergamt bestimmte Behörde bedürfen.

(2) In Bezug auf die Aufgaben nach Absatz 1 übt die oberste Wasserbehörde nach § 101 Absatz 1 Nummer 1 des Landeswassergesetzes die Fach- und Rechtsaufsicht aus.

§ 2

Ermächtigung

Die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Aufgaben auf dem Gebiet des Wasserrechts im Rahmen von Bergbauvorhaben wird auf die oberste Wasserbehörde nach § 101 Absatz 1 Nummer 1 des Landeswassergesetzes übertragen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. Juli 2023

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

T o b i a s G o l d s c h m i d t
Minister
für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt

**Landesverordnung
über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen
(Juristenausbildungsverordnung – JAVO)
Vom 26. Juli 2023**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 301-11-5

Aufgrund des § 14 des Juristenausbildungsgesetzes vom 20. Februar 2004 (GVOBl. Schl.H. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008) verordnet die Landesregierung:

Inhaltsübersicht:

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Universitätsstudium und staatliche Pflichtfachprüfung

Teil 2 Staatliche Pflichtfachprüfung

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung

§ 3 Prüfungsfächer

§ 4 Praktische Studienzeiten

Abschnitt 2 Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung

§ 5 Zulassungsantrag und Zulassung

§ 6 Entscheidung über die Zulassung

Abschnitt 3 Justizprüfungsamt

§ 7 Justizprüfungsamt

§ 8 Unabhängigkeit der Mitglieder des Justizprüfungsamtes

§ 9 Dauer der Mitgliedschaft

Abschnitt 4 Das Prüfungsverfahren

§ 10 Gliederung der Prüfung

§ 11 Aufsichtsarbeiten

§ 12 Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

§ 13 Beurteilung der Aufsichtsarbeiten

§ 14 Anonymität

§ 15 Ausschluss von der mündlichen Prüfung

§ 16 Bekanntgabe der Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten

§ 17 Prüfungsausschuss

§ 18 Mündliche Prüfung

§ 19 Rücktritt

§ 20 Schlussberatung

§ 21 Schlussentscheidung

§ 22 Freiversuch

§ 23 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

§ 24 Wiederholung der Prüfung

§ 25 Täuschungsversuche und Verstöße gegen die Ordnung

§ 26 Entscheidungen des Prüfungsausschusses in der mündlichen Prüfung

§ 27 Niederschrift

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 29 Rechtsbehelf

Teil 3 Vorbereitungsdienst

§ 30 Leitung der Ausbildung und Dienstaufsicht

§ 31 Grundsätze der Ausbildung

§ 32 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 33 Ergänzungsvorbereitungsdienst

§ 34 Ausbildungslehrgänge

§ 35 Arbeitsgemeinschaften und Klausurenkurse

§ 36 Zeugnisse

Teil 4 Schlussvorschriften

§ 37 Übergangsregelung

§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Teil 1
Allgemeines**

§ 1

Universitätsstudium und staatliche
Pflichtfachprüfung

Diese Landesverordnung regelt den staatlichen Teil der ersten Prüfung (staatliche Pflichtfachprüfung) und den Vorbereitungsdienst nach Maßgabe des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099, 2109), und des Juristenausbildungsgesetzes vom 20. Februar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008). Der staatlichen Pflichtfachprüfung geht ein Studium der Rechtswissenschaften voraus, in dessen Rahmen die Studierenden an Lehrveranstaltungen in den Prüfungsfächern teilnehmen müssen. Mindestens zwei Semester unmittelbar vor dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung müssen auf ein Studium der Rechtswissenschaften an einem in Schleswig-Holstein für diesen Studiengang zuständigen Fachbereich verwendet worden sein. Dies gilt nicht bei der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gemäß § 23 oder § 24 Absatz 1.

Teil 2 Staatliche Pflichtfachprüfung

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung

(1) Für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung muss die Bewerberin oder der Bewerber

1. an mindestens einer Lehrveranstaltung teilgenommen haben, in der Schlüsselqualifikationen vermittelt worden sind,
2. erfolgreich eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs besucht haben,
3. an je einer Pflichtarbeitsgemeinschaft für Anfängerinnen und Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht teilgenommen haben,
4. praktische Studienzeiten nach § 4 absolviert haben,
5. studienbegleitend eine Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaften erfolgreich abgelegt haben,
6. an je einer unter der wissenschaftlichen Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers durchgeführten Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht mit Erfolg teilgenommen haben und
7. an einer unter der wissenschaftlichen Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers durchgeführten rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung, in der geschichtliche, philosophische oder gesellschaftliche Grundlagen des Rechtes unter besonderer Berücksichtigung der ethischen Grundlagen und die Methoden seiner Anwendung an Einzelthemen exemplarisch behandelt worden sind (Grundlagenveranstaltung), oder an einem entsprechenden Seminar mit Erfolg teilgenommen haben; dabei darf es sich nicht um das Seminar handeln, in dessen Rahmen die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung abgenommen wird.

Soweit hauptamtliche wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie Oberassistentinnen und Oberassistenten mit der eigenständigen Durchführung von Veranstaltungen nach Satz 1 Nummer 6 und 7 betraut sind, stehen sie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gleich.

(2) Erfolgreich ist die Teilnahme

1. an einer fremdsprachlichen Veranstaltung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Aufsichtsarbeit angefertigt hat oder sich einer mündlichen

Prüfung unterzogen hat, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist,

2. an einer Übung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit angefertigt hat, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, und
3. an einer Grundlagenveranstaltung, wenn eine Hausarbeit, eine Aufsichtsarbeit, ein Referat oder eine gleichwertige Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Das Justizprüfungsamt kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Satz 1 aus wichtigem Grund Befreiung erteilen. Eine Befreiung im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 ist nur für bis zu zwei Übungen für Fortgeschrittene möglich, soweit die entsprechende Übung für Anfängerinnen und Anfänger für das jeweilige Fach oder die Zwischenprüfung erfolgreich absolviert worden ist. Ist die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten als Teilleistung der Übungen für Fortgeschrittene gemäß Absatz 2 Nummer 2 aufgrund besonderer, nicht von der oder dem Studierenden zu verantwortender Umstände nicht möglich, kann das Justizprüfungsamt für alle nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 genannten Übungen für Fortgeschrittene eine Befreiung erteilen, wenn jeweils statt der Aufsichtsarbeit eine schriftliche Arbeit im entsprechenden Umfang der Aufsichtsarbeit angefertigt worden ist und soweit die entsprechende Übung für Anfängerinnen und Anfänger für das jeweilige Fach oder die Zwischenprüfung erfolgreich absolviert worden ist. Die Befreiung von den Erfordernissen des Absatzes 1 Satz 1 soll ausgesprochen werden, wenn die oder der Studierende an einer anderen Universität im In- oder Ausland ordnungsgemäß immatrikuliert war und dort an einer gleichwertigen Lehrveranstaltung eines rechtswissenschaftlichen Fachbereiches teilgenommen oder gleichwertige Leistungsnachweise erbracht hat. Die Befreiung ist auszusprechen, wenn das Dekanat des für den Studiengang Rechtswissenschaften zuständigen Fachbereiches der Universität allgemein oder im Einzelfall bestätigt, dass die besuchte Lehrveranstaltung oder der erbrachte Leistungsnachweis des anderen in- oder ausländischen rechtswissenschaftlichen Fachbereiches im Schwierigkeitsgrad den nach dieser Verordnung vorausgesetzten Lehrveranstaltungen oder Leistungsnachweisen entspricht.

§ 3

Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer. Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(2) Pflichtfächer sind die in der Anlage zu dieser Verordnung beschriebenen Bestandteile des Pflicht-

Anl.

stoffs aus dem Bürgerlichen Recht, dem Strafrecht und dem Öffentlichen Recht jeweils einschließlich des Verfahrensrechtes, der Bezüge zum Europarecht und zur Menschenrechtskonvention, unter besonderer Berücksichtigung der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, ethischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen, deren Vermittlung auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur erfolgen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung. Soweit danach Kenntnisse im Überblick verlangt werden, müssen den Kandidatinnen und Kandidaten lediglich die gesetzliche Systematik, die wesentlichen Normen und Rechtsinstitute ohne vertiefte Kenntnisse von Rechtsprechung und Literatur bekannt sein.

§ 4

Praktische Studienzeiten

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss während der vorlesungsfreien Zeit des Studiums an praktischen Studienzeiten von insgesamt drei Monaten teilgenommen haben.

(2) In den praktischen Studienzeiten sollen Anschauung und Information über die Rechtswirklichkeit, die sozialen Bedingungen und die Auswirkungen des Rechtes sowie der Zusammenhang von materiellem Recht und Verfahrensrecht vermittelt werden. Von den praktischen Studienzeiten sind in beliebiger Reihenfolge insgesamt drei Monate abzuleisten, und zwar

1. ein Monat bei einem Amtsgericht,
2. ein Monat bei einer Verwaltungsbehörde und
3. ein Monat nach Wahl bei einem Amtsgericht, einem anderen Gericht, einer Staatsanwaltschaft, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, einer Verwaltungsbehörde oder einer sonstigen Ausbildungsstelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

Eine sachgerechte Ausbildung ist auch dann gewährleistet, wenn die Ausbilderin oder der Ausbilder teilweise nicht vor Ort ausbildet und eine Vermittlung der Inhalte auf Distanz gewährleistet wird.

(3) Die Zulassung zu den praktischen Studienzeiten erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Über den Antrag entscheidet in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 und 3, soweit es sich um eine praktische Studienzzeit bei einem Amtsgericht handelt, die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichtes oder die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichtes für den Bezirk des Amtsgerichtes und im Übrigen die mit der Ausbildung befasste Stelle. Sie führen jeweils die Aufsicht über die Ausbildung der oder des Studierenden in den praktischen Studienzeiten.

(4) Zu Beginn eines jeden Abschnittes der praktischen Studienzeiten wird die oder der Studierende von der Leitung der Ausbildungsstelle nach Maßgabe des

Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten verpflichtet. Nach dem jeweiligen Abschluss erhält die oder der Studierende eine Bescheinigung über die Teilnahme.

(5) Außerhalb Schleswig-Holsteins abgeleistete praktische Studienzeiten kann das Justizprüfungsamt als praktische Studienzeiten im Sinne des Absatzes 1 anerkennen, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen oder den Vorschriften eines anderen Landes über die Juristenausbildung genügen.

(6) Das Nähere regelt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 und 3 das Justizprüfungsamt, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 2 und soweit für die praktischen Studienzeiten nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 eine Verwaltungsbehörde gewählt wird, die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident. Sie können allgemein oder im Einzelfall andere Tätigkeiten als praktische Studienzeiten anerkennen, wenn diese bei einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, abgeleistet werden.

(7) Mit Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums können das Justizprüfungsamt und die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident andere Formen der praktischen Studienzeiten erproben.

Abschnitt 2

Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung

§ 5

Zulassungsantrag und Zulassung

(1) Für die Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung bedarf es der Zulassung. Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll den schriftlichen Zulassungsantrag spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung und unmittelbar im Anschluss an das Studium bei dem Justizprüfungsamt einreichen. Die Antragstellung in elektronischer Form ist, soweit dies von dem Justizprüfungsamt vorgesehen wird, auf dem vorgegebenen Weg möglich.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung,
2. Nachweise über den Verlauf des Studiums wie Studienbücher, Immatrikulations-, Studien- und Exmatrikulationsbescheinigungen,
3. Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 oder über die Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 2 Absatz 3,
4. die Versicherung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung bisher bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt hat oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist,

5. ein amtliches Führungszeugnis,
6. ein Lebenslauf,
7. eine Erklärung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller von der Möglichkeit des Freiversuches (§ 22) Gebrauch machen will,
8. bei Verzicht auf die Bekanntgabe nach § 16 ein entsprechender Antrag,
9. eine Erklärung, ob die Aufsichtsarbeiten in elektronischer Form abgelegt werden sollen, soweit dies vom Justizprüfungsamt ermöglicht wird,
10. das Einverständnis für das Justizprüfungsamt, von den Ausstellerinnen oder Ausstellern der eingereichten Urkunden Echtheitsnachweise einzuholen.

(3) Falls die erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden können, kann der Nachweis auf andere Weise erbracht werden. Elektronisch eingereichten Anträgen sind digitale Nachweise oder eingescannte Originalunterlagen beizufügen. Originale oder andere Echtheitsnachweise sind dem Justizprüfungsamt auf Anforderung vorzulegen. Eine entsprechende Anforderung kann insbesondere ergehen, wenn Zweifel an der Richtigkeit der digital eingereichten Nachweise bestehen.

(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann sonstige Bescheinigungen, insbesondere über zusätzliche Studienleistungen, die sich auf ihren oder seinen Studiengang beziehen, vorlegen.

§ 6

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Das Justizprüfungsamt lässt die Antragstellerin oder den Antragsteller stets mit Wirkung für den nächsten möglichen Prüfungstermin zu.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller
 1. die Voraussetzungen des § 1 Satz 2 und 3 und des § 2 Absatz 1 nicht erfüllt,
 2. die Zulassung bei einem anderen Prüfungsamt beantragt hat und das Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen ist oder, wenn sie oder er die Prüfung bei einem anderen Prüfungsamt nicht bestanden hat und die Voraussetzungen für einen Wechsel des Prüfungsamtes in der Wiederholungsprüfung gemäß § 24 Absatz 3 nicht vorliegen,
 3. aus gesundheitlichen Gründen prüfungsunfähig ist,
 4. wegen einer vorsätzlich begangenen Tat von einem deutschen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht aus dem Bundeszentralregister getilgt worden ist.

Die Zulassung ist ferner zu versagen, solange der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Freiheit entzogen ist.

(3) Die Zulassung kann versagt werden,

1. wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ein in § 5 genanntes Zeugnis, eine Erklärung oder ein sonstiges Schriftstück dem Antrag nicht beigefügt hat,
2. wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller im Hinblick auf die Zulassung falsche Angaben gemacht hat oder
3. solange ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachtes einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Verurteilung im Sinne von Absatz 2 Nummer 4 führen kann.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sie durch eine falsche Angabe herbeigeführt hat oder nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

(5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 kann das Justizprüfungsamt eine Frist von bis zu zwölf Monaten festsetzen, vor deren Ablauf über ein erneutes Zulassungsgesuch der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht entschieden wird.

Abschnitt 3 Justizprüfungsamt

§ 7

Justizprüfungsamt

(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung wird vor dem bei dem Oberlandesgericht eingerichteten Justizprüfungsamt abgelegt. Das Justizprüfungsamt besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterinnen und Stellvertretern und den weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder des Prüfungsamtes sind nebenamtlich oder nebenberuflich tätig.

(2) Die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes wird von dem für Justiz zuständigen Ministerium berufen. Sie oder er beruft die übrigen Mitglieder des Justizprüfungsamtes. Sie oder er führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Justizprüfungsamtes und ist für alle Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig, soweit nicht im Juristenausbildungsgesetz oder in dieser Verordnung etwas Anderes geregelt ist.

(3) Personen im Sinne von § 4 Satz 1 Nummer 1 des Juristenausbildungsgesetzes werden auf Vorschlag des Dekanats des für den Studiengang Rechtswissenschaften zuständigen Fachbereiches der Universität berufen. Personen im Sinne von § 4 Satz 1 Nummer 3 des Juristenausbildungsgesetzes werden auf Vorschlag des Vorstandes der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer berufen. Personen im Sinne von § 4 Satz 1 Nummer 4 des Juristenausbildungsgesetzes, die nicht im Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums tätig sind, werden mit

Zustimmung oder auf Vorschlag der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten berufen. Bei der Berufung der Prüferinnen und Prüfer ist anzustreben, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind; zu diesem Zweck sollen verstärkt Frauen als Mitglieder des Justizprüfungsamtes gewonnen werden.

(4) Aufsichtsbehörde für das Justizprüfungsamt ist das für Justiz zuständige Ministerium.

§ 8

Unabhängigkeit der Mitglieder des Justizprüfungsamtes

Die Mitglieder des Justizprüfungsamtes sind in der Ausübung ihres Amtes als Prüferinnen und Prüfer unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Beurteilungen von Prüfungsleistungen müssen durch die Mitglieder des Justizprüfungsamtes persönlich und unmittelbar erfolgen. Insbesondere bei der Korrektur schriftlicher Arbeiten ist die Hinzuziehung von Dritten zur Erstellung von Vorabkorrekturen oder Voten unzulässig.

§ 9

Dauer der Mitgliedschaft

(1) Das Justizprüfungsamt wird jeweils für die Dauer von fünf Jahren besetzt. Nachberufungen sind zulässig. Bei Ablauf der Frist verlängert sich die Mitgliedschaft bis zur Neubesetzung des jeweiligen Amtes.

(2) Die Mitgliedschaft im Justizprüfungsamt endet

1. bei Mitgliedern nach § 4 Satz 1 Nummer 1 des Juristenausbildungsgesetzes mit dem Eintritt in den Ruhestand, ihrer Emeritierung oder ihrem Ausscheiden aus dem für den Studiengang Rechtswissenschaften zuständigen Fachbereich der Universität,
2. bei Mitgliedern nach § 4 Satz 1 Nummer 2 des Juristenausbildungsgesetzes mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt,
3. bei Mitgliedern nach § 4 Satz 1 Nummer 3 des Juristenausbildungsgesetzes mit dem Erlöschen der Zulassung im Geltungsbereich dieser Verordnung oder mit Erreichen des siebenundsechzigsten Lebensjahres und
4. bei Mitgliedern nach § 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 des Juristenausbildungsgesetzes mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder mit Erreichen des siebenundsechzigsten Lebensjahres.

(3) Dauert bei Ablauf der Mitgliedschaft ein bereits begonnenes Prüfungsverfahren an, verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens.

(4) Die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann im Einzelfall die Mitgliedschaft eines Mitgliedes des Prüfungsamtes im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft nach Absatz 2 um weitere fünf Jahre

verlängern, soweit es sich nicht um die Verlängerung einer erstmaligen Berufung handelt.

Abschnitt 4 Das Prüfungsverfahren

§ 10

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in:

1. die Anfertigung von sieben Aufsichtsarbeiten in den Prüfungsfächern nach § 3 und
2. die mündliche Prüfung in den Prüfungsfächern nach § 3.

(2) Die Prüfung beginnt mit den Aufsichtsarbeiten und endet mit der mündlichen Prüfung.

§ 11

Aufsichtsarbeiten

(1) Die Prüfung beginnt mit der Anfertigung der ersten Aufsichtsarbeit an dem vom Justizprüfungsamt bestimmten Termin. Die Aufsichtsarbeiten können in elektronischer Form erbracht werden, wenn dies vom Justizprüfungsamt zugelassen wird und eine Erklärung gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 9 vorliegt.

(2) An je einem Tage sind Aufsichtsarbeiten aus den Prüfungsfächern zu fertigen, und zwar

1. drei im Bürgerlichen Recht mit Schwerpunkt aus dem Bestandteil des Pflichtstoffes des Bürgerlichen Rechts gemäß der Anlage Nummer 1,
2. zwei im Strafrecht mit Schwerpunkt aus dem Bestandteil des Pflichtstoffes des Strafrechts der Anlage Nummer 2 und
3. zwei im Öffentlichen Recht mit Schwerpunkt aus der Anlage Nummer 3.

Sämtliche Aufsichtsarbeiten sind innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen anzufertigen. Es werden nicht mehr als vier Aufsichtsarbeiten je Kalenderwoche angefertigt. Soweit gewährleistet ist, dass die Aufsichtsarbeiten parallel mit anderen Ländern geschrieben werden, gewährt das Justizprüfungsamt nach zwei Aufsichtsarbeiten einen Ruhetag. Für jede Aufsichtsarbeit stehen der Kandidatin oder dem Kandidaten fünf Stunden zur Verfügung. Bei Behinderungen oder länger dauernder Krankheit kann das Justizprüfungsamt auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten rechtzeitig vor Beginn der Aufsichtsarbeiten die Bearbeitungszeit verlängern oder persönliche oder sachliche Hilfsmittel zulassen oder andere der Art der Beeinträchtigung angemessene Erleichterungen gewähren. Im Antrag ist die Beeinträchtigung darzulegen und durch ein amtsärztliches Attest, das die für die Beurteilung notwendigen medizinischen Befundtatsachen enthält, zu belegen.

(3) Die Aufsichtsarbeiten sollen einen tatsächlich einfachen Fall betreffen, der den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit gibt, Kenntnisse in den

Pflichtfächern von einfachen bis zu anspruchsvollen Rechtsfragen anzuwenden.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat darf bei der Bearbeitung nur die vom Justizprüfungsamt zugelassenen Hilfsmittel benutzen.

§ 12

Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten führt ein Mitglied des Justizprüfungsamtes, eine Richterin oder ein Richter oder eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt. Die aufsichtführende Person wird vom Justizprüfungsamt bestellt. In Einzelfällen oder bei Verhinderung der aufsichtführenden Person kann das Justizprüfungsamt auch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellen, die für das Justizprüfungsamt tätig sind.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Aufsichtsarbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an die aufsichtführende Person abzugeben. Die Kandidatin oder der Kandidat versieht die Aufsichtsarbeit mit der ihr oder ihm zugeteilten Klausurkennziffer. Bei elektronischer Arbeitsweise sind die Vorgaben des Justizprüfungsamtes zur Bearbeitung und Abgabe einzuhalten. Die Arbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf die Person der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten.

(3) Die aufsichtführende Person kann eine Kandidatin oder einen Kandidaten, die oder der sich eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig gemacht hat, von der Fortsetzung der Aufsichtsarbeit ausschließen.

(4) Die aufsichtführende Person fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Sie verschließt die auf Papier angefertigten Aufsichtsarbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn.

(5) Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit nicht oder liefert sie oder er diese nicht ab, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(6) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für das Ausbleiben oder die Nichtablieferung einer Aufsichtsarbeit trifft das Justizprüfungsamt. Die Kandidatin oder der Kandidat hat nach Fortfall des wichtigen Grundes sämtliche Aufsichtsarbeiten zum nächstmöglichen Termin nachzuholen; bereits gefertigte Aufsichtsarbeiten werden nicht bewertet und sind für die Fortsetzung der Prüfung unmaßgeblich. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die im jeweils laufenden Prüfungsverfahren aufgrund eines Täuschungsversuchs gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 3 mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet wurden.

(7) Krankheit ist nur dann als wichtiger Grund anzuerkennen, wenn sie unverzüglich durch ein amtsärzt-

liches Zeugnis nachgewiesen wird. Schwangerschaft ist als wichtiger Grund anzuerkennen, wenn ein amtsärztliches Zeugnis oder ein Zeugnis der behandelnden Fachärztin oder des behandelnden Facharztes vorgelegt wird. Das Justizprüfungsamt kann von der Vorlage des Zeugnisses absehen, wenn offensichtlich ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat infolge Krankheit die Prüfungsleistung nicht erbracht hat.

(8) Ergibt sich der Zeitpunkt des Wegfalles des wichtigen Grundes nicht aus einer Bescheinigung, insbesondere nicht aus einem amtsärztlichen Zeugnis, wird die Kandidatin oder der Kandidat zum nächsten möglichen Prüfungstermin geladen, es sei denn, sie oder er weist das Fortbestehen des wichtigen Grundes nach.

(9) Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs des Termins zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit kann das Justizprüfungsamt

1. die Bearbeitungszeit angemessen verlängern;
2. für einzelne oder alle Kandidatinnen und Kandidaten die erneute Anfertigung dieser Aufsichtsarbeit anordnen oder ermöglichen.

Störungen des Prüfungsablaufs sind unverzüglich mitzuteilen. Die Berufung auf die Störung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sie nicht binnen eines Monats seit ihrem Eintritt schriftlich bei dem Justizprüfungsamt geltend gemacht hat.

§ 13

Beurteilung der Aufsichtsarbeiten

(1) Jede Aufsichtsarbeit wird durch zwei Mitglieder des Justizprüfungsamtes begutachtet und bewertet. Mindestens eine Beurteilung aller Aufsichtsarbeiten derselben Aufgabe wird durch dasselbe Mitglied vorgenommen; werden mehr als vierzig solcher Aufsichtsarbeiten abgeliefert, muss dasselbe Mitglied mindestens zwanzig von ihnen beurteilen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer nach Absatz 1 und die Reihenfolge der Beurteilungen bestimmt das Justizprüfungsamt. Die Prüferinnen und Prüfer müssen mit dem Gebiet, das die Aufgabe nach ihrem Schwerpunkt betrifft, besonders vertraut sein.

(3) Weichen die Bewertungen einer Aufsichtsarbeit um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, gilt das arithmetische Mittel als Punktzahl der Aufsichtsarbeit. Bei größeren Abweichungen versuchen die Prüferinnen oder Prüfer zunächst, ihre Bewertungen mindestens auf drei Punkte anzunähern. Gelingt dies nicht, wird die Aufsichtsarbeit zusätzlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes oder eine von ihr oder ihm bestimmte Person aus dem Kreis der mit dem jeweiligen Fach besonders vertrauten Mitglieder des Justizprüfungsamtes beurteilt. Entscheidet dieses Mitglied des Justizprüfungsamtes sich für eine von zwei Punktzahlen, gilt diese. Weichen alle Punktzahlen um nicht mehr

als sechs Punkte voneinander ab, gilt die mittlere von ihnen. Bei größeren Abweichungen wird die Punktzahl in einer mündlichen Beratung aller Mitglieder, die die jeweilige Aufsichtsarbeit beurteilt haben, mit Stimmenmehrheit festgesetzt. § 196 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 14

Anonymität

Die Person der Kandidatin oder des Kandidaten darf den die Leistungen bewertenden Mitgliedern des Justizprüfungsamtes erst nach Begutachtung aller Aufsichtsarbeiten bekannt gegeben werden. Die Anonymität der Kandidatinnen und Kandidaten soll auch im Widerspruchsverfahren gewahrt werden. Kenntnisse über die Person der Kandidatin oder des Kandidaten, die ein Mitglied des Justizprüfungsamtes vorher bei der Durchführung des Prüfungsverfahrens oder sonst erlangt, stehen seiner Mitwirkung nicht entgegen.

§ 15

Ausschluss von der mündlichen Prüfung

Sind sämtliche Aufsichtsarbeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten in ihrer Durchschnittspunktzahl mit weniger als 3,75 Punkten oder mehr als drei Aufsichtsarbeiten mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, ist die Prüfung bereits aufgrund der schriftlichen Leistungen nicht bestanden und die Kandidatin oder der Kandidat vom mündlichen Teil der Prüfung ausgeschlossen. Die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes teilt dies durch schriftlichen Bescheid mit.

§ 16

Bekanntgabe der Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten, die oder der nicht von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen ist, werden die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten in angemessener Frist, spätestens jedoch zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Hiervon ist abzusehen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 17

Prüfungsausschuss

Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der einschließlich der oder des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern des Justizprüfungsamtes besteht. Das Justizprüfungsamt bestimmt für jede Prüfung die Mitglieder des Prüfungsausschusses, wobei jedes Mitglied mit seinem Prüfungsgebiet besonders vertraut sein muss. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes oder ein Mitglied aus dem Kreis der Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Zu einer mündlichen Prüfung dürfen nicht mehr als fünf Kandidatinnen und Kandidaten geladen werden.

(2) Die mündliche Prüfung ist als eigenständiger Prüfungsabschnitt zu behandeln. Die Vorleistungen aus den Aufsichtsarbeiten werden dabei nicht berücksichtigt. Die mündliche Prüfung stellt in erster Linie eine Verständnisprüfung dar. Sie gliedert sich in drei Abschnitte. Geprüft werden die Pflichtfächer. Den Kandidatinnen und Kandidaten stehen die erforderlichen Gesetzestexte zur Verfügung.

(3) Rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung werden den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten und die Ergebnisse ihrer Aufsichtsarbeiten mitgeteilt.

(4) Vor der Prüfung spricht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jeder Kandidatin und jedem Kandidaten, um ihnen den Ablauf der bevorstehenden Prüfung näher zu bringen.

(5) Die mündliche Prüfung soll für jede Kandidatin und jeden Kandidaten etwa fünfundvierzig Minuten dauern. Die Prüfung ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

(6) Wird die mündliche Prüfung ohne wichtigen Grund versäumt, ist die Prüfung nicht bestanden. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Kandidatin oder der Kandidat erneut mündlich zu prüfen; die Entscheidung trifft das Justizprüfungsamt. § 12 Absatz 6 bis 8 findet entsprechende Anwendung.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Sie oder er hat darauf zu achten, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in geeigneter Weise befragt werden. Bei Störungen des Prüfungsablaufs gilt § 12 Absatz 9 entsprechend.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann anderen Kandidatinnen und Kandidaten, Studierenden des Studienganges Rechtswissenschaft sowie Mitgliedern des Justizprüfungsamtes die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung gestatten.

§ 19

Rücktritt

Nach der Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes möglich. Die Genehmigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu erteilen. Liegt eine solche Genehmigung nicht vor und tritt die Kandidatin oder der Kandidat dennoch die Prüfung nicht an, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 20

Schlussberatung

Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuss über die mündlichen Leistungen. Für jeden der drei Prüfungsabschnitte ist eine Note nach § 3 des Juristenausbildungsgesetzes festzusetzen. § 196 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 21

Schlussentscheidung

(1) Im Anschluss an die Bewertung der Leistungen berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung und setzt die Gesamtnote fest. Dabei sind die in den sieben Aufsichtsarbeiten und den drei weiteren Teilen der mündlichen Prüfung erreichten Punktzahlen zusammenzuzählen und durch zehn zu teilen. Das Gesamtergebnis ist bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(2) Die staatliche Pflichtfachprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ein Gesamtergebnis von mindestens 4,00 Punkten erreicht. Darüber hinaus müssen in jedem Pflichtfach (Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht) entweder in einer Aufsichtsarbeit oder in dem jeweiligen mündlichen Prüfungsteil mindestens 4,00 Punkte erreicht worden sein.

(3) Der Prüfungsausschuss kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung ausnahmsweise von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand der Kandidatin oder des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluss hat. Eine Erhöhung der oder ein Abschlag von der erzielten Punktzahl ist nur dann in Betracht zu ziehen, wenn die Bewertungen der einzelnen Prüfungsteile in auffälligem Maße auseinanderfallen (atypische Leistungskonstellation). Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht überschreiten. § 13 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Danach ist die Gesamtnote nach § 3 des Juristenausbildungsgesetzes festzusetzen.

(4) Im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses wird das Ergebnis einschließlich der Einzelnoten den Kandidatinnen und den Kandidaten in Abwesenheit der Zuhörerinnen und Zuhörer verkündet und auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten außerhalb des Prüfungstermins durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mündlich begründet.

(5) Wer die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das die Gesamtnote dieser Prüfung mit der Notenbezeichnung enthält.

§ 22

Freiversuch

(1) Eine nicht bestandene staatliche Pflichtfachprüfung gilt als nicht unternommen (Freiversuch), wenn die Kandidatin oder der Kandidat

1. sich nach ununterbrochenem Studium bis zum Abschluss des siebten Fachsemesters zur Prüfung gemeldet hat oder

2. sich nach ununterbrochenem Studium und erfolgreichem Abschluss der universitären Schwerpunktbereichsprüfung bis zum Abschluss des achten Fachsemesters zur Prüfung gemeldet hat.

Die Kandidatin oder der Kandidat kann von einem solchen Freiversuch jederzeit zurücktreten. Zu einer erneuten Prüfung bedarf es der Zulassung nach § 6. Eine erneute Prüfung gilt dann nicht als Freiversuch. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden gegenstandslos.

(2) Der Freiversuch kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

(3) Bei der Berechnung der Fristen des Absatzes 1 bleiben auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten unberücksichtigt:

1. Studienzeiten, in denen sie oder er nachweislich wegen schwerer Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, nicht in ihrer oder seiner Person liegenden Grunde beurlaubt oder längerfristig am Studium gehindert war,
2. bis zu zwei Semester eines wissenschaftlichen Studiums im Ausland, wenn dort nach Aufnahme des juristischen Studiums im Inland mindestens je Semester ein fremdsprachiger Leistungsnachweis in einer juristischen Disziplin erworben wurde,
3. bis zu zwei Semester einer nachgewiesenen Tätigkeit in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerkes; insoweit entscheidet das Justizprüfungsamt auf der Grundlage einer Empfehlung des für den Studiengang Rechtswissenschaften zuständigen Fachbereiches der Universität über einen allgemein als gerechtfertigt angesehenen Zeitraum oder auf der Grundlage einer gleichwertigen Bescheinigung eines für den Studiengang Rechtswissenschaften zuständigen Fachbereiches einer anderen deutschen Universität,
4. Studienzeiten, in denen nachweislich Zeiten des Mutterschutzes lagen,
5. Studienzeiten, in denen die Kandidatin oder der Kandidat in entsprechender Anwendung von § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) eine Elternzeit in Anspruch nehmen könnte und von der Universität vom Studium beurlaubt war,
6. ein Semester, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat nachweislich studienbegleitend eine europarechts- oder wirtschaftsorientierte Zusatzausbildung oder eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung, die sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt hat, an einer inländi-

schen Universität erfolgreich abgeschlossen hat; der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss ist durch eine Bescheinigung des für den Studiengang Rechtswissenschaften zuständigen Fachbereiches der Universität zu erbringen, an der die Ausbildung abgeschlossen wurde,

7. Studienzeiten, die als angemessener Ausgleich für unvermeidbare und erhebliche Verzögerungen im Studium aufgrund einer schweren Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten anzusehen sind; diese Verzögerungen sind durch den Ausweis nach § 152 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und durch ein unverzüglich einzuholendes amtsärztliches Attest nachzuweisen, das die für die Beurteilung nötigen Befundtatsachen und einen Vorschlag für die Dauer der Studienzeitverlängerung enthält,

8. ein Semester aus anderen wichtigen Gründen aufgrund eines Beschlusses des für den Studiengang Rechtswissenschaften zuständigen Fachbereiches, der diesen Grund anerkennt.

(4) Die Entscheidungen trifft das Justizprüfungsamt. Die Gesamtdauer der nach Absatz 3 Nummer 2, 3, 6 und 8 unberücksichtigt bleibenden Studienzeiten darf den Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigen. Liegen mehrere Gründe nach Absatz 3 Nummer 1 bis 8 vor, die sich auf denselben Zeitraum beziehen, bleibt dieser Zeitraum nur einmal unberücksichtigt.

(5) In nicht zu berücksichtigenden Zeiten nach Absatz 3 Nummer 1 und 7 dürfen grundsätzlich weder Prüfungen noch Zulassungsvoraussetzungen nach dieser Verordnung erbracht werden. Leistungsnachweise, die während nicht zu berücksichtigenden Zeiten nach Absatz 3 Nummer 2 bis 6 und 8 erworben wurden, können anerkannt werden, soweit deren Umfang nicht im Widerspruch zu dem Grund der Nichtberücksichtigung steht.

§ 23

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die im Rahmen eines Freiversuches (§ 22 Absatz 1 Satz 1) die staatliche Pflichtfachprüfung vor dem Justizprüfungsamt in Schleswig-Holstein bestanden haben, können diese zur Verbesserung der Gesamtnote der staatlichen Pflichtfachprüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung muss innerhalb von neun Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der staatlichen Pflichtfachprüfung bei dem Justizprüfungsamt eingegangen sein. Eine Nachfrist wird nicht gewährt. Die Aufsichtsarbeiten müssen angefertigt sein, bevor der Vorbereitungsdienst aufgenommen wird; andernfalls endet die Notenverbesserungsprüfung mit Aufnahme des Vorbereitungsdienstes. Die staatliche Pflichtfachprüfung ist vollständig zu wiederholen (Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung). Die

Kandidatin oder der Kandidat kann von einer begonnenen Wiederholungsprüfung jederzeit zurücktreten; eine erneute Wiederholung ist nicht zulässig.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat entscheidet, welches Prüfungsergebnis sie oder er gelten lassen will. Die Erklärung ist binnen einer Woche nach dem Tage der mündlichen Prüfung gegenüber dem Justizprüfungsamt schriftlich abzugeben. Trifft die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht eine Wahl, gilt das bessere Prüfungsergebnis, bei gleichen Prüfungsergebnissen das frühere Prüfungsergebnis als gewählt. Die Rechtswirkungen der zuerst abgelegten Prüfung bleiben unberührt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Wiederholungsprüfung wählt.

§ 24

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat in einer Prüfung, die nicht als Freiversuch unternommen ist, die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden, darf sie oder er diese nur einmal wiederholen. Eine weitere staatliche Pflichtfachprüfung ist auch nach erneutem Studium nicht möglich.

(2) Die staatliche Pflichtfachprüfung ist vollständig zu wiederholen.

(3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der vor einem anderen Justizprüfungsamt die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden hat, kann von dem Justizprüfungsamt in Schleswig-Holstein zur Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassen werden, wenn dringende Gründe den Wechsel rechtfertigen, das Justizprüfungsamt des anderen Bundeslandes sich mit dem Wechsel einverstanden erklärt und die Wiederholungsprüfung vor dem anderen Justizprüfungsamt rechtlich zulässig wäre. Die Auflagen des Justizprüfungsamtes des anderen Bundeslandes behalten ihre Wirkung für das neue Prüfungsverfahren.

§ 25

Täuschungsversuche und Verstöße gegen die Ordnung

(1) Als Folgen eines prüfungswidrigen Verhaltens (Täuschungsversuch zu eigenem oder fremdem Vorteil oder erheblicher Verstoß gegen die Ordnung) werden nach pflichtgemäßem Ermessen folgende Maßnahmen ausgesprochen:

1. in geringfügigen Fällen soll die Kandidatin oder der Kandidat ermahnt werden,
2. der Kandidatin oder dem Kandidaten kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen, auf die sich das prüfungswidrige Verhalten bezieht, aufgegeben werden,
3. Prüfungsleistungen, auf die sich das prüfungswidrige Verhalten bezieht, können mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden,

4. die staatliche Pflichtfachprüfung kann für nicht bestanden erklärt und die Anwendung von § 22 ausgeschlossen werden,
5. in besonders schweren Fällen kann die Kandidatin oder der Kandidat von einer Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

(2) Wird eine Täuschung nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung die Gesamtnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Nummer 3 korrigiert werden oder die staatliche Pflichtfachprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 26

Entscheidungen des Prüfungsausschusses in der mündlichen Prüfung

Während der mündlichen Prüfung ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen nach dieser Verordnung zuständig. § 196 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 27

Niederschrift

(1) Über den Gang der mündlichen Prüfung und der Beratungen nach den §§ 20 und 21 ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der

1. die Gegenstände und die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
2. die Einzelergebnisse der Aufsichtsarbeiten,
3. die Berechnungen nach § 21 Absatz 1 und
4. die Entscheidungen nach § 21 Absatz 3

festgehalten werden.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Wer sich der staatlichen Pflichtfachprüfung unterzogen hat, kann nach deren Abschluss innerhalb der Widerspruchsfrist seine Aufsichtsarbeiten, die Randbemerkungen und die Einzelbegutachtungen der Prüferinnen und Prüfer einsehen.

(2) Die Einsicht gewährt die Leitung der Geschäftsstelle in den Räumen des Justizprüfungsamtes auf schriftlichen oder mündlichen Antrag.

§ 29

Rechtsbehelf

Gegen abschließende Entscheidungen des Justizprüfungsamtes findet der Widerspruch statt.

Teil 3

Vorbereitungsdienst

§ 30

Leitung der Ausbildung und Dienstaufsicht

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes leitet die gesamte Ausbildung der

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und bewirtschaftet die hierfür im Landeshaushalt vorgesehenen Stellen. Sie oder er führt die Dienstaufsicht über die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und prüft die Richtlinien über die Stationsausbildung mit dem Ziel der Sicherstellung einer sachgerechten Ausbildung.

(2) Vorgesetzte der Rechtsreferendarinnen und der Rechtsreferendare sind für die jeweilige Dauer der Ausbildung die zuständigen Ausbilderinnen und Ausbilder (Einzelausbilderinnen und Einzelausbilder, Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter sowie Lehrgangsstellenleiterinnen und Lehrgangsstellenleiter) und die für die jeweilige Station zuständige Ausbildungsleitung. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat den für den Dienst gegebenen Anweisungen zu folgen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes überweist die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar in die einzelnen Stationen. Zur Überweisung in eine Station außerhalb des Geschäftsbereiches des für Justiz zuständigen Ministeriums muss die Zustimmung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten oder des zuständigen Fachministeriums oder der sonst verantwortlichen Stelle eingeholt werden. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident überweist die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auf Antrag an die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer.

(4) Als Ausbildungsleitung für die jeweiligen Stationen wirken mit:

1. bei dem Oberlandesgericht eine Richterin oder ein Richter für die Ausbildung in Zivilsachen nach § 32 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 3, 5 und 6 sowie § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 Buchstabe b,
2. bei der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt für die Ausbildung in Strafsachen nach § 32 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowie § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1,
3. bei der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten eine Juristin oder ein Jurist des höheren Dienstes für die Ausbildung in der Verwaltung nach § 32 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 sowie § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und
4. bei der Rechtsanwaltskammer der Vorstand für die Ausbildung bei der Rechtsanwaltschaft nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 Satz 1 sowie § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a.

Diese erlassen für den ihnen jeweils zugewiesenen Bereich nach Anhörung der Personalvertretung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Richtlinien für die Stationsausbildung sowie für die Aus-

bildungslehrgänge und begleitenden Arbeitsgemeinschaften und betreuen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare während der jeweiligen Station.

(5) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen Ausbildungsvorschriften durch einzelne Ausbilderinnen oder Ausbilder wirken die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes und die für die jeweilige Station zuständige Ausbildungsleitung darauf hin, dass von einer erneuten Zuweisung von Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendaren an die betreffende Ausbilderin oder den betreffenden Ausbilder abgesehen wird.

§ 31

Grundsätze der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst soll die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in die Aufgaben der Rechtspflege, der Verwaltung und der Anwaltschaft einführen. Sie oder er soll die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, auch in den Schlüsselqualifikationen, vertiefen und lernen, sie in der beruflichen Praxis umzusetzen. Hierzu sollen sie in den einzelnen Stationen so weit wie möglich mit der selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben aus der Rechtspflege, der Verwaltung und der Anwaltschaft betraut werden. Am Ende der Ausbildung sollen sie befähigt sein, sich in angemessener Zeit auch in solche Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen sie nicht gesondert ausgebildet wurden.

(2) In der Wahlstation soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ihre oder seine Ausbildung in dem von ihr oder ihm zu wählenden Schwerpunktbereich gemäß § 32 Absatz 3 ergänzen und vertiefen.

(3) Einer Einzelausbilderin oder einem Einzelausbilder sollen nicht mehr als zwei Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare zugewiesen werden. Besonders befähigten Ausbilderinnen und Ausbildern können mit ihrem Einverständnis maximal fünf Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zur Gruppenausbildung gleichzeitig zugeteilt werden.

§ 32

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre; davon entfallen auf die Pflichtstationen einundzwanzig Monate und auf die Wahlstation die letzten drei Monate der Ausbildung. Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet, verlängern sich die Pflichtstationen und der Vorbereitungsdienst entsprechend. Über die angemessene Verteilung der Verlängerungszeit auf die Pflichtstationen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes.

(2) Während der Pflichtstationen wird die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ausgebildet:

1. dreieinhalb Monate bei einer Staatsanwaltschaft oder, im Falle der Erschöpfung der Ausbildungskapazitäten bei den Staatsanwaltschaften, bei einem Amtsgericht in Strafsachen,

2. viereinhalb Monate bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen,
3. vier Monate bei einer Verwaltungsbehörde und
4. neun Monate bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt.

(3) Die Ausbildung während der Wahlstation findet nach Wahl der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars in einem der folgenden Schwerpunktgebiete statt:

1. Zivilrechtspflege mit Wahlstation bei einem Gericht in Zivilsachen,
2. Strafrechtspflege mit Wahlstation bei
 - a) einem Gericht in Strafsachen oder
 - b) einer Staatsanwaltschaft,
3. Familienrecht mit Wahlstation bei
 - a) einem Amtsgericht in Familiensachen,
 - b) einem Oberlandesgericht in Familiensachen oder
 - c) einem Jugendamt,
4. Staat und Verwaltung mit Wahlstation bei
 - a) einer Verwaltungsbehörde,
 - b) einem Gericht der allgemeinen Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgerichtsbarkeit oder
 - c) einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes,
5. Wirtschaft und Steuern mit Wahlstation bei
 - a) einem Landgericht oder Oberlandesgericht (Handels-, Wettbewerbs- und Kartellsachen),
 - b) einem Finanzgericht,
 - c) einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsberaterin oder einem Wirtschaftsberater oder einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater,
 - d) einem Wirtschaftsunternehmen,
 - e) einer Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung oder
 - f) einer Behörde der Steuerverwaltung,
6. Arbeit und Soziales mit Wahlstationen bei
 - a) einem Gericht der Arbeits- oder Sozialgerichtsbarkeit,
 - b) einer Gewerkschaft,
 - c) einem Arbeitgeberverband,
 - d) einem Wirtschaftsunternehmen,
 - e) einer Behörde der Bundesagentur für Arbeit oder
 - f) einer Behörde der Sozialverwaltung.

Die Ausbildung in allen Wahlstationen kann auch bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, der in dem betreffenden Schwerpunktgebiet fachlich besonders ausgewiesen ist, und mit Ausnahme des

Schwerpunktbereiches nach Satz 1 Nummer 3 bei einer einschlägigen überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle oder einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, durchgeführt werden.

(4) Die Ausbildung in der Pflichtstation bei einer Verwaltungsbehörde nach Absatz 2 Nummer 3 kann auf Antrag der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars für eine Dauer von zwei Monaten bei einem Gericht der Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgerichtsbarkeit stattfinden.

(5) Die Ausbildung in der Pflichtstation bei einer Verwaltungsbehörde nach Absatz 2 Nummer 3 oder die Ausbildung in der Wahlstation im Schwerpunktbereich Staat und Verwaltung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 kann auf Antrag der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars bis zu einer Dauer von drei Monaten auch an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer erfolgen. Stehen nicht genügend Ausbildungsplätze für alle Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung, trifft die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident die Auswahl nach pflichtgemäßem Ermessen. In dem Fall, dass der Hochschulaufenthalt in der Pflichtstation nach Absatz 2 Nummer 3 erfolgt, ist der verbleibende Monat der Ausbildung in der Pflichtstation nach Absatz 2 Nummer 3 in einer Verwaltungsbehörde abzuleisten. Ist die Ausbildung an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer aufgrund des Einstellungstermins anders nicht zu ermöglichen, kann die Station gemäß Absatz 2 Nummer 4 zur Absolvierung der Station gemäß Absatz 2 Nummer 3 unterbrochen werden, sofern dies nicht zu einer mehrfachen Unterbrechung der Station gemäß Absatz 2 Nummer 4 führt und jeder Ausbildungsteil dieser Station eine Dauer von drei Monaten nicht unterschreitet.

(6) Die Ausbildung in der Pflichtstation bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt nach Absatz 2 Nummer 4 kann auf Antrag der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, bei der eine sachgerechte Ausbildung in Rechtsberatung gewährleistet ist.

(7) Die Ausbildung in der Pflichtstation bei einer Verwaltungsbehörde nach Absatz 2 Nummer 3 kann nach Wahl der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars bis zu einer Dauer von vier Monaten bei einer geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle stattfinden. Hierfür kann die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt nach Absatz 2 Nummer 4 unterbrochen werden, soweit dies nicht zu einer mehrfachen Unterbrechung dieser Station führt. Die Ausbildung in der Pflichtstation bei einer Rechts-

anwältin oder einem Rechtsanwalt nach Absatz 2 Nummer 4 kann nach Wahl der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt stattfinden. Die nach den Sätzen 1 bis 3 sowie nach Absatz 3 Satz 2 absolvierten Ausbildungszeiten dürfen insgesamt sieben Monate nicht überschreiten. Eine Station nach Absatz 2 Nummer 4 soll nicht weniger als drei Monate umfassen.

(8) Mindestens drei Monate vor Beginn der Wahlstation soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes unter Bezugnahme des Schwerpunktbereiches die gewählte Stelle anzeigen.

§ 33

Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) Hat eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar die zweite Staatsprüfung nicht bestanden, schließt sich unter Fortsetzung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ein Ergänzungsvorbereitungsdienst an. Der Ergänzungsvorbereitungsdienst kann bis zu sechs Monate andauern. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes bestimmt in einer Anordnung Art und Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes. Sie oder er kann für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung Bedingungen für die Ausgestaltung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes auferlegen. Die schriftlichen Leistungen der Wiederholungsprüfung sind im ersten Prüfungstermin nach Abschluss des Ergänzungsvorbereitungsdienstes zu erbringen.

(2) Auf Antrag der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars kann von der Anordnung eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes abgesehen werden. Über den Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar scheidet in diesem Fall mit Ablauf des regulären Vorbereitungsdienstes aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis aus. Sie oder er muss ihre oder seine Vorstellung zur Ableistung der Wiederholungsprüfung spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes beantragen.

§ 34

Ausbildungslehrgänge

(1) Unter Anrechnung auf die Station nach § 32 Absatz 2 Nummer 2 beginnt diese mit einem Ausbildungslehrgang bei einem Landgericht (Einführungslehrgang). Dieser erstreckt sich über drei Wochen, findet täglich statt und umfasst mindestens zwanzig Wochenstunden. Während des Lehrganges entfällt die Stationsausbildung; die Teilnahme an dem Ausbildungslehrgang ist Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor; dies gilt auch in den Fällen des § 8a

Juristenausbildungsgesetz. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichtes bestellt die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des jeweiligen Landgerichtes anordnen, dass der Ausbildungslehrgang aus Gründen der Geschäftslage oder im Interesse der Ausbildung abweichend von Absatz 1 Satz 2 durchgeführt wird. Dabei darf die Mindestgesamstundenzahl von sechzig Unterrichtsstunden nicht unterschritten werden. Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz findet keine Anwendung. Die Stationsausbildung soll an die geänderte Durchführung des Ausbildungslehrganges angepasst werden.

(3) Für die übrigen Pflichtstationen können Ausbildungslehrgänge durch das für Justiz zuständige Ministerium eingerichtet werden. Die Gesamtdauer aller Ausbildungslehrgänge darf drei Monate nicht überschreiten. Soweit für die Pflichtstationen nach § 32 Absatz 2 Nummer 3 und 4 Ausbildungslehrgänge eingerichtet werden, erfolgt dies im Einvernehmen mit der jeweiligen Ausbildungsleitung. Von der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen können Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit Ausnahme des Ausbildungslehrgangs nach Absatz 1 zur Wahrnehmung von Kursangeboten anwaltlicher Ausbildungseinrichtungen auf Antrag befreit werden.

(4) Werden für die übrigen Pflichtstationen Ausbildungslehrgänge eingerichtet, bestellt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes die Lehrgangsleiterinnen und Lehrgangsleiter auf Vorschlag und im Einvernehmen mit den für die Ausbildungsleitung der jeweiligen Stationen zuständigen Stellen.

§ 35

Arbeitsgemeinschaften und Klausurenkurse

(1) Während der Ausbildung in den Pflichtstationen nach § 32 Absatz 2 gehört die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar, abgesehen von der Zeit der Ausbildungslehrgänge, Arbeitsgemeinschaften an. Sie sollen jeweils aus nicht mehr als zwanzig Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren bestehen. Bei einer Ausbildung außerhalb des Landes Schleswig-Holstein kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes aus wichtigem Grund von der Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft befreien.

(2) Es sind folgende Arbeitsgemeinschaften einzurichten, die die Ausbildung in den zugeordneten Stationen begleiten und ergänzen:

1. eine strafrechtliche Arbeitsgemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft 1) während der Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Amtsgericht in Strafsachen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 1,
2. eine zivilrechtliche Arbeitsgemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft 2) während der Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 2,

3. eine öffentlich-rechtliche Arbeitsgemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft 3) während der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 3 und

4. während der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4

- a) eine anwaltsorientierte Arbeitsgemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft 4) für die Dauer der ersten vier Monate in dieser Station und

- b) eine Wiederholungs- und Vertiefungsarbeitsgemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft 5) für die Dauer der anschließenden drei Monate.

Der Unterricht findet mindestens einmal wöchentlich statt und umfasst mindestens vier Unterrichtsstunden. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter kann anordnen, dass die gesamte oder ein Teil der Arbeitsgemeinschaft als Blockunterricht innerhalb des ersten Monats in der jeweiligen Station ausgestellt wird, es sei denn, in der betreffenden Station ist zwingend ein Einführungslehrgang vorgesehen.

(3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist Pflicht; sie geht jedem anderen Dienst vor; dies gilt auch in den Fällen des § 8a Juristenausbildungsgesetz. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben darüber hinaus insbesondere die von der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder dem Arbeitsgemeinschaftsleiter oder von der für die jeweilige Station zuständigen Ausbildungsleitung vorgeschriebenen Aufsichtsarbeiten anzufertigen und abzuliefern.

(4) Neben den Arbeitsgemeinschaften werden bei den Landgerichten wöchentliche Klausurenkurse zur Vorbereitung auf die zweite Staatsprüfung durchgeführt. Die für die jeweiligen Stationen zuständigen Ausbildungsleitungen stellen hierfür geeignete Klausursachverhalte zur Verfügung und schlagen die Leiterinnen und Leiter dieser Kurse vor. Die Teilnahme für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ist freiwillig. Die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter sollen den Referendarinnen und Referendaren die Teilnahme ermöglichen und sie von anderen Dienstverpflichtungen befreien.

(5) Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt bestellt die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaft 1. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichtes bestellt die Leiterinnen und Leiter der Klausurenkurse sowie der Arbeitsgemeinschaften 2, 4 und 5, es sei denn, der Klausurenkurs oder die Arbeitsgemeinschaft wird vom Oberlandesgericht ausgerichtet. In diesen Fällen erfolgt die Bestellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichtes. Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaft 4 werden vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer vorgeschlagen. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident bestellt die Leiterin oder den Leiter der Arbeitsgemeinschaft 3.

Die Arbeitsgemeinschaften soll eine Richterin oder ein Richter, eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt, eine Juristin oder ein Jurist des höheren Dienstes, eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt leiten. Die Bestellung soll für vier Jahre erfolgen. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 36 Zeugnisse

(1) In den Pflichtstationen und in der Wahlstation erteilt die Ausbilderin oder der Ausbilder ein Zeugnis über Fähigkeiten, Kenntnisse, praktische Leistungen und den Ausbildungsstand der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars. Haben in einer Ausbildungsstelle mehrere Ausbilderinnen oder Ausbilder über einen Zeitraum von jeweils mehr als drei Wochen die Ausbildung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars übernommen, erteilen sie das Zeugnis gemeinsam. Soweit eine Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer stattfindet, genügt eine Teilnahmebescheinigung.

(2) Das Zeugnis weist eine Punktzahl und die entsprechende Note aus. § 3 des Juristenausbildungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Alle Ausbildungsleistungen sind alsbald mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen. Bei mindestens drei geeigneten Ausbildungsleistungen ist zudem eine Bewertung vorzunehmen und bekannt zu geben. Die Zeugnisse der Stationen sind der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar auf Verlangen rechtzeitig vor Ablauf des Abschnittes anzukündigen. Der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar ist Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen und gegebenenfalls ergänzende Leistungen zu erbringen. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Abschluss der jeweiligen Ausbildung und in der Wahlstation zum Ende der Station dem Oberlandesgericht mitzuteilen.

(4) Über den Widerspruch gegen Ausbildungszeugnisse entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes

Teil 4 Schlussvorschriften

§ 37 Übergangsregelung

(1) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 27. Februar 2022 aufgenommen haben und die für einen

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. Juli 2023

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

Prüfungstermin bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 zugelassen sind, findet der Prüfungsstoff mit Ausnahme des Pflichtstoffes unter Ziffer 1 Buchstabe o der Anlage und des Pflichtstoffes unter Ziffer 3 Buchstabe f der Anlage Anwendung. Für Studierende, die für einen Prüfungstermin bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 zugelassen sind, werden im ersten Teil der Prüfung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (Aufsichtsarbeiten) sechs Aufsichtsarbeiten in den Prüfungsfächern nach § 3 und zwar

1. drei im Bürgerlichen Recht mit Schwerpunkt aus dem Bestandteil des Pflichtstoffes des Bürgerlichen Rechts gemäß der Anlage Nummer 1,
2. eine im Strafrecht mit Schwerpunkt aus dem Bestandteil des Pflichtstoffes des Strafrechts der Anlage Nummer 2 und
3. zwei im Öffentlichen Recht mit Schwerpunkt aus der Anlage Nummer 3

gefordert.

In der Schlussentscheidung nach § 21 Absatz 1 Satz 2 sind in diesem Fall die in den sechs Aufsichtsarbeiten und den drei weiteren Teilen der mündlichen Prüfung erreichten Punktzahlen zusammenzuzählen und durch neun zu teilen.

(2) Auf Wiederholungsprüfungen, einschließlich der Wiederholungen zum Zwecke der Notenverbesserung, ist das bei der ersten Prüfung geltende Recht anzuwenden.

(3) Unabhängig von dem Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums und dem zugelassenen Prüfungstermin gilt für alle Prüfungen, auch Wiederholungsprüfungen, nach dem 1. Januar 2027 der gesamte Pflichtstoffkatalog (Anlage zu § 3 Absatz 2).

§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Juristenausbildungsverordnung vom 15. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 35)^{*)}, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008), außer Kraft.

P r o f . D r . K e r s t i n v o n d e r D e c k e n
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

^{*)} GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 301-11-4

Anlage (zu § 3 Absatz 2) Pflichtfächer (Pflichtstoffkatalog)

Bestandteile des Pflichtstoffes	Kenntnisse ohne Beschränkung	Kenntnisse im Überblick
1. Bürgerliches Recht		
a) Grundlagen des Privatrechts	ohne Beschränkung	
b) Allgemeiner Teil (BGB Buch 1)		
alle Abschnitte, mit Ausnahme von Abschnitt 1 Titel 2 Untertitel 2 (Stiftungen)	ohne Beschränkung	
c) Schuldrecht Allgemeiner Teil (BGB Buch 2 Abschnitt 1–7)		
alle Abschnitte, mit Ausnahme der Draufgabe (§§ 336–338) aus dem Abschnitt 3 Titel 4 (Draufgabe, Vertragsstrafe)	ohne Beschränkung	
d) Schuldrecht Besonderer Teil (BGB Buch 2, Abschnitt 8)		
aa) Titel 1 (Kauf, Tausch)	ohne Beschränkung	
bb) aus dem Titel 3 (Darlehensvertrag Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher):		
Untertitel 1 (Darlehensvertrag)	ohne Beschränkung	
Untertitel 5 (Unabdingbarkeit, Anwendung auf Existenzgründer) soweit auf Untertitel 1 Kapitel 2 (Besondere Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge) bezogen	ohne Beschränkung	
Untertitel 6 (Unentgeltliche Darlehensverträge und unentgeltliche Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher) soweit auf Untertitel 1 Kapitel 2 (Besondere Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge) bezogen	ohne Beschränkung	
cc) Titel 4 (Schenkung)	ohne Beschränkung	
dd) aus dem Titel 5 (Mietvertrag, Pachtvertrag):		
Untertitel 1–3 (Allgemeine Vorschriften für Mietverhältnisse, Mietverhältnisse über Wohnraum, Mietverhältnisse über andere Sachen)	ohne Beschränkung	
Untertitel 4 (Pachtvertrag)	ohne Beschränkung	
ee) Titel 6 (Leihe)	ohne Beschränkung	
ff) aus dem Titel 8 (Dienstvertrag und ähnliche Verträge):		
Untertitel 1 (Dienstvertrag)	ohne Beschränkung	
gg) aus dem Titel 9 (Werkvertrag und ähnliche Verträge)		
Untertitel 1 (Werkvertrag)	ohne Beschränkung	
hh) Titel 10 (Maklervertrag)	ohne Beschränkung	
ii) aus dem Titel 12 (Auftrag, Geschäftsbesorgungsvertrag und Zahlungsdienste):		
Untertitel 1 (Auftrag)	ohne Beschränkung	
Untertitel 2 (Geschäftsbesorgungsvertrag)	ohne Beschränkung	
jj) Titel 13 (Geschäftsführung ohne Auftrag)	ohne Beschränkung	
kk) Titel 14 (Verwahrung)	ohne	

	Beschränkung	
ll) Titel 16 (Gesellschaft)	ohne Beschränkung	
mm) Titel 17 (Gemeinschaft)	ohne Beschränkung	
nn) Titel 20 (Bürgschaft)	ohne Beschränkung	
oo) Titel 21 (Vergleich)	ohne Beschränkung	
pp) Titel 22 (Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis)	ohne Beschränkung	
qq) Titel 23 (Anweisung)	ohne Beschränkung	
rr) Titel 24 (Schuldverschreibungen auf den Inhaber)	ohne Beschränkung	
ss) Titel 26 (Ungerechtfertigte Bereicherung)	ohne Beschränkung	
tt) Titel 27 (Unerlaubte Handlungen)	ohne Beschränkung	
e) Sachenrecht (BGB Buch 3)		
aa) Abschnitt 1 (Besitz)	ohne Beschränkung	
bb) Abschnitt 2 (Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken)	ohne Beschränkung	
cc) Abschnitt 3 (Eigentum)	ohne Beschränkung	
dd) Abschnitt 4 (Dienstbarkeiten)	ohne Beschränkung	
ee) aus dem Abschnitt 7 (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld):		
Titel 1 (Hypothek)	ohne Beschränkung	
Aus dem Titel 2 (Grundschuld, Rentenschuld):		
Untertitel 1 (Grundschuld)	ohne Beschränkung	
ff) aus dem Abschnitt 8 (Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten):		
Titel 1 (Pfandrecht an beweglichen Sachen)	ohne Beschränkung	
f) Familienrecht (BGB Buch 4)		
aa) aus dem Abschnitt 1 (Bürgerliche Ehe):		
Titel 5 (Wirkungen der Ehe im Allgemeinen) ohne die Vorschriften zum Getrenntleben		im Überblick
aus dem Titel 6 (Eheliches Güterrecht): gesetzliches Güterrecht, allgemeine Vorschriften zu Gütertrennung und Gütergemeinschaft		im Überblick
bb) aus dem Abschnitt 2 (Verwandtschaft):		
Titel 1 (Allgemeine Vorschriften)		im Überblick
aus dem Titel 5 (Elterliche Sorge): Vertretung des Kindes, Beschränkung der elterlichen Haftung		im Überblick
g) Erbrecht (BGB Buch 5)		
aa) Abschnitt 1 (Erbfolge)		im Überblick
bb) aus dem Abschnitt 2 (Rechtliche Stellung des Erben):		
aus dem Titel 1 (Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Fürsorge des Nachlassgerichts): Annahme und Ausschlagung der Erbschaft		im Überblick

- 3 -

Titel 3 (Erbchaftsanspruch)		im Überblick
Titel 4 (Mehrheit von Erben), mit Ausnahme von Haftungsbeschränkung der Miterben (§§ 2061– 2063)		im Überblick
cc) Abschnitt 3 (Testament), mit Ausnahme von Titel 6 (Testamentsvollstrecker)		im Überblick
dd) Abschnitt 4 (Erbvertrag)		im Überblick
ee) Abschnitt 5 (Pflichtteil)		im Überblick
ff) aus dem Abschnitt 8 (Erbschein): Wirkungen des Erbscheins		im Überblick
h) Straßenverkehrsgesetz		
Abschnitt II (Haftpflcht)	ohne Beschränkung	
i) Produkthaftungsgesetz		
		im Überblick
j) Handelsrecht (HGB)		
aa) Erstes Buch (Handelsstand)		
Abschnitt 1 (Kaufleute)		im Überblick
aus dem Abschnitt 2 (Handelsregister; Unternehmensregister): Publizität des Handelsregisters		im Überblick
Abschnitt 3 (Handelsfirma), mit Ausnahme Registerverfahren		im Überblick
Abschnitt 5 (Prokura und Handlungsvollmacht)		im Überblick
bb) Zweites Buch (Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft) siehe unter Buchstabe k) Gesellschaftsrecht		
cc) Viertes Buch (Handelsgeschäfte)		
Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften), mit Ausnahme Kontokorrent (§§ 355–357) und kaufmännische Orderpapiere (§§ 363–365)		im Überblick
Abschnitt 2 (Handelskauf)		im Überblick
k) Gesellschaftsrecht		
aa) Personengesellschaften		
BGB-Gesellschaft siehe unter d) Schuldrecht Besonderer Teil (BGB Buch 2 Abschnitt 8) Doppelbuchstabe II) Titel 16 (Gesellschaft)		
OHG		im Überblick
KG		im Überblick
Partnerschaftsgesellschaft		im Überblick
bb) Kapitalgesellschaften		
GmbH dazu aus dem GmbHG		
Abschnitt 1 (Errichtung der Gesellschaft)		im Überblick
Abschnitt 3 (Vertretung und Geschäftsführung)		im Überblick
l) Arbeitsrecht		
aus dem Individualarbeitsrecht		
aa) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses		im Überblick

bb) Inhalt des Arbeitsverhältnisses		im Überblick
cc) Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis		im Überblick
m) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz		
im Rahmen der Begründung, des Inhalts und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses		im Überblick
n) Verfahrensrecht: Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht		
aa) gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen einschließlich Instanzenzug		im Überblick
bb) Verfahrensgrundsätze		im Überblick
cc) Verfahren im ersten Rechtszug, insbesondere:		
Prozessvoraussetzungen		im Überblick
Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen		im Überblick
einstweiliger Rechtsschutz		im Überblick
dd) Vollstreckungsverfahren		
allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen		im Überblick
Arten der Zwangsvollstreckung		im Überblick
von den Rechtsbehelfen in der Zwangsvollstreckung: Vollstreckungsabwehrklage und Drittwiderspruchsklage (§§ 767, 771 ZPO)		im Überblick
o) Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht		
Internationales Schuld- und Sachenrecht in seinen Bezügen zum Pflichtfachstoff sowie allgemeine Lehren, soweit sie zum Verständnis dieses Stoffes erforderlich sind (Rom I-VO, Rom II-VO, EGBGB)		im Überblick
Internationale Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen (Brüssel Ia-VO), mit Ausnahme von Versicherungssachen und individuellen Arbeitsverträgen		im Überblick
2. Strafrecht		
a) Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuch		
aa) Abschnitt 1 (Das Strafgesetz)	ohne Beschränkung	
bb) Abschnitt 2 (Die Tat)	ohne Beschränkung	
cc) aus dem Abschnitt 3 (Rechtsfolgen der Tat):		
aus dem Titel 1 (Strafen) nur Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Vermögensstrafe, Nebenstrafe (§§ 38–44)	ohne Beschränkung	
Titel 3 (Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen)	ohne Beschränkung	
aus dem Titel 6 (Maßregeln der Besserung und Sicherung) nur Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69–69b)	ohne Beschränkung	
dd) Abschnitt 4 (Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen)	ohne Beschränkung	
ee) aus dem Abschnitt 5 (Verjährung):		
Titel 1 (Verfolgungsverjährung) §§ 78-78c	ohne Beschränkung	

- 5 -

b) Besonderer Teil des Strafgesetzbuch		
aa) aus dem Abschnitt 6: Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen (§§ 113–115)	ohne Beschränkung	
bb) aus dem Abschnitt 7: Hausfriedensbruch, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Vortäuschen einer Straftat (§§ 123, 142, 145d)	ohne Beschränkung	
cc) Abschnitt 9 (Falsche uneidliche Aussage und Meineid)	ohne Beschränkung	
dd) aus dem Abschnitt 10: Falsche Verdächtigung (§ 164)	ohne Beschränkung	
ee) Abschnitt 14 (Beleidigung)	ohne Beschränkung	
ff) aus dem Abschnitt 16: Tötungsdelikte, Aussetzung (§§ 211–216, 221, 222)	ohne Beschränkung	
gg) Abschnitt 17 (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit)	ohne Beschränkung	
hh) aus dem Abschnitt 18: Freiheitsberaubung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Nötigung, Bedrohung (§§ 239, 239a, 239b, 240, 241)	ohne Beschränkung	
ii) aus dem Abschnitt 19: Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242–248b)	ohne Beschränkung	
jj) Abschnitt 20 (Raub und Erpressung)	ohne Beschränkung	
kk) aus dem Abschnitt 21: Begünstigung, Strafvereitelung, Strafvereitelung im Amt, Hehlerei (§§ 257–259)	ohne Beschränkung	
ll) aus dem Abschnitt 22: Betrug, Computerbetrug, Versicherungsmissbrauch, Erschleichen von Leistungen, Untreue, Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten (§§ 263, 263a, 265, 265a, 266, 266b)	ohne Beschränkung	
mm) aus dem Abschnitt 23: Urkundenfälschung, Fälschung technischer Aufzeichnungen, Fälschung beweisheblicher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung, mittelbare Falschbeurkundung, Urkundenunterdrückung (§§ 267–271, 274)	ohne Beschränkung	
nn) aus dem Abschnitt 27: Sachbeschädigung, Starfantrag, gemeinschädliche Sachbeschädigung (§§ 303, 303c, 304)	ohne Beschränkung	
oo) aus dem Abschnitt 28: Brandstiftungsdelikte, gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, Gefährdung des Straßenverkehrs, Trunkenheit im Verkehr, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Vollrausch, unterlassene Hilfeleistung (§§ 306–306e, 315b–316a, 323a, 323c)	ohne Beschränkung	
pp) aus dem Abschnitt 30: Bestechungsdelikte, Körperverletzung im Amt, Falschbeurkundung im Amt (§§ 331–334, 336, 340, 348)	ohne Beschränkung	
c) Strafprozessrecht		
aa) Gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen einschließlich Instanzenzug		im Überblick
bb) Verfahrensgrundsätze		im Überblick
cc) Gang des Ermittlungs- und Strafverfahrens		im Überblick
dd) Rechtsstellung und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten		im Überblick
ee) von den Zwangsmitteln: Untersuchungshaft, vorläufige Festnahme, körperliche Untersuchung nach § 81a StPO, Beschlagnahme, Durchsuchung		im Überblick
ff) Aufklärungspflicht, Beweisaufnahme, Arten der Beweismittel, Beweisverbote		im Überblick

3. Öffentliches Recht		
a) Staats- und Verfassungsrecht		
Staats- und Verfassungsrecht, mit Ausnahme von Finanzverfassung (Artikel 104a–115 GG), Verteidigungsfall (Artikel 115a–115l GG) und weitere Regelungen zum Notstand	ohne Beschränkung	
b) Verfassungsprozessrecht		
aa) Verfassungsbeschwerde		im Überblick
bb) abstrakte und konkrete Normenkontrolle		im Überblick
cc) Organstreitverfahren		im Überblick
dd) Bund-Länder-Streitigkeit		im Überblick
ee) einstweiliger Rechtsschutz		im Überblick
c) Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht und –vollstreckungsrecht		
aa) Allgemeines Verwaltungsrecht	ohne Beschränkung	
bb) Verwaltungsverfahrenrecht einschließlich Verwaltungszustellung (VwZG bzw. §§ 146 ff. LVwG), mit Ausnahme von besonderen Verfahrensarten (§§ 63 bis 78 VwVfG bzw. §§ 130 ff. LVwG)	ohne Beschränkung	
cc) Recht der öffentlichen Ersatzleistungen		im Überblick
dd) Verwaltungsvollstreckungsrecht		im Überblick
d) Besonderes Verwaltungsrecht		
aa) Polizei- und Ordnungsrecht	ohne Beschränkung	
bb) Versammlungsrecht		im Überblick
cc) aus dem Baurecht:		
Bauordnungsrecht		im Überblick
aus dem Bauplanungsrecht (BauGB):		
Bauleitplanung (§§ 1–13a)		im Überblick
aus der Sicherung der Bauleitplanung: Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen (§§ 14–18)		im Überblick
Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 29–38), einschließlich BauNVO		im Überblick
Planerhaltung (§§ 214–216)		im Überblick
dd) aus dem Kommunalrecht:		
Kommunalrecht mit Ausnahme von Kommunalwahlrecht, Kommunalabgabenrecht und Haushaltsrecht	ohne Beschränkung	
e) Verwaltungsprozessrecht		
aa) Verfahrensgrundsätze		im Überblick
bb) Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs		im Überblick
cc) Prozess-(Sachentscheidungs-) voraussetzungen		im Überblick
dd) Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen		im Überblick

- 7 -

ee) Instanzenzug und Arten der Rechtsmittel		im Überblick
ff) vorläufiger Rechtsschutz		im Überblick
gg) Vorverfahren		im Überblick
f) Europarecht		
aa) aus dem Europarecht:		
Entwicklung, Organe und Kompetenzen/Handlungsformen der Europäischen Union		im Überblick
Rechtsquellen des Unionsrechts		im Überblick
Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht sowie Umsetzung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten		im Überblick
Grundfreiheiten		im Überblick
Grundrechte und rechtsstaatliche Verfahrensgarantien		im Überblick
bb) aus dem Rechtsschutzsystem des Unionsrechts:		
Vorabentscheidungsverfahren		im Überblick
Vertragsverletzungsverfahren		im Überblick

**Landesverordnung
zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes und Regelung
der Zuständigkeiten nach der Heizkostenverordnung
Vom 26. Juli.2023**

Auf Grund

1. des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 2. Juni 1992, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. S. 549), sowie der §§ 94 und 101 Absatz 1 bis 3 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1321), verordnet die Landesregierung folgende Artikel 1, 2 und 4;
2. des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 der LVO vom 09.05.2023 (GVOBl. Schl.-H. 243) verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport folgenden Artikel 3:

Artikel 1

**Schleswig-Holsteinische Landesverordnung
über die Zuständigkeiten nach dem Gebäudeenergiegesetz und der Verordnung über Heizkostenabrechnung (GEGZustVO-SH)**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-53

§ 1

Zuständigkeiten

- (1) Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind zuständig für die Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), geändert durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1321), soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind zuständig für Befreiungen nach § 11 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2021 (BGBl. I S. 4964).
- (3) Für die Aufgaben der Kontrollstelle und die Auswertung nicht personenbezogener Daten nach § 99 und § 100 GEG ist, soweit nicht das Deutsche Institut für Bautechnik nach § 114 GEG zuständig ist, das Prüfamts für Standsicherheit bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel (Kontrollstelle) zuständig.

- (4) Der Vorstand der Eichdirektion Nord ist zuständige Behörde für die Bestätigung der Eignung der sachverständigen Stellen nach § 5 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über Heizkostenabrechnung.

§ 2

Änderung dieser Verordnung

Das für Bauwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Energie zuständigen Ministerium Änderungen zu dieser Verordnung vorzunehmen.

Artikel 2

**Schleswig-Holsteinische Landesverordnung
zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes
(GEG-DUVO-SH)**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2130-19-1

§ 1

Erfüllungserklärung

- (1) Für alle in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1321), fallenden zu errichtenden Gebäude hat die Bauherrin oder der Bauherr oder die Eigentümerin oder der Eigentümer zum Zeitpunkt der Baufertigstellungsanzeige die Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes durch eine Erfüllungserklärung nach § 92 Absatz 1 Satz 1 GEG nachzuweisen. Die Vorlagefrist kann im Einzelfall durch die zuständige Behörde verlängert werden.
- (2) Werden bei einem in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes fallenden bestehenden Gebäudes Änderungen im Sinne von § 48 Satz 1 GEG ausgeführt, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer innerhalb eines Monats nach Abschluss der Arbeiten die Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes durch eine Erfüllungserklärung nach § 92 Absatz 2 Satz 1 GEG nachzuweisen, wenn unter Anwendung des § 50 Absatz 1 und 2 GEG für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 50 Absatz 3 GEG durchgeführt werden. Die Pflicht nach Satz 1 besteht auch in den Fällen des § 51 GEG. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Erfüllungserklärung nach den Absätzen 1 und 2 sind der Energieausweis, in den Fällen des § 106 GEG die Energieausweise, gemäß § 80 GEG beizufügen. Ergänzende Berechnungen und Nachweise sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- (4) Wird der Wärme- oder Kälteenergiebedarf des Gebäudes durch gasförmige Biomasse nach § 22

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 GEG gedeckt, ist die Erfüllungserklärung nach Absatz 1 und 2 zusammen mit der Bescheinigung nach § 96 Absatz 6 GEG vorzulegen.

(5) Berechtig zur Ausstellung der Erfüllungserklärung sind die nach § 88 Absatz 1 GEG berechtigten Personen.

(6) Hat die oberste Bauaufsichtsbehörde Vordrucke öffentlich bekannt gemacht, sind diese zu verwenden. § 52a des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt; die Formerfordernisse können durch ein elektronisches Dokument ersetzt werden, das über ein verifiziertes Nutzerkonto im Sinne des § 3 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, ber. S. 3138), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, 2261), zu übermitteln ist.

§ 2

Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten von Klimaanlageanlagen

(1) Hat die Kontrolle nach § 99 Absatz 1 GEG ergeben, dass ein Inspektionsbericht über Klimaanlageanlagen oder über kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen nach § 78 GEG oder ein Energieausweis nach § 79 GEG

1. die Anforderungen nach §§ 74 bis 78 oder 79 bis 86 Absatz 1 GEG nicht erfüllt oder
2. von einer Person ausgestellt wurde, die nicht die Voraussetzungen für die Durchführung einer Inspektion einer Klimaanlage oder einer kombinierten Klima- und Lüftungsanlage nach § 77 GEG oder für die Ausstellung eines Energieausweises nach § 88 Absatz 1 GEG erfüllt,

teilt die zuständige Kontrollstelle dies zur Aufklärung des Sachverhaltes dem Aussteller oder der Ausstellerin mit.

(2) Die Kontrollstelle kann von der Ausstellerin oder dem Aussteller Angaben zur Eigentümerin oder zum Eigentümer des Gebäudes und zu dessen Adresse sowie Angaben zur Adresse des Gebäudes verlangen. Die Kontrollstelle teilt das Ergebnis der Kontrolle der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Gebäudes und der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde mit. Personenbezogene Daten, die gemäß Satz 2 an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde übermittelt wurden, dürfen nur für Verfahren nach § 95 GEG verarbeitet werden, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Sie dürfen nur bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren einschließlich etwaiger Vollstreckungsmaßnahmen gespeichert oder aufbewahrt werden. Wird kein Verfahren nach § 95 GEG eingeleitet, sind die personenbezogenen Daten spätestens nach zwei Jahren zu löschen oder zu vernichten.

(3) Ergeben sich bei der Kontrolle Anhaltspunkte, dass eine Entwurfsverfasserin oder ein Entwurfsverfasser, die Bauherrin oder der Bauherr, die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Gebäudes oder eine fachkundige Person gegen eine Vorschrift dieser Verordnung oder des Gebäudeenergiegesetzes verstoßen hat, übermittelt die Kontrollstelle im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde die für eine Überprüfung dieses Sachverhaltes erforderlichen Daten. Für die nach Satz 1 übermittelten Daten gilt § 99 Absatz 7 Satz 2 und 3 GEG entsprechend.

(4) Die Kontrollstelle hat die Daten nach § 100 Absatz 1 GEG zu speichern und diese nach Abstimmung mit dem für Bauwesen zuständigen Ministerium, mindestens jedoch nach den Merkmalen nach § 100 Absatz 2 und 3 GEG, auszuwerten. Die Auswertungen hat die Kontrollstelle neben einem Bericht über die wesentlichen Erfahrungen mit den Stichprobenkontrollen alle drei Jahre beginnend mit dem 31. Januar 2024 dem für Bauwesen zuständigen Ministerium vorzulegen.

§ 3

Änderung dieser Verordnung

Das für Bauwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Energie zuständigen Ministerium Änderungen zu dieser Verordnung vorzunehmen.

Artikel 3

Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung¹⁾

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 der LVO vom 09.05.2023 (GVOBl. Schl.-H. 243), wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederungsnummer 1.5.7.3 wird gestrichen.
2. Die Gliederungsnummer 2.4.1.1 wird wie folgt gefasst:

„2.4.1.1 § 108 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist (GEG))

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Energieeinsparungsgesetz vom 27. September 2002 (GVOBl.

¹⁾ Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

Schl.-H. S. 210)²⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 835), und die Landesverordnung zur Übertragung

von Zuständigkeiten nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 14. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 445)³⁾ außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. Juli.2023

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

Für die Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
J ö r g S i b b e l
Staatssekretär

T o b i a s G o l d s c h m i d t
Minister
für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur

²⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-330

³⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 20-1-1

**Landesverordnung
über die Einrichtung des Laufbahnzweiges gesetzliche Unfallversicherung in der Laufbahn
der Fachrichtung Allgemeine Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt**

Vom 27. Juli 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-47

Aufgrund des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551) verordnet der Ministerpräsident:

§ 1

Laufbahn, Einrichtung des Laufbahnzweiges

(1) In der Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, wird der Laufbahnzweig gesetzliche Unfallversicherung eingerichtet. Er umfasst die Probezeit und alle Ämter dieses Laufbahnzweiges.

(2) Die Beamtinnen und Beamten der gesetzlichen Unfallversicherung führen folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

1. im Einstiegsamt (Besoldungsgruppe A 9)
Verwaltungsinspektorin oder Verwaltungsinspektor,
2. in den Beförderungssämtern der

Besoldungsgruppe A 10 Besoldungsgruppe A 11 Besoldungsgruppe A 12 Besoldungsgruppe A 13	Verwaltungsoberinspektorin oder Verwaltungsoberinspektor, Verwaltungsamtfrau oder Verwaltungsamtmann, Verwaltungsamtsrätin oder Verwaltungsamtsrat, Verwaltungsoberamtsrätin oder Verwaltungsoberamtsrat,
--	--

Besoldungsgruppe A 13 Z Verwaltungsoberamtsrätin mit Amtszulage oder Verwaltungsoberamtsrat mit Amtszulage.

(3) Die Ämter sind mit Ausnahme der Ämter mit Amtszulage regelmäßig zu durchlaufen.

§ 2

Erwerb der Laufbahnbefähigung

Die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für die Laufbahn

1. durch erfolgreichen Abschluss des auf drei Studienjahre ausgerichteten dualen Bachelor-Studiengangs Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung (Studiengang im Sinne des § 14 Absatz 3 Satz 2 Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551) (LBG) der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg oder an der Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU Bad Hersfeld),
2. durch Erfüllung der Bildungsvoraussetzungen und Nachweis einer geeigneten hauptberuflichen Tätigkeit nach § 14 Allgemeine Laufbahnverordnung (ALVO) vom 19. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551),
3. nach den Vorschriften über den Laufbahnwechsel,

4. durch Anerkennung der bei einem anderen Dienst-
herrn erworbenen Befähigung oder

§ 3
Inkrafttreten

5. durch Anerkennung von Berufsqualifikationen
nach der Richtlinie 2005/36/EG¹.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkün-
dung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. Juli 2023

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

¹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 der Kommission vom 25. August 2021 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16)

Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 95 Absatz 1 Hochschulgesetz wird auf folgende im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBI. HS MBWFK Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBI. HS MBWFK Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung Vom 5. Juli 2023 Ändert LVO vom 4. Dezember 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-28-4	3/2023	22	15. Juli 2023
Landesverordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studiengänge an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein für das Wintersemester 2023/2024 (ZZVO WS 2023/2024) Vom 8. Juli 2023 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-28-7	3/2023	31	15. Juli 2023

**Verkündungen im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine
und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des
Landes Schleswig-Holstein**

Nach § 143 Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156, 163) wird auf folgende im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MBWFK Schl.-H.) verkündete Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MBWFK Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen Vom 8. Juni 2023 Ändert LVO vom 29. Juni 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-230	6/7/2023	172	30. Juli 2023
Landesverordnung zur Änderung der Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung Vom 20. Juni 2023 Ändert LVO vom 16. Februar 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-15-2	6/7/2023	174	1. August 2023
Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen Vom 26. Juni 2023 Artikel 1 ändert LVO vom 6. Juli 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-233 Artikel 2 ändert LVO vom 23. Oktober 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-243	6/7/2023	176	30. Juli 2023
Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen Vom 26. Juni 2023 Ändert LVO vom 6. Juli 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-234	6/7/2023	178	30. Juli 2023
Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien (AGVO) Vom 26. Juni 2023 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-15-7	6/7/2023	195	31. Juli 2023

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG,
Olshausenstraße 1, 24118 Kiel
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

7,30 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter [http://
www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt